A. Diss. 2439

I.P.W. delineavit.

alische
Fallen..
nicht zum ausgehet.
Mit gewalt.
Observantien.
und gebühren
Sportuln.
gehet man aus
Angst in den
Todt.
Obrigkeitl: Process ordnung.
Mit List.

Processualische Mause-Fallen,

oder kürtzliche

Vorstellung

wie es

Bey Processen insgemein her zu gehen pflege? und was man gutes darbey zu hoffen habe?

Denenjenigen, so gerne Processe führen oder anfangen möchten, oder dergleichen zugewarten haben, auch jungen angehenden Practicis zur guten Nachricht

Aus eigener Erfahrung aufrichtig entworffen und angezeiget.

Nebst denen

im zweyten Theil

Angewiesenen Mitteln, wie diesen Processualischen Mause-Fallen einiger massen zu entgehen

und einer

Vorrede

Von der mancherley Art derer Gerichte und derer Processe

von

Johann Georg Döhlern, JCto.

Dritte Auflage

Coburg und Meiningen,
Verlegts Johann Ludwig Schiffel. 1739.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Erklårung
derer auf denen Dråthen der grossen Mause-Falle befindlichen Numern.

1. Intentio.
2. Manutenenz bey der Possession.
3. Provisional-Decrete.
4. Ordentliche Klage.
5. Legitimation oder Vollmacht.
6. Litis Denunciation.
7. Allerhand Exceptiones.
8. Von beyden Seiten versåumter Termin.
9. Absolution von der Klage, inmassen sie angebracht.
10. Litis-Contestation oder Kriegs-Befestigung.
11. Reconvention oder Nach-Klage.
12. Spolien-Klage.
13. Absolution von der Haupt-Klage selbst.
14. Eydes-Delation.
15. Gewissens-Vertretung.
16. Beweiß.
17. Versåumter Beweiß.
18. Restitution gegen die versåumte Fatalien.
19. Erschlichene Decreta.
20. Zeugen-Aussage.
21. Documenta und briefliche Uhrkunden.
22. Berechnungs-Commission.

23. Au-

23. Augenschein.
24. Gegen-Beweiß.
25. Disputation-Sätze.
26. Definitiv-Urthel.
27. Leuterung und Adhæsion.
28. Appellation und Supplication.
29. Attentaten-Klage.
30. Restitutions-Klage.
31. Nullität-Klage.
32. Intervention eines dritten Mannes.
33. Macht-Sprüche.
34. Cession und Abtretung des sämbtlichen Vermögens.
35. Quinquennell und Eiserne Briefe.
36. Arrest-Klagen.
37. Concurs-Process.
38. Locations-Urthel.
39. Execution und Immission.
40. Subhastation und öffentliche Vergantung.
41. Adjudication.
42. Einstands-Recht oder Retract-Klage.
43. Reluition von dem kauffenden Gläubiger.
44. Nullität-Klage wieder geschehene Execution.
45. Restitution-Klage wieder geschehene Execution.

Die fast gantz Teutschland verderbende Moden in allen Sachen hat sich auch bey den Gerichts-Stellen eingeschlichen, und die liebe Justiz nicht nur von Zeiten zu Zeiten anders gekleidet, sondern dieselbe mit einer so reichen Garde-robbe versehen, daß sie auf dem Redouten-Saal der processirenden sich in gar vielfältiger Veränderung præsentiren kan, worzu denn noch immer mehr neue Masques und Aufzüge erfunden werden. Die alten teutschen Frey- und Ding-Gerichte haben an denen meisten Orten nur einen Schatten, und vornemlich bey denen in Thüringen und an denen Heßischen Gräntzen noch üblichen Rüge-Gerichten, in Criminalibus aber bey denen hochnoth-peinlichen

Hals-Gerichten nach sich gelassen. Von dem Mann-Recht zeugen zwar einige Dörffer noch ihre Anger und unter denen Linden oder andern hohen Bäumen stehende steinerne Tische und Bäncke, aber von dem Gericht selbsten ist der wenigste Schatte übrig geblieben. Das Lehen-Recht oder aus Paribus Curiæ bestehende Lehen-Gericht findet man auch nicht weiter, als in denen Büchern, und wenn sich ja ein Vasall darauf beziehet, und vor der ordentlichen Regierung und Cantzley (welche auch Lehen-Höfe genennet werden, und die causas feudales zu cognosciren hautement prætendiren) zu stehen bedencken hätte, so werden ihm doch so viele Obstacula und Conditiones gemacht, daß, wenn Er auch die grossen Kosten nicht scheuete, Er gleichwohl um anderer Ursachen willen gern abstrahiret, und sich dem Wind und Wellen gedultig überlässet. Von denen Testimonialibus libertatis ist noch das meiste in derer Handwercke

erfor-

erforderten Geburths-Briefen übrig: Von dem Noth-Recht hingegen hat sich nur der Nahme, die Sache aber selbsten nicht gäntzlich verlohren, denn wo periculum in mora ist, läßt sich die Sache nicht aufschieben. Was in der Nothzucht und Noth-Wehre die Rechte disponiren? ist bekandt, diese letztere aber ändern den sonst gewöhnlichen Schlendrianum oder Modum procedendi nicht, sondern nur die erstere Gattung, wo nemlich aus dem Verzug ein unwiederbringlicher Schade entstehet. Von dem Gast-Recht weiß man an vielen Orten auch nicht einmahl den Nahmen mehr, und solten diese alte Masque wohl die aller wenigsten nur kennen und nennen, aber nicht einmahl recht angeben können, ja, man dürffte wohl einen auslachen, der sich auf das Gast-Recht beruffen und noch vor der Sonnen Untergang oder in derselben Nacht noch bezahlet seyn wolte, da es doch bey denen alten Sachsen ein löbliches Werck

war, und in den Lübeckischen, Rostocki-
schen, Würtenbergischen und Schlesi-
schen Landen noch im Gebrauch seyn
soll. Das mehr in Grausamkeit als
Ausübung der Gerechtigkeit bestande-
ne Spieß-Recht ist billig abgeschafft,
und das so unvernünfftig als zweifel-
haffte Kampff-Recht, da viele Autori-
tate publica in denen solennen Zwey-
Kämpfen sich die Hälse gebrochen, oder
nolentes volentes brechen müssen, und
zu solchem Ende ihren Sarg zugleich
bey sich geführt, auch wohl vorher
noch gebeichtet, und sich zu einem unsee-
ligen Ende bereitet, hat billig aufgehö-
ret; Und so war es auch mit dem gan-
unmenschlichen Vehm-Recht und heim-
lichen Westphälischen Gerichte, da ein
Unschuldiger hengen kunte, wenn er sich
dessen am wenigsten befahrete, beschaf-
fen. Das zweifelhaffte Baar-Recht,
da man die in Verdacht habende Perso-
nen zu dem todten Cörper führet, sol-
chen anrühren lässet, und erwartet: O[b]
e[r]

er Blut von sich lassen und den Thäter verrathen wolle? Das Ordel-Recht, so an etlichen Orten auch auf einen Zwey-Kampf hinaus lieff, ingleichen die davon dependirende Feuer- und Wasser-Proben, da man eine sonderlich des Ehebruches oder auch eines andern Delicti verdächtige Person über glüendes Eisen gehen, oder solches aufheben und forttragen, oder glüende Kohlen in den Busen, oder die Hand biß an den Ellenbogen in siedend heiß Wasser stecken liesse, da man eine der Hexerey verdächtige Person in das kalte Wasser gesetzet, um zu sehen, ob sie untergehen und also unschuldig seyn, oder oben schwimmen und also eine Zauberin seyn würde, sind billig abgeschaffet worden, und wo ja das Baar-Recht, wohin auch das Leib-Zeichen einiger massen gezogen werden mag, noch in Usu, und durch alte noch nicht verbesserte Landes-Ordnungen gebräuchlich, oder gar befohlen ist, da muß doch gar behutsam darmit

 ver-

verfahren, und demselben keine mehre
re Wirckung zugeschrieben werden, als
daß es ein betriegliches Indicium sey.
Daß man endlich von dem Creutz-Ge-
richte nichts gründliches mehr zu sagen
weiß, als den blossen Nahmen, daß fer-
ner das Gericht des heil. Abendmahls,
und das Gericht des geweyheten Käse
und Brodts, so man Corsned genennet,
und welche, wie vor Zeiten bey denen
Juden das bittere Wasser, die Untha-
ten verrathen solten, (woher auch die
frechen Redens-Arten: Ich will das
heil. Abendmahl darauf empfangen,
item, das heil. Abendmahl darauf zu
geben, daß die berüchtigte Person un-
schuldig sey, ihren Ursprung genommen
haben, und als böse Observantien bey-
behalten seyn mögen) in gäntzlichen Ab-
gang kommen, ist der Christen-Pflicht
allerdings gemäß. Wer aber von diesen
alten abgegangenen Rechten und Ge-
richts-Bräuchen eine mehrere Nach-
richt verlanget, kan sich bey dem Schot-
telio

telio de antiquis in Germania Juribus & Obſervatis, derſelben erhohlen, oder die Theſauros & Obſervationes Practicas derer JCtorum nachſchlagen. Von denen alten Eyd-Gerichten, da einer allein ſich nicht loß ſchweren konnte, ſondern Compurgatores haben muſte, findet man in dem Sachſen-Spiegel und bey beſagtem Schottelio gleichfals Nachricht, und es iſt einiger JCtorum Meynung nach in Crimine fractæ pacis publicæ noch üblich, zum wenigſten findet man es expreſſe nicht abrogiret. In Ceremonien aber hat ſich vieles geändert, und zum wenigſten dürffen die Juden nicht mehr barfuß auf einer friſch abgezogenen und auf dem Rücken aufgeſchnittenen Sau-Haut ſtehen, welche auf die Wartzen oder Dutten ausgebreitet worden, und die Sau innerhalb vierzehen Tagen Junge gebracht, wobey er nichts als ein Nieder-Kleid und härenes Tuch anhaben durffte. Doch es zweifeln noch viele

daran,

daran, ob diese alte Tradition jemah
zur Observanz kommen sey.

An statt dieser abgegangenen G
richtlichen Proceduren aber findet ma
heutiges Tages noch gar viele thei
alte und noch übliche, theils aber neuer
Modos procedendi, welche jedoc
nicht an allen Orten auf einerley Ar
ausgeübet werden, und es haben auc
die Alten ihre Moden ziemlich verän
dert, dergestalt, daß wenn jemand a
dem Kayserlichen Cammer-Gerich
oder sonsten in Foro Civili aus de
Noa Meurer, oder Jacob Ayrer d
Formalien borgen und die Sachen nac
solchen Mustern zuschneiden und anpa
sen wolte, oder nach Sachsen-Recht de
Chilian König, oder den weit jüngere
Petrum Terminæum zu imitiren sic
bemühete, derselbe eben so sehr verla
chet seyn würde, als ein einfältiger Stu
tzer, der seines Groß-Vaters Bräu
tigams-Rock vor eine passable Mod
auszugeben bedacht wäre. Wer wei

wi

die lange Schwendendörfer und Schaher in der Mode bleiben. Das Recht soll zwar einerley seyn, aber man findet zwar viele differente Modus procedendi, und ob schon nicht in allen Gerichten dreyßigerley Arten des Processes observiret werden, denn dieses wäre allzuviel; So muß ein Advocatus wenigstens so vielerley Ideen sich darvon gemachet haben. Aber eben die vielfältige und heutiges Tages sich noch immer mehr und mehr hervor thuende Gerichts-Instantien oder Fora und Gerichts-Zwänge machen die Justiz immer difficiler. Ja es variiren auch die Modi procedendi dergestalt, daß wenn einer eine vollkommene Procesſ-Bibliothec sich zusammen schaffen wolte, derselbe viel Geld aufzuwenden hätte.

Was der Civil-oder Criminal-Procesſ sey, und wie er unterschieden? Ist denen meisten bekannt; So sind auch wenige, welche nicht wissen

oder doch gehöret haben solten, daß ein Proceſs entweder ordentlich oder summarisch sey. Daß der Proceſſus ordinarius in poſſeſſorium & petitorium abgetheilet werde, wiſſen nicht allein alle dupondii Practici, sondern auch so gar die Scribenten, wenn sie nur ein wenig Grütze in ihren Köpffen haben; Wie aber das Petitorium und Poſſeſſorium von einander unterschieden seyn, weiß man meistentheils nicht weiter anzuzeigen, als daß in dem erstern von dem Eigenthum eines Dinges, in dem letztern aber nur von deren Poſſeſſion gehandelt werde. Wenn man aber die Sache genauer einsiehet, so findet man klar, daß wenn sonst kein anderer Unterschied wäre, man dieser Diſtinction gar nicht gebrauchte. Bergerus hat aber in seinen Electis Proceſſus Poſſeſſorii den Unterschied in dem Modo procedendi gewiesen, und klärlich dargethan, daß diejenigen gar nicht wohl handeln, welche das so genannte Poſſeſſorium ordinarium

rium oder vielmehr plenarium nach der Elle des ordentlichen petitorischen Processes abmessen, und daß das Possessorium plenarium nicht einmahl ein Processus ordinarius sey: Sondern ein summarius dem summariissimo contradistinctus, da doch das Possessorium summarium & summariissimum insgemein vor einerley gehalten und ein Wort vor das andere genommen zu werden pfleget. In gegenwärtigen processualischen Mause-Fallen sind die wenigsten Arten derer heutiges Tages üblichen Processe berühret, ausser in so fern dieselbigen als Interludia in die Actus der petitorischen Proceß-Comödien oder vielmehr Tragœdien mit einlauffen. Diese kürtzlich entdeckete Mause-Fallen aber führen die Absicht, denenjenigen, so gern Processe führen, oder auch nur zu gewarten haben, in aller Kürtze zu zeigen, wie süß dieser Krieg denen Unerfahrnen, und wie beschwerlich, schädlich und verderblich der-

 selbe

selbe denen alten Feder-Fechtern sey
welche darüber alt, krumm und lahm
worden. Der vortrefliche JCtu
Schneidevvinus hat an einigem Ort
sich also vernehmen lassen: Ein Mensch
der rechten wolte, müste drey Tasche
haben, die eine zu denen Briefen, Uhr
kunden und Beweißthümern, oder wa
er sonsten deren nöthig hätte, die ande
re zu dem Gelde und Unkosten, die drit-
te zu der Gedult, wenn die Sache lang
währete. Und ein anderer sagte ga
wohl: Ein rechtschaffener Mensch solle
zu keinem Recht kommen als mit lang-
samen Tritten und mit Adlers-Flügeln
darvon eilen. Herr Scriver erzehle
ebenfals an einem Orte: Daß er ein-
mahl von einem gelehrten JCto gehö-
ret, daß derselbe mit grossem Ernst gesa-
get: Es wäre leider! heutiges Tages
dahin kommen, daß wenn er 1000.
Rthlr. zu fordern hätte, und er solte sie
seinem Gegner mit Recht abstreiten, so
wolte er lieber 100. dafür nehmen, und
den

den Streit fahren lassen. Dahero auch besagter Herr Scriver mit allem Recht das Rechten oder Proceßiren gottloß und verdrießlich nennet. Gottloß, in Ansehung derjenigen, so ihren Gegentheil mit Processen zu vexiren und mürbe zu machen suchen, und verdrießlich an Seiten dererjenigen, welche ihr Recht durch Processe zu suchen oder zu vertheidigen genöthiget werden. Und ich weiß nicht, ob ich dem seel. D. Martino Chemnitio nicht beyfallen solle, wenn er das Forum eine Officinam Calumniarum & Mendaciorum nennet, ubi omnes malæ proditoriæque artes regnent. Dieses aber rühret nicht von denen Gerichts-Stellen selbsten noch von denen Proceß-Ordnungen unmittelbahrer weise, sondern allein von dem Mißbrauch her, und weil man den Schaden allenthalben wohl siehet, die Ursache aber nicht ergründet, so wird es insgemein denen Advocaten und Procuratoren ohne Un-

 terschied

terschied beygemessen, wie jener rei-
mete:

Es geht dem Schrifften-Steller
Chor
Im Beutelschneiden niemand vor.

Und ein anderer vornehmer Catholi-
que sagte schertzweise, Er hätte drey
Söhne, und von diesen wolte er einen
einen Mörder, den andern einen Dieb,
und den dritten einen Bettler werden
lassen, so wären sie alle drey wohl erneh-
ret; verstunde aber, wie er sich selbst
erklärete, einen Medicum, der libe-
ram & impunem occidendi faculta-
tem hätte, wenn es nur methodice
beschähe, einen Advocatum, welcher
eo ipso das Privilegium, derer Leute
Beutel mit guter Manier zu fegen,
überkäme, und einen Bettel-Mönchen,
welche nichts eigenes und doch allen
Uberfluß haben, und ihren Orden nicht
gern gegen einen der reichesten vertau-
schen möchten.

Soll ich meine Meynung von mir
geben,

geben, so ist es der allenthalben so beliebt und geehrte Schlendrianus sowohl derer Gerichts-Personen als derer Advocaten und Procuratoren. Denn mit diesen garstigen Schalen beschmieret man die Hände der lieben Justiz dergestalt, daß der Kern hernach nicht anders als bitter schmecken kan. Der Herr Schlendrianus muß der allerbeste Interpres und Ausleger derer Proceß-Ordnungen seyn, und wer demselben eine Juristische Ohrfeige giebet, der versündiget sich härter, als wenn ein Schüler dem ehrlichen Prisciano dergleichen thäte. Wofür fürchten sich die Studiosi oder Candidati Juris, wenn sie nicht advociren wollen, als daß sie den Schlendrianum hinter die Ohren schlagen mögen, warum ist denen jungen Gerichts-Personen bey Antritt ihrer Dienste, und wenn sie etwas machen sollen, so sie noch nie gesehen oder genau betrachtet haben, so bange? und warum sind die Alten so sorgloß, ich

hätte bald gesagt so verwegen, etwa
zu entrepreniren? Als daß die ersten
den Schlendrianum noch nicht, di
andern aber denselben nur allzu woh
kennen, und in diesem Stücke dasje
nige in ihrer Profession zu schulden
kommen lassen, was man denen Her
ren Medicis imputiret, nemlich einen
nothleidenden Kläger oder auch Be
klagten in seinem Anliegen sterben und
verderben, oder in ein Damnum irre-
parabile, alles Bittens und Lamen-
tirens unerachtet, verfallen zu lassen,
wenn es nur Schlendrianice geschie-
het. Würde aber in denen Gerichten
dem Schlendriano die Masque abge-
zogen, und wer oder was darunter
verborgen sey, genauer betrachtet,
es würde mancher Actus in denen
Proceß-Tragödien kürtzer seyn und
sich weit angenehmer præsentiren.
Doch dieses hier weiter auszuführen
leidet weder die Zeit noch die Gelegen-
heit. Ich führe aber den gern strei-

tenden

tenden Partheyen auch die Vielheit derer Gerichte in nachfolgenden nach dem Alphabet kürtzlich zu Gemüthe, und versichere dieselben, daß so vielerley Arten der Gerichte heutiges Tags noch üblich sind und vorkommen, so vielerley und noch vielmehr Paquete zugespitzter Dräte zu Processualischen Mause-Fallen werden sie antreffen, indem eine jede Art ihre besondere Fatalien auch ihren besonderen Schlendrian und Gerichts-Formuln hat, womit sie sich von andern distinguiret, nichts destoweniger aber gar vieles mit denen andern gemein hält. Man findet demnach

1. Den Accusatorischen oder Peinlichen ordentlichen Proceß.
2. In denen See-Städten die Admiralitäts-auch
3. Die Assecuranz-Gerichte, und deren besonderen Proceß.
4. Die Attentaten-Klagen und Processe, davon gantze Bücher geschrieben.

5. Processum Aulicum, nicht allein an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, sondern auch die Chur-Fürstliche, Fürstliche und Gräfliche Hof-Gerichte, deren jedes seine besondere Proceß-Ordnungen und Gebräuche hat.

6. Den Arrest-Proceß, sowohl in Foro Civili als Saxonico, welcher gar sehr different ist.

7. Austregal-Process zwischen Fürstl. Gräfl. auch Adelichen Personen, wie nicht weniger einigen Reichs-Städten, wenn auch nur der beklagte Theil Fürstl. oder Gräflichen oder dergleichen Standes ist, welcher das Privilegium Austregarum hat.

8. Banco-Gerichts-Proceß, so auch besondere Ordnungen hat, und ein Theil des Handels-Gerichts-Processus seyn kan.

9. Bann- oder Achts- und Ober-Achts-Proceß, welcher in Criminalibus üblich, aber nicht mit demjenigen confundiret werden muß, so vor den höchsten Reichs-Gerichten geführet wird.

10. Berg-Gerichts-Proceß, darauf sich die Gewercken und Berg-Leute sowohl als auf ihr Forum wohl zu beruffen wissen.

II. Blut

11. Blut-Gerichts-Proceß, so an einigen Orten das Hoch-Noth-Peinliche Hals-Gericht heisset.

12. Cambialis oder Wechsel-Proceß.

13. Cameral-Proceß, welcher entweder generalis oder specialis, primæ vel secundæ Instantiæ, ordinarius vel extraordinarius.

14. Cessionis Bonorum sive Authent. Hoc nisi C. de solut. so in dem Reichs-Abschied de anno 1654. §. 172. nochmahls gegründet.

15. Concursus Creditorum.

16. Consistorialem.

17. Processum L. Diffamari. C. de ingen. & manumiss.

18. Edictalem, nicht sowohl derjenige, so ein Theil des Consistorial-Processus ist, noch derjenige, so zum Criminal-Proceß gehöret: sondern Subhastationis & Citationis, wenn man verholffene Güter öffentlich verkauffen, oder einen Abwesenden, dessen Güter entweder angebauet oder verkaufft werden sollen, citiren muß.

19. Executivum, wo auf klare Brief und Siegel oder auf geständige Schulden geklaget wird.

20.

20. Fractæ pacis publicæ, tam religiosæ quam profanæ, welcher doch nicht eben auf einerley Art geführet wird.
21. Feudal-oder Lehen-Proceß.
22. Forestalem, in Wald-Forst-und Jagd-Sachen.
23. Gast-Gerichts-Proceß, wo er noch üblich.
24. Hals-Gerichts-Proceß, so zwar mit dem Blut-Gerichts-Proceß überein kömmet.
35. Handels-Gerichts-Proceß.
26. Inhibitiv-Proceß.
27. Informativ-Proceß. Diesen muß man mit dem Inquisition-Proceß nicht confundiren, sondern nur in so fern derselbe in Policey-Sachen und Commissionen gebraucht wird, denselben consideriren.
28. Inquisitorium.
29. Mandati cum Clausula.
30. Mandat S. C. oder sine Clausula.
31. Militar-Proceß.
32. Opificiarium oder Handwercks-Proceß, welchen Adrian Beier, ins besondere den Advocatum rerum opificialium peritum, geschrieben.

33. Ordinarium seu Solennem.
34. Peinlichen Proceß, so das Genus ist des Inquisition-und Achts-Processes.
35. Pfandungs-Proceß s. Pignoratitium.
36. Possessorium plenarium.
37. Provocatorium, ex L. Si contendat 28. ff. de Fidejussor.
38. Reconventionis, welcher in Foro Civili & Saxonico gewaltig differiret.
39. Restitutiones in integrum, welchen Joh. Eisenhard beschrieben.
40. Revisorium, in denen höchsten Reichs-auch Chur-und Fürstl. hohen Gerichten, wo keine Appellation geschehen kan, davon die Ordinationes, item, Joh. Ludwig Bender de Revisione Actorum zu lesen.
41. Saltz-Gericht, bey denen Pfännereyen.
42. Summariissimum, nimmt man hierzu.
43. Processum in causis Spolii.
44. In causis braxandi.
45. Den aus denen Duell-Mandaten an einigen Orten formirten besonderen Proceß. Item,
46. Denjenigen, so vermöge derer Crayß-Schlüsse und Landes-Constitutionen wider die starcken Bettler, Vaganten, Zigeu-

Zigeuner und Jauner-Gesindlein ge-
führet werden soll. Und

47. daß heutiges Tages in denen Residentz-
Städten die Hof-Marschall-Aemter
auch ihre besondere Cognitiones und
Modos procedendi haben, und haben
wollen;

So kommt eine ziemliche Anzahl differenten
Gerichtlichen Verfahrens heraus, daß ein
junger Studiosus Juris nur vor so vielerley
Denominationibus erschrecken möchte, und
gleichwohl muß er die meisten von allen, zum
wenigsten a) Processum ordinarium, b) Pos-
sessorium plenarium, c) Summariissimum,
d) Executivum, e) Inhibitivum, f) Arresto-
rium, g) Concursus Creditorum, h) Consisto-
rialem, i) Edictalem, k) Criminalem tam Ac-
cusatorium quam l) Inquisitorium, m) Fore-
stalem, n) In causis Spolii, o) Braxandi, p)
Cambialem, wo dieser eingeführet ist; q) Re-
conventionis, r) Restitutionis in integrum, s)
Provocatorium ex L. Diffamari, t) ex L. Si
contendat, u) Informativum, w) Judicii
metallici, x) In causis Opificum, verstehen,
er mag leben wo er will. In Handels-Städ-
ten kommt y) Processus Mercantilis, an Or-
ten, wo Saltz-Wercke sind, z) der Saltz-Ge-

richt-

richts-Proceß darzu. Will er was mehrers bedeuten, so muß er auch die Hof-Cammer-Gerichts-und Reichs-Hof-Raths-Processe wissen. Ob auch gleich verschiedene von denen oberzehlten 47. Benennungen nur den Nahmen nach unterschiedene entweder einerley sind, oder doch eine gar genaue Verwandschafft haben, so bleiben doch obbedeuteter massen noch gar viele differente Proceß-Arten, welche auch von Orten zu Orten differiren, übrig, bey denen jedermann sich gar leicht verstossen kan. Und wenn dieses die processirenden Partheyen, oder welche dergleichen anfangen wollen, nur wüsten und bedächten, so würde ihnen der Appetit bald vergehen. So nützlich und nothwendig nun die Mause-Fallen in denen Häusern sind, wo es viele Mäuse giebt, die alles benagen, so nützlich und nothwendig wird es sowohl denenjenigen jungen Leuten seyn, welche einmahl von Processen leben sollen und wollen, als denenjenigen, so das Geld und die Gedult darzu spendiren müssen, wenn sie die vielerley Arten der processualischen Mause-Fallen einiger massen kennen, und folglich vor denenselben sich hüten lernen; So wird es auch die Gedult einiger massen beför-

befördern, wenn man weiß, wie es insgemei
herzugehen pflege, und wie leicht etwas ver
stolpert werde? Es wird diese Betrachtun
ferner eine Begierde erwecken sich gerne z
vergleichen und die angefangene Process
aufzuheben, im Gegentheil aber den Vorsatz
sich vor allen Processen bestmöglichst zu hü
ten. Es ist nun noch etwas von denen Mi
teln, wodurch man denen aufgestelleten pro
ceßualischen Mause-Fallen entkommen kön
ne, anzuführen übrig, womit ich meine
Ortes eben auch nicht neidisch bin; Wi
denn dißfals den geneigten Leser auf den hier
bey annoch zugefügten andern Theil
hiemit verwiesen haben will.

Indessen lebe Er wohl.

Verwundre dich nicht geneigter Leser, daß dir eine Juristische oder vielmehr Processualische Mause-Falle zu Gesichte kommt, denn es hat ein nicht unbekandter JCtus so gar die Proceß-Ordnungen überhaupt um deßwillen denen Mause-Fallen vergleichen oder dieselbe also nennen wollen, weil ... viele Menschen, die ihr Recht suchen um verschiedener in denen Proceß-Ordnungen vorgeschriebenen und von Ihnen nicht beobachteten Kleinigkeiten willen, ihre sonst gerechte Sache verlohren hätten, und man also wohl sagen möchte, daß sothane Ordnungen denen Rechtshungerigen nicht zum Schutz oder vielmehr zu einer Vorraths-Kammer dieneten, noch auch denenselben die Veranlassung oder Gelegenheit an die Hand gäben, sich von dem gesuchten Recht zu sättigen; sondern vielmehr, wenn sie bey ihrer guten Sache sicher wären, und ein geringes Versehen gegen die Proceß-Ordnungen zu Schulden kommen liessen, dieselbigen alles ihr Recht und Vermögen darbey verlohren, und ein anderer JCtus hat

einige bey denen Appellationibus vorgeschriebene Formalitäten also zu benennen kein Bedencken gehabt. Es hat mir diese Vergleichung anfänglich etwas seltsam geschienen, doch da ich der Sache in verschiedenen Stücken genauer nachgedacht, habe ich die Aehnlichkeit des Gleichnüsses und wohin der erstere damit gezielet, ziemlich befunden, und diese meine dabey geführte Gedancken will ich auch andern zu fernern Nachdencken nicht hinterhalten. Meines Orts zwar kan ich die Proceß-Ordnungen selbst vor keine Mause-Fallen ansehen: sondern vielmehr vor einen kleinen Craam-Laden von vielerley Sorten guten und zum Theil zugespitzten Draths, welcher so nützlich als nothwendig, ja unentbehrlich in der Juristischen Haußhaltung ist, und zwar in verschiedenen Gebrauch, vornehmlich aber zu Verwahrungen und Behältnüssen des Seinigen dienet. So wenig nun der gute Drath etwas dafür kan, daß er zu Mause-Fallen gebrauchet wird, und so wenig man den Drath oder andere darzu gebrauchte Materie, ehe dieselbe in eine dergestaltige speciem oder Form gebracht worden, vor Mause-Fallen ansehen, oder denenselben beymessen kan, daß es die Mause-Fallen selbst wären, so wenig kan man auch die Proceß-Ordnungen dafür ausgeben. Unterdessen aber ist gar nicht zu leugnen, daß die processualische Mause-Fallen-Träger oder Macher, den guten und nützlichen Drath der Proceß-Ordnungen auf mancherley Arth zu solchen Mause-Fallen zu gebrauchen und zu aptiren pflegen, worinnen sich

Di

die unbedachtsame Rechtshungerige und das Recht suchende Menschen, gleich wie die arme Mäuse, aus Unvorsichtigkeit fangen, und wo nicht gar crepiren, doch sich überall stechen, und wenn sie aus der Falle wieder zurück kriechen wollen, Haut und Haar im Stiche lassen müssen. Wenn man aber von einer Juristischen oder Processualischen Mause-Falle sich eine genauere Ideam machen wolte, so lassen sich deren unterschiedliche gleichnüßweise appliciren. Ich glaube zwar nicht, daß Eingangs erwehnter gelehrte Mann durch die Proceß-Ordnungen eben solche Mause-Fallen verstanden, wo eine aufgestellte schwere Last die Mauß ohnversehens zerqueschet und zerdrücket, denn dieses wäre wider die Intention derer hohen Gesetz-Geber. Ich glaube auch nicht, daß Er sie mit solchen Klapp-Fallen, welche man über einen Kessel Wasser zu setzen pfleget, darein die überhinlauffende Mäuse fallen, vergleichen wollen, denn aus diesen könnten die armen Proceß-Mäuse zur Noth mit gantzer Haut noch entkommen: sondern es möchten wohl die von Drath gemachte künstliche Mause-Fallen, welche einen kleinen Vogelbauer gleichen, daraus die arme Gefangene, wenn sie nicht Haut und Haar zurück lassen wollen, auch nicht wieder heraus kriechen können, und also nichts als lauter Angst und endlich den Tod zu gewarten haben, zu dem darein gelegten Köder aber auf andere Arth auch nicht gelangen können, als wenn sie an dem Orth, wo der Eingang zwar leicht und ohne alle Mühe geschiehet, hinein schlupffen,

sen, hernach aber den Ausgang wegen derer a
lenthalben hervorragenden Spitzen entweder g
nicht, oder doch nicht anders, den mit der alle
grösten Gefahr und vielen Schmertzen finden kö
nen. Nur dieses stehet zubedencken, daß die
Vergleichung um deßwillen nicht wohl angeh
wolle, weil daraus folgen würde, daß die Pr
ceß-Ordnungen auch zu solchem Ende gemach
wären, wie die Mause-Fallen, nemlich Unvor
sichtige darinnen zu fangen. Doch weil es heisse
omne simile claudicat, so kan es genug seyn
wenn sich nur ein tertium comparationis, o
schon nicht allenthalben eine Gleichheit finde
Wenn ich nun Eingangs erwehnten JCti Gedan
cken wegen dieser Vergleichung zu errathen mic
bemühen solte, so bedüncket mich, Er habe sich di
Proceß-Ordnungen nicht als Mause-Falle
selbst, sondern nur als das Holtz und den Drat
zu vielen processualischen Mause-Fallen derge
stalt vorgestellet, der Boden, woran das gantz
Gehäuse fest gemacht wird, von dem harten un
dauerhafften Holtze der Autorität des Gesetz-Ge
bers genommen, und dieses Holtz von dem gewäch-
sigen Boden des gemeinsamen Nutzens hergehoh-
let werde. In diesen Boden nun stecketen di
Mause-Fallen-Macher viel starcke und am End
scharff zugespitzte Dräthe aus denen Proceß-Ord-
nungen dergestalt dichte aneinander, daß man dar-
zwischen nicht durchkommen könne, und damit si
in ihrer Ordnung bleiben müsten, und auch nich
von einander gezwungen werden könnten, so pflegten
si

sie zu unterst mit einem andern Drath oder Reiff des Sportul-Interesse umgeben, und dieser mit einem etwas subtilern Insinuations-Drath an einem jeden derer spitzigen Dräthe dergestalt angebunden zu werden, daß der beliebte Sportul-Reiff, auf welchen man doch als auf den untersten am wenigsten sehen würde, das gantze Werck gleichsam ursprünglich zusammen halte. Uber diesen Reiff mache man noch ein anderen dergleichen, welcher auch das Thürlein des betrübten Ausgangs mit ausmache, den man füglich den Executions-Reiff heissen möchte, bey welchen der arme Gefangene zu dem Thürlein heraus gelassen oder gethan werden solle, und dieser werde wie der erstere an allen übrigen Dräthen mit Hülffs-Gebühren angewunden. Uber diesen wurde in der Mitte noch ein Reiff von allerhand Gerichtlichen Observantien feste gemacht, wodurch die am Ende zugespitzte Wand in ihrer Rundung feste zusammen gehalten wäre. Und noch ferner über diesen wurde der letztere von aussen sichtbare Reiff des Obrigkeitlichen Ambts-Trutzes mit eitel subtilen præcipiantien-Drath an die übrigen auffstehende und sich gegen einander zusammen krümmende Dräthe sambt und sonders feste angewunden. Oben bey dem gekünstelten Eingange wurden jezuweilen alle zusammen gebogene und am Ende zugespitzte Dräthe mit Schmirali-Drath so wohl verwahret und umbschlungen, daß sie auch nicht auseinander gehen konnten, die innere Spitzen aber so man von aussen nicht viel zu sehen bekommt, wur-

den mit Drath von Ungeschicklichkeit, Præcipi tantz und Ambts-Trutz dergestalt enge in einander geflochten, daß die Mauß, wenn sie nur einmahl hinein gekrochen, nicht wieder zurücke kommen möge.

Diejenigen Dräthe, daraus man die Processualischen Mause-Fallen, und deren Gegitter machet, werden nun aus denen Processualischen allenthalben subtilisirten Stücken zusammen gesuchet. Und insonderheit, weil der Finis oder Endzweck eines Dinges das erste in der Intention und das allerletzte in der Execution ist, so schickten sich diese beyden Dräthe (der Intenntion nemlich und der Execution) am allerbequemsten zu der Thür (wo eines Theils der Köder hinein geleget, und andern Theils der arme Gefangene heraus gethan wird) dergestalt daß die Intetion, so in dem Libell oder Klag-Schrifft enthalten seyn muß, die eine, die Execution aber die andere Seite, als zwey Pfosten abgiebt / ehe man aber von der Intention zur Execution kommt, hat man auch Gelegenheit, die übrigen Dräthe vorher sämmtlichen zubeschauen, woher sie genommen? und wie spitzig ein jeder sey? An das Thürlein möchte man wohl umb mehrern Zieraths willen folgende Worte anheffter oder einflechten: Aus der Angst durch den Tod. Die Dräthe zu solchen Processualischen Mause-Fallen können aus sehr vielen Paqueten zusammen gesucht und aneinander gefüget werden. Dergleichen Paquete dann sind die Libellen oder Klag-Schrifften, legitimationes, litis denunciationes

nes, exceptiones, litis contestation oder Kriegs-Befestigung, Eydes-Zuschieb- und Leistungen, Zeugschafften, Briefliche Uhrkunden, Gegen-Beweiß, Disputationes, Leuterungen, Appellationes, Supplicationes Nullitäten, Protitutiones, Restitutiones in integrum wolt ich sagen, oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Interventiones, Moratoria oder eisenerne Brieffe, und Quinquenellen, Executiones, Subhastationes, Adjudicationes und Reluitiones. Und in jeden Paquet sind gar mancherley und öffters viele zugespitzte Sorten enthalten, aus welchen allen nach Gutbefinden ein oder mehr Dräthe heraus gezogen, und ein Gegitter zusammen gesetzet werden, also, daß alle und jede Dräthe an einer Processualischen Mause-Falle darzu dienen müssen, daß derjenige, so sein Recht darinnen suchet, gefangen werden möge, und wenn Er heraus wolle, an einem jeden derselben, sich verwunden uud stechen müsse, also, wenn Er einmahl gefangen, entweder gar nicht, oder schwerlich wieder heraus kommen kan: sondern allenthalben sich verwunden, und Haar und Blut zurücke lassen muß. Die Vielheit dieser Paqveten veranlasset auch unterschiedliche viele Veränderungen, daß fast keine Processualische Mause-Falle der andern in allem gleich siehet. Will man aber auch wissen, wie und welcher gestalt diese Dräthe zu einen jeden Paqvet gespitzet zu werden pflegen, so ist solches folgendes zu bemercken.

Der Libell-Drath ist gemeiniglich mit Un-förmlichkeit oder Undeutlichkeit zugespitzet, worei sowohl der klagende als beklagte Theil sich öffte zu stechen und Haare darbey zu lassen pflegen Denn wenn es der Kläger darbey versehen od der Beklagte demselben eine Unförmlichkeit od Undeutlichkeit nur andichtet, so kan dieser Disputa ohne Empfindlichkeit und öffters vielen Unkoste gar nicht abgehen, und je länger darüber gestritte wird, je mehr müssen die Partheyen darbey vo ihren Haaren kleben lassen, und an statt ihre Hunger zu stillen, sättigen sie sich darbey mi Schmertzen. In diesem Paqvet finden sich auc die Dräthe mit nachfolgenden spitzigen Disputate zugeschlieffen: ob der Proceß ordentlich oder sum marisch zu verführen sey, it. ob Er vor dieses Ge richte, allwo die Klage anbracht, gehöre, ode nicht? Ob die Klage gegründet? Ob der Klä ger dieselbe anzustellen befugt? Ob es angebrachte massen geschehen könne? Ob ein mehrers gesuch werde, als etwa der Sachen Beschaffenheit nac eingeklaget werden möge, und was dergleiche Dinge mehr sind? worüber öffters ein, zwey un mehr Jahren die armen Proceß-Mäuse in der Fal le herum lauffen, biß endlich der Kläger mit de Klage, inmassen sie anbracht, gar abgewiesen: ode den Beklagten die Einlassung oder Antwort zuer-kannt wird. Inzwischen ist viel Geld verhadert und hat kein Theil einen mehrern Vortheil davon als daß Er seinen Gegentheil und zugleich sich selb-sten vexiret und in Schaden gebracht. Gesetz

auch

auch, der Beklagte erhält es, daß der Kläger Ihme die Unkosten wieder erstatten solle, so bleiben doch deren bey der Moderation zum wenigsten der 4te oder 3te Theil in dem Lauff, die Mühe, Sorge und Versäumnüs ungerechnet. Hieher gehören allerhand Implorationes, das Summariissimum und Manutenenz bey der Possession, welche gemeiniglich vor der ordentlichen oder petitorischen Klage hergehen, die Provisional-Decrete, die Præjudicial-Klagen und Functa vor der Haupt-Klage zu erörtern sind, die Spolien-Klagen, wiewohl dergleichen auch exceptive angebracht, oder zum Theil biß zur litis-contestation und in die Leuterungen und Appellationen verspahret werden; Ingleichen die Reconvention in foro civili oder so genannte Nachklage, welche aber in foro Saxonico anderer Gestalt und ehender nicht statt findet, als wenn vorhero die Convention gäntzlich geendiget ist.

Die Legitimations-Dräthe sind nicht weniger so spitzig, daß ein und der andere Theil sich unvermuthet und härtiglich darein zu stechen pfleget. Bald ist die Vollmacht mangelhafft, bald fehlet es an denen Tutoriis, Curatoriis, Actoriis, an Syndicaten &c. legitimirt sich der Kläger nicht bey Zeiten hinlänglich, so drischet Er, so zu sagen, leer Stroh, wenn der beklagte Theil sich nicht einlässet, und muß sein Geld vergeblich anwenden und die Haar lassen, Er wird auch wohl in die Unkosten vertheilet: oder gar in Straff darüber-

genommen, oder muß doch seinen Advocaten wenn dieser ohne Vollmacht einbringet und nach der Proceß-Ordnung gestrafft wird, schadlos halten. Fehlet es an des Beklagten Legitimation, so muß der Kläger ebenfalls vergeblich Geld aufwenden, ehe Er diesen Punct zur Richtigkeit bringet, der Beklagte selbst aber muß ebenfalls die Unkosten je zuweilen, und zwar meistentheils dem Kläger auf vorhergehende Liquidation und Moderation erstatten, und zuweilen einer Straffe sich unterwerffen, unterdessen spinnen beyderseits keine Seyde darbey: sondern sie stechen sich alle beyde und lassen Haar, obschon einer weniger als der andere. Wird aber die Legitimation auf ein, oder der andern Seite gar nicht beygebracht und in der Sache verfahren, so giebt es Nullitäten und ist der Schade und Schmertzen desto grösser, wenn alle vorherige Mühe, Zeit und Unkosten vergeblich angewendet worden. Gleichwohl bezeuget es leyder! die Erfahrung, daß solche je zuweilen biß zu, oder gar nach erfolgten Definitiv oder End-Urtheil zurück behalten wird. Wenn auch gleich die Legitimation von beyden Seiten zeitig bey und zur Richtigkeit gebracht wird, so geschiehet es doch gar offt, daß der eine Theil über dem Proceß verstirbt, und entweder unmündige Kinder, oder andere öffters weit von einander zerstreuete Erben den Proceß wieder antreten und auf sich nehmen müssen Da wird wieder viel Zeit erfordert, oder vielmehr und zum öfftern verschleiffet, ehe die Reassumtio oder Wiederannehmung

der

des Processes geschehen und die Legitimation wieder richtig gemachet wird? Und wenn ferner der eine Part eben zu der Zeit verstirbet, da ein Urtheil eingehohlet wird, und hernach publiciret werden muß, man aber von dem Tode des einen partis keine Nachricht hat; und solchemnach die Citation zur Publication an denjenigen Part, der schon im Grabe liegt, mit ausgefertiget, oder dessen gewesenen Gevollmächtigten das Urtheil publiciret, oder wohl gar, wenn sich nimand meldet, in contumaciam pro publicato geachtet, ja wohl ferner, wenn etwa ein Beweiß oder Gegen-Beweiß darinnen erkannt worden, in contumaciam mit der Desertion-Klage procediret wird, so muß solches alles hernach redressiret, und das Urtheil denen Erben auf vorhergehende abermahlige Citation, von neuen nochmals publiciret werden, wovon exempla anzuführen und zu bescheinigen eben nicht schwer fallen solte. Hier nicht zu gedencken, daß, wenn der Mandatarius oder Curator oder Actor verstirbt: oder sonderlich der erstere und letztere hinweg ziehen, die Legitimation ebenfalls von neuen wieder beygeschaffet werden muß. Was vor Haare nun diejenigen, denen dergleichen bißher erzehlte Begebenheiten angestossen, darbey lassen müssen, und was sie darüber vor Empfindung gehabt, wann sie sich in dergleichen Dräthe gestochen, werden sie selbsten am besten wissen, und andern zur guten Nachricht erzehlen können.

Die Exceptions-Dräthe sind öffters mehr als zu spitzig, so daß sie bey dem Richter vielen Verdruß, bey dem Kläger Haß und Feindschafft, auch wohl gar Injurien-Processe nach sich ziehen. E.g. Wenn man vor denen Gerichten, da geklaget worden, nicht stehen, und doch der Richter die Sache vor sich ziehen will. Wenn man den Richter vor inhabil zur Sache, vor suspect und verdächtig, partheyisch, feindseelig ꝛc. halten, und wider denselben excipiren muß; Gegen den Kläger aber sich derer Exceptionum doli, metus, spolii, oder auch nur veritatis (davon man die erstere und dritte nicht einmahl teutsch vorbringen darff) bedienen muß. Gesetzt aber, daß alles dieses vermieden würde, so wird doch nicht selten gar lange darüber gestritten, ob dergleichen und andere Exceptiones, so man als litis ingressum impedientes anführet, die Einlassung oder auch die Kriegs-Befestigung verhindern und abwenden können, oder ob sie nach derselben zerstörlicher weise und peremtoriè anzufügen wären. Es werden wohl zwey, wo nicht gar drey Bescheide und Urthel darüber ertheilet und eingehohlet, ehe der Beklagte sich zum Zweck leget, wenn gleich das Klag-Libell und die Legitimation ihre Richtigkeit haben. Ja so gar über der Caution oder Vorstand wegen der Widerklage und Unkosten, welche doch kaum auf 20. und höchstens 30. Gulden bestellet zu werden pfleget, und sehr selten auf ein höheres Quantum gesetzet werden kan, siehet man zwey und wohl mehr Leuterung einkommen,

so

s wohl von klagender als beklagter Seiten. Sol-
e nun dergleichen spitziges Suchen nicht den Ge-
entheil, ja auch wohl denjenigen, der darüber sich
nge aufhält, verletzen, und demselbigen einige
Haar abziehen?

In die Spitze des Einlassungs- oder litis
Contestation-Draths stechen sich nun die mei-
sten. Denn zugeschweigen des Disputats, ob ei-
e Einlassung oder eine litis Contestation zu be-
ehren sey? so werden beyde insgemein zu declini-
en gesucht, oder doch mit einander dem einen oder
em andern Theil zur Gefehrde verwechselt, und
adurch gesuchet seinen Gegentheil aufzuhalten
der gar auf das Eiß zuführen. Da lässet sich
fters der Beklagte dreymahl die litis Contesta-
ion, und also nicht nur bey Straff Ungehor-
ams: sondern gar sub pœna confessi & convi-
ti auferlegen, ehe Er sich darzu bequemet. Er
achet nichts destoweniger hernach solche so un-
eutlich und mit allerhand verbottenen Anhange,
aß Ihm dieselbe zum viertenmahl, und zwar:
aß Er anderer Gestalt und besser denn geschehen
eutlich mit Ja und Nein, ohne allen ungebührli-
en Anhang litem contestiren solle, injungiret
erden muß. Er leutert auch wohl, sonderlich
enn die litis Contestation sub pœna confessi &
onvicti auferleget ist, und kommt hernach in
inem zweyten, wo nicht gar in dem dritten Leute-
ngs-Satz mit der litis Contestation aufgezo-
n, und bringet erstern Falls den Kläger um sei-
nen

nen resp. replic und andern Leuterungs-oder doch um die Triplic oder den dritten Leuterungs-Satz, wenn der Kläger und Leuterant sich darauf nicht gefast hält, oder solche als intempestiv replicando aut triplicando nicht mit beantwortet. Was die articuli dandorum & respondendorum und die dabey erforderte Juramenta vor Disputat erwecken, Unkosten causiren und Zeit hinwegnehmen, kan man in denen Judiciis, wo dergleichen modus procedendi noch beobachtet wird / aus denen actis mit mehrern ersehen. Und wenn mancher seine Unkosten rechnet, ehe er nur die litis contestation zum Stande gebracht, so machen sie mehrmahlen einen grossen Theil der eingeklagten Summa aus, wo sie dieselbe nicht schon zur Helffte, oder wohl gäntzlich absorbiren. Und also ist es bey diesem Punct leider! beschaffen, daß mancher wünschet, Er habe entweder den Proceß nicht angefangen: oder quid pro quo genommen, ehe Er sich in diese Processualische Mause-Fallen verkrochen. Hieher gehöret in foro communi die Reconvention oder Nachklage, welche auch ex causa plane diversa angestellet werden kan, und wenn es zeitig und bey der litis contestation noch geschiehet, simultaneo processu ausgemachet, wenn sie aber später einkommt, in einem absonderlichen Proceß determiniret werden muß, da hingegen nach Sachsen-Recht die Reconventio anderer Gestalt nicht, als wenn sie ex eadem causa herfliesset, oder eine genaue Verwandt

wandniß hat, und die Convention völlig geendet und alles erst bezahlt ist, statt greiffet.

Kommt es zu denen Eyden, so doch der rechste Weg seyn soll, weil der Eyd ein Ende alles Haders ist, hilff ewiger GOTT! wie siehet es da so spitzig aus, so wohl bey der Anheimstellung und Zurückschiebung, als bey der Gewissens-Vertretung. Wie lange wird disputiret: Ob die Eydes-Delation zuläßig sey? Ob die Zurückschiebung statt habe? Ob die Sache ins Gewissen allein? Oder in Wissenschafft und Wohlbewust gestellet werden könne? Was Disputat entstehet über der indefiniten Eydes-Delation, wo keine Umstände der Zeit, des Orts und der Personen genennet worden. Wie wird je zuweilen über den Eyd vor Gefehrde gezancket, wie über denen Personen, so den Eyd ablegen sollen, wenn einer Gemeinde, oder einem Collegio der Eyd deferiret worden? Was vor Disputat entstehet über der Eydes-Formul selber? Ob super veritate oder credulitate geschworen werden könne, oder solle? Und endlich, was vor Weitläufftigkeit entspringet nicht bey denen Gewissens-Vertretungen? Welchergestalt dieselbe zu verführen? Ob sie hinlänglich, oder nicht? Item, wegen des Juramenti suppletorii, wenn dieselbe nicht hinlanget. Was wird gestritten über der Beobachtung derer Fatalien, wenn mit der Oblation oder Anerklärung ante decendium elapsum anticipiret, oder auch das octiduum offerendi verab-

säumet, oder nur die Ausbringung eines Termins versehen wird. Und mannichmahl gehet die gantze Sache darüber verlöhren. Es mögen nun wohl diese Fatalia so bey denen Eydes-Zuschiebungen wieder Anheimgeb- und Leistungen zu observiren, item: welche bey dem Beweiß, sonderlich aber diejenigen, so bey denen Appellationen observiret werden müssen, wenn sie nicht desert werden sollen, und die Scrupulosität der Klag-Libelle selbst (um derentwillen auch wohl nach lang geführten Proceß, Beweiß und Gegenbeweiß auch dessen hinc inde beschehener Salvation und Disputation erstlich definitive erkannt wird, daß Beklagter von der Klage, inmassen sie anbracht, zu absolviren sey, wo nicht gar die Unkosten gegen einander compensiret und aufgehoben werden) bey Vergleichung derer Proceß-Ordnungen mit denen Mause-Fallen am meisten in die Augen des Gemüths eingedrungen seyn und die erste Veranlassung gegeben haben, die Proceß-Ordnungen mit denen Mause-Fallen zu vergleichen. Des Juramenti suppletorii, wie auch purgatorii zu gedencken wird eben nicht nöthig seyn, weil dieselbe, gleich wie das Juramentum diffessionis documentorum unten noch zu berühren mit vorkommen.

Derer zugespitzten Beweiß- und Gegen-Beweiß-Dräthe sind nun verschiedene Paqvete, nachdem der Beweiß durch Documenta, Zeugen, Augenschein, peritos in arte und deren arbitrium, Berechnung und dergleichen vorgenommen

wer-

werden muß, sie sind aber fast die allerspitzigsten, und die sich darein stechen, müssen insgemein viel Haar und Blut lassen, ich meyne, Unkosten aufwenden und in Schaden und Unrath sich befinden, wie aus folgenden mit mehrern erscheinet. Zuförderst muß man aber das viel gebräuchliche Paquet der sehr gefährlichen Desertions-Dräthe ein wenig genauer betrachten. Das Fatale ist nach denen Civil- oder Kayserlichen Rechten arbitrarisch, und gemeiniglich auf einen oder auch wohl auf zwey Monathe, nach denen Sächsischen Rechten aber auf eine Sächsische Frist, das ist, sechs Wochen und drey Tage gesetzet. Hier wäre der durch die Observanz eingeschlichene Mißbrauch derer Sächsischen Fristen vornemlich zu berühren. Dieses ist einmahl gewiß, daß der Sächsische Proceß geschwinder gehen solte, als der Civil-Proceß. Inmassen er auch um deßwillen erfunden worden und anfänglich viel viel geschwinder gangen als jetziger Zeiten. Anfänglich wurde ein Termin auf 14. Tage gesetzt und wer in dreyen Terminen, das ist, in dreymahl vierzehen Tagen nicht erschien, der konte seine Sache oder zum wenigsten die Possession verlieren, und wenn er sich wieder heraus wickeln wolte, muste Er in Jahr und Tag beybringen, daß sein Nichterscheinen aus einem Ungehorsam hergeflossen: Sondern daß er durch ehehafftliche Verhinderungen davon abgehalten worden. Der Beweiß selbst, als die wichtigste Handlung in einem Proceß hatte sechs

Wochen zu seinem Fatali art. 62. libr. I. Landr.
Und also einen dreyfachen Termin von 14. Tagen.
Von Dilationibus findet man aber kein Vestigium in dem alten Sachsen-Spiegel.

Wo kommt nun wohl die Sächsische Frist her? Zweiffels ohne von nichts anders als einer zwar wohlgemeinten, aber übel gerathenen Verbesserung. Denn da nach dem alten Sachsen-Recht der Richter über 14. Tage Gericht oder Gedinge halten muste, welches sonder Zweiffel gewisse Tage waren / so wurden hernach die Gerichts-Tage arbitrarisch, und damit auch der Beklagte die völlige 14. Tage hätte, setzte man einen Tag der Citation oder deren Insinuation (wie wohl gar nicht zu glauben, daß die alten Sachsen schrifftliche Citationes ausgelassen,) darzu, nahm auch den Hof-Brauch an, daß man die Beklagten nicht auf drey Termine: Sondern nur auf einen peremtorie citirte, welcher dann dreymahl 14. Tage Zeit in sich enthielte, welche mit denen Citations-Tagen so dann sechs Wochen und drey Tage ausmacheten, und diese Frist setzte man auch dem Beweiß. Aber leyder! Leyder! Wie ist diese Verbesserung ausgeschlagen. Man verfiel wieder auf das alte, daß ein Beklagter drey Termine haben müste / und also wurden aus sechs Wochen und drey Tagen neunzehen Wochen und zwey Tage.

Man brachte die Dilationes auf, und borgete dieselbe aus dem Jure Civili und Canonico,

war

ar auch liberaler darmit, als ehemahlen das
us Civile war. Daher kommen die lange
Processe in Sachsen, welche fast kein Ende neh-
ien wollen. Wären die vielen Dilationes und
B. NB. Appellationes (deren Mißbrauch fast
nbeschreiblich) abgeschnitten, so würde es um
ie Justiz in vielen Dingen besser stehen. Aber
ben die vielen Dilationes gebraucht man gar
eschicklich zu Processualischen Mause-Fallen,
arinnen mancher gefangen wird, ehe er sich dessen
ersiehet. Und gesetzt, es sey der Ausgang so
nge nicht: Sondern man könne (wie es dann öff-
ers auch geschicht) wieder heraus kommen, wie
iel Haar muß man darüber lassen? Wiel viel
Schmertzen, Sorge und Kummer hat man aus-
ustehen. Nach denen Civil-Rechten ist ob-
erührter massen das Fatale probandi mehrern-
heils arbitrarisch, es sey dann durch Gewohn-
eit oder special-Constitution an ein oder den
ndern Orte auf 4. 6. Wochen 1. 2. Monath o-
er weiter restringiret. Es pflegen aber die
Partheyen in foro civili auch genau auf derglei-
hen arbitrarische Fatalia zu gehen, und weil
och der Richter die Abstrickung des Beweises
m eines versaumten Fatals willen nicht allezeit
esolviren kan, so giebt es daselbst ebenfalls in
iesem Stücke gar viele vergebliche Ungehor-
ams-Beschuldigungen, welche Zeit und Geld
rfordern. Die Bescheinigungen sind in Chur-
Sachsen an keine gewisse Frist gebunden, und
wird wohl nach 2. Jahren noch admittiret. Ist

aber von dem Judice eine Sächsische Frist da
præfigiret gewesen, so kömmt es auch wohl a
ein paar Stunden an, daß sie desert seyn k
Im Handels-Gericht ist dieses Fatale auf d
Wochen restringiret. Das Spolium muß
15. Tagen, die Brau- und Schenck-Gerechti
keit in zwey Monathen erwiesen werden. D
Diffamation zu erweisen, wird gedoppelte Säch
sische Frist gegeben. Was spitzige Dräthe wer
den nun aus dergleichen Fatalien gemacht? U
auf wie vielerley Art kan doch der Beweiß en
weder gantz oder zum Theil verlohren gehen
Nicht nur wenn man den Termin vorbey stre
chen lässet, und den Beweiß nicht zeitig gen
übergiebt, (worzu der Gegentheil zuweilen ei
besondere Fälle aufstellet, wenn er entweder gü
liche Tractaten zum Schein veranlasset, oder da
Urthel leutert, und nachdem der Gegentheil di
Articul in Sächsischer Frist nicht überreiche
der Leuterung renunciiret und den Beweiß vo
desert accusiret:) ja wenn er die Leuterun
gar desert werden lässet, und der Beweiß-Füh
rer der Sentenz super desertione Leuteratio
nis und also des neuen Termini a quo nicht er
wartet, sondern auch, wenn der Zeugen-Führe
oder Curator inzwischen mit Tode abgehet, un
die Erben oder neue Curator sich und ihren An
oder Affter-Anwaldt nicht zeitlich und hinläng
lich legitimiren, wenn ein Procurator, so dar
zu nicht legitimirt ist, Dilation ausgebracht
wenn nicht fleißig genung um einen Production

Ter-

ermin nachgesuchet wird, wenn der Produ-
nt in termino nicht erscheinet, wenn er die
uflösungs-Sportuln, sowohl zu denen Requi-
orialien als Zeugnüß-Rotuln nicht behörend
leget, wenn er die Zeugen in termino na-
entlich aufzuführen, oder auch die Docu-
enta ordentlich zu produciren und Recogni-
on zu fordern unterlässet, ja, wenn ein Be-
eiß-Führer Zeugen in Vorrath hat abhören zu
ssen und meynet es gar wohl getroffen zu haben,
enn er nur diese Rotulos als Documenta in-
iciret, und seine Intention durch die darinnen
thaltene Zeugen-Aussage zu behaupten geden-
et. Wenn es nur noch bey diesen Umständen
iebe; Aber leyder! es werden vielmehr ver-
bliche Desertions-Beschuldigungen gleichsam
n Zaun gebrochen, und rechtlich Erkänntnüß
rüber erwartet. E. g. wenn man die Deser-
on accusiret, ehe noch die Erben litem reassumi-
, wenn man geleutert und Producent adhæri-
, Leuterant aber wieder renunciiret hat, ja
enn man auch nur etwas vom Beweiß um-
reiben lässet, daß eine mehr leserliche Hand
denen Acten kommen soll, und wer kan alle
rgleichen Ungehorsams-Beschuldigungen er-
ncken, welche nur zu dem Ende geschehen, daß
an seinen Gegentheil mürbe und müde mache.
nd also gehet es auch mit dem Gegen-Beweiß.
ier nicht zu gedencken, was es vor ein unnützes
nd spitziges Gezäncke über denen Documenten
nd deren Recognition gebe, so daß diese wohl

zwey-dreymahl und endlich sub pœna recogni[tionis]
injungiret zu werden pfleget, ehe sie beschiehe[t],
und daß vielfältig auf eine andere und bessere Re-
cognition erkannt werde. Es hat zwar diese[s]
seinen guten Grund, denn eben durch die Re-
cognition oder Diffession muß der Richter ge-
wiß werden, ob das Document dasjenige sey,
wovor es ausgegeben wird. Aber dieses erfor-
derte doch so viele Zeit bey weitem nicht, als ma[n]
darauf spendiret, der Sacer Denarius aber er-
wecket die Gedult. Denn es giebt dergleiche[n]
Disputat mehr Production-Termine, meh[r]
Interlocutorias, und folglich mehr Publicatio-
nes, auch wohl neue Leuterungen, inzwische[n]
stecket der arme Processist in der Falle, und w[o]
er sich hinwendet, da sticht er sich. Der B[e-]
weiß durch den Augenschein und Berechnunge[n]
scheinet nun hurtiger und sicherer zu seyn, ab[er]
nachdem die Commissarii und Periti in arte sin[d],
und nachdem die Advocati selbst sich darein [zu]
finden wissen, nach dem werden auch die Par-
theyen beschlagen. Unglücklich ist derjenige, [so]
wider ein oder andern Commissarium oder P[e-]
ritum in arte excipiren muß, noch unglückli-
cher aber derselbige, so die Remotion nicht er-
langen kan, denn es muß gar ein ehrlicher Man[n]
seyn, wenn er den Part, so wider ihn excipir[et,]
nichts empfinden lässet. Am unglückseeligst[en]
aber ist diejenige Parthey, so eine neue Commi[s-]
sion zur Besichtigung oder Berechnung au[s-]
bringen muß; denn bleibt es bey demjenigen, [so]

d[...]

die erstere Commission ausmacht, so sind Zeit und Kosten verlohren. Ist die zweyte Commission mit der ersteren differenter Meynung, so gehet es gemeiniglich an die dritte, daß diese den Ausschlag geben solle, und solchemnach wird diese Art des Beweißthums mehrentheils die kostbarste, nicht zu gedencken, daß man auch Exempel deren habe, welche mit denen Commissariis- oder Peritis in arte Verdrießlichkeiten und weitläufftige gemeiniglich auch Injurien-Processe verfallen. Wo man schließlich den Beweiß auf Eydes-Leistung ausstellen will oder muß, da giebt es nicht weniger viele Mause-Fallen. In denen Sächsischen Gerichten ist die Anticipation zur Oblation nicht zugelassen, und innerhalb acht Tagen von der Zeit an, da das Urthel oder Bescheid seine Rechts-Krafft erlanget, muß doch die Oblatio geschehen, und das Formale wohl observiret werden, wenn man sich an dem zuerkannten Eyde nicht versäumen will. Beschiehet aber die Oblation und Anerbietung innerhalb acht Tagen nicht, oder thut es der Part nicht selbsten und der Curator oder Gevollmächtichte verrichtet solches nur allein und ohne special habende Vollmacht, oder ein Weibs-Bild offeriret sich absque Curatore: so wird der Eyd vor desert gehalten. Masset man sich auch einer Relation an, wo sie keine statt greiffet, und lässet inzwischen das Fatale offerendi verstreichen, daß man nicht zum wenigsten eventualiter sich darzu anerbietet, bittet

man keine Citationes ad videndum jurari und zu Ablegung des Eydes vor Gefehrde, wird der Termin selbst nicht beobachtet, so giebt es wiederum Ungehorsams-Beschuldigungen und die Sache gehet verlohren, es sey dann, daß man wegen ehehafftliche Endtschuldigungen Restitutionem in integrum erlange. Aber es werden auch hier Neben-Fallen aufgestellet, wenn der Gegentheil nur pro forma leutert und nach versäumten Fatali oblationis renunciiret; Wie viel vergeblicher Disputat entstehet, wenn die Cautiones nicht recht bestellet, noch denenjenigen, so schweren sollen, selbsten insinuiret worden, wenn der Gegentheil seines Orths dem interlocut durch behörige Legitimation, Cautions-Bestellung und Angelobung der Gewehr noch kein Genügen geleistet, und doch wohl die Gegenseitige Desertion accusiret, wenn kein Theil von beyden in termino erschienen ist, wenn die Termine abgeschrieben werden, wenn der Richter oder Commissarius selbst nicht in termino gegenwärtig und parat ist, wenn man sich nach Mittage erstlich zum Termin angemeldet. In Summa, es ist allenthalben spitzig und gefährlich. Ich hätte bald vergessen, daß man sich nach Sachsen-Recht an der Eydes-Zuschiebung oder Delation gar versäumen könne, wenn es nicht zeitig und vor angelobter Gewehr, oder vor der Litis contestation beschiehet. Wer nun keinen andern Beweiß hat, der ist gleichsam gantz beinicht gefangen. In foro civili hat man zwar so viele For-

mali-

malitäten und Fatalia nicht, und kan auch so gar, wenn man den Beweiß schon angetreten, darvon wieder abspringen und auf die Eydes-Delation verfallen, ja auch von dieser, wenn sie nicht alsofort acceptiret worden, wieder abspringen. Nach Sachsen-Recht aber ist es nicht zu wagen, und noch weniger, wenn man sich erstlich einer Eydes-Delation bedienet und solche wieder-ruffen hat. So hat man auch in foro civili wegen Ausbringung der citation ad videndum jurari solche Gefahr nicht, es sey dann, daß die Proceß-Ordnungen nach dem foro Saxonico einigermassen eingerichtet, und dergleichen Formalität und Fatale vorschreiben. Doch muß man den von dem Richter gesetzten Termin zur Eydes-Leistung auch daselbst genau observiren, weil nach dessen Ablauff der Eyd ebenfalls versäumet ist. In Ehe-Sachen wird in Saxonia die Anticipatio oblationis so genau nicht genommen, wegen Zulassung des Juramenti suppletorii oder Erfüllungs-Eydes aber sich auch die Sächsischen JCti nicht einerley Meynung. Im übrigen giebt es nicht weniger in diesen Fällen dann und wann auch gantz vergebliche, doch Geld und Zeit fressende Desertions-accusationes.

Wenn jemand sein Gewissen mit Beweiß vertreten will, ist es ihm zwar zugelassen, versäumet er aber den Beweiß, so ist der Eyd auch versäumet, dahingegen, wenn er nur halb oder gar nichts erwiesen, muß er doch noch zum Haupt-

Eyde gelassen werden. Bey diesem Punct feh- let es abermahl nicht an Mause-Fallen, wenn der Gegentheil mit Interrogatoriis oder gar mit ei- nem Gegen-Beweiß sich einschleichet, welches bey- des doch ohnzuläßig. So kan in Sächsischen Landen sich auch der Part selber vergehen, und sich an dem Eyde versäumen, wenn er des Spruches über seine geführte Gewissens-Vertretung nicht vorher abwartet und nicht desselben Rechts-Krafft an innerhalb acht Tagen sich offeriret, und diesem nach giebt es in Sachsen mehr und gefährlichere Proceß-Mause-Fallen, als in foro civili.

Von schlimmen Streichen, Verfälschung der Acten und Documenten, auch heimlichen Einschiebungen der Briefe bey Verabsäumung ein oder andern Fatalis will man eben nichts ge- dencken, und wäre vielmehr zu wünschen, daß dergleichen in judiciis gar nicht vorkäme, noch in denen Proceßisten einige Nachrichten darvon gefunden würden.

Bey dem Beweißthum sind noch die Di- sputations-Sätze übrig, deren man in Chur- Sachsen vier wechsels weise, als jeder Theil zwey, in Saxonia communi aber meistentheils nur eine Disputation-Schrifft zu übergeben hat, wie solches auch vermöge letztern Reichs-Abschie- des in foro civili observiret wird. Viele JCti sind der Meynung, man könne sie gar entrathen, und ich wolte es selbst glauben, daß man nur auf die probatorial und reprobatorial Rotulos

schlech-

schlechterdings submittiren, und denen Clienten dieses Geld ersparen könnte, sonderlich wenn man die Exceptiones contra personas testium in dem Production- und Reproduction-Terminen schon angeführet und nothdürfftig ad Acta bescheiniget hat. Man kan die Aussage der Zeugen weder schwärtzer noch weisser machen, und einem rechtschaffenen Referenten auch kein glaucoma vormahlen, bey denen Documentis aber kan man die exceptiones und recognition alsofort beyfügen.

Aber auch hierbey giebt es nicht selten ein vergeblich Desertions-Gezäncke, auch wird Gelegenheit daher genommen, unter dem Vorwand einiger ex adverso gebrauchten Neuerungen zu einer neuen Schrifft-Wechselung und längern Aufenthalt der Sache. Kommt es denn endlich zum Beschluß und inrotulation auch transmission der Sache, da werden allerhand Fallen aufgestellet, den Ort, oder Collegium; item, den Referenten zu erfahren, denselben zu præoccupiren und die Sache zu recommendiren, aber dieses sind Anzeigungen eines schlechten Vertrauens auf die Gerechtigkeit der Sache. Es ist nicht ohne, daß man auch bey inrotulation der Acten behutsam gehen, und wieder ein oder ander Collegium JCtorum protestiren muß, indem bekandt, daß die JCti und gantze Collegia in verschiedenen, ich wollte wohl sagen in vielen Sachen, von einander dissentiren, aber da kan man bey der Inrotula-

tulation diejenige excipiren, wo man weiß, daß man einer andern Meynung zugethan seyn, und contrair zu sprechen pflege. Es ist nur neuliche Zeit eine observatio practica heraus kommen de Academiis Germaniæ in transmittendis Actis cautè excipiendis, worinnen Leipzig, Jena und Wittenberg, auch Halle sonderlich darum disrecommendiret worden, weil daselbst eine starcke frequenz von Studiosis sey, und auf denen 3. ersten die Herren Professores insgemein bey ihren Herrschafften zugleich Räthe wären, über deren Geschäfften die privat-Acta negligiret würden, die Herren Hallenses aber besondere Meynungen hegten, die sich mehr in cathedra, als in foro defendiren und anbringen liessen, dahero die Heßische Universitäten, Rinteln, Marburg, Giessen, item, Altorff und Helmstädt, Franckfurth an der Oder, Duisburg und insonderheit Tübingen, aus der Zahl derer Catholischen aber Heydelberg, Wien und Cöln am Rhein recommendiret werden. Die Gedancken und Meynung des Herrn Autoris sind gut, aber dem Consilio excipiendi & eligendi so absolutè zu folgen, möchte wohl viele in eine Mause-Falle bringen, ehe sie sich dessen versähen. Es ist wahr, daß die Herren Professores in Leipzig, Jena und Wittenberg Characteres von Hof aus darbey zu haben pflegen, allein dieses ist auf andern Universitäten auch also beschaffen, e. g. zu Halle, Heydelberg, Giessen, Marburg, Rinteln, Franckfurth an der Oder &c. Und es geschiehet

het gemeiniglich nur um des Rangs willen, daß sie auch wohl von auswärtigen Herrschafften Prædicata annehmen. Bey denen Heßischen Academien haben sie dergleichen Prædicata eben nicht nöthig, weilen die Professoris juris mit denen Regierungs-Räthen nach der ancienneté rouliren. Hindern nun dergleichen Prædicata auch Herrschafftl. Negotia (denn alle Collegia JCtorum oder auch singuli sind Ihrem Landes Herrn mit Ihren Consiliis nicht weniger, als privatis & extraneis zu dienen schuldig und verbunden) auf andern Universitäten nicht, so können Sie auch auf denen Sächsischen Universitäten den Fleiß in causis privatis zu respondiren nicht hindern. Von Jena ist sonderlich bekannt, daß daselbst die privat-Doctores mehr, als an andern Orten, ja auch mehr als dasige Herren Professores zu lesen pflegen. In Leipzig aber ist die Facultät bekannter massen von dem Scabinat unterschieden, und bestehet nicht aus einerley Membris, also ist daselbsten die Arbeit in respondendo ohne dem getheilet, indem die einheimische Civilia mehr ad Scabinatum, wohin auch alle einheimische Criminalia ohne dem versendet werden müssen, die auswärtige aber mehr ad Facultatem geschicket werden. Dieses scheinet etwas hart, wenn der nur mit einigen Buchstaben bemerckte Herr Autor setzet: experientia nos docuit, sententias & rationes decidendi ab hisce alias celeberrimis Academiis conceptas & elaboratas raro testari de debita concipientium

tium diligentia in perquirendis Actis, o- innibusque facti circumstantiis. Man kan ja nicht prætendiren, daß auf diesen dreyen Sächsischen Academiis gar nichts menschliches arriviren sollte, so lange man von allen andern Academiis nicht darthut, daß die Acta daselbst besser und fleißiger gelesen würden. Daß aber auf denen Sächsischen Universitäten allein die Acta selten mit Fleiß gelesen, und die Responsa cum rationibus behörig elaboriret werden solten, wird wohl durch die experientz nicht so schlechterdings zu behaupten seyn, indeme man auch verschiedene pieces von andern, so doch zu eligiren recommendiret werden, vorlegen könnte, welche zeigen müsten, daß obige Worte sich auch wohl dahin appliciren liessen, und man sich in der Election gewaltig verstossen könne.

Dieses hat seine Richtigkeit, daß die Sächsischen Rechte und Processe von dem Jure Communi und Civil-Proceß gewaltig differiren, es kan aber ein ander Collegium so wenig als die Sächsische, die Jura particularia und special Gerichts-Observantien wissen; In solchen Fällen lieget die Schuld nicht an dem Collegio, dahin die Acta verschicket werden: Sondern an dem Advocato, welcher das Jus particulare oder die Special-observanz, oder auch Constitution, darauf Er sich beziehet und fundiret, in beglaubter Form in denen Actis nicht beybringet. Im übrigen kan das obangezogene scri-

ptum

otum denen jungen Advocatis gute Dienste thun, insonderheit da einige notable diversitates opinionum beygefüget worden, worinnen Helmstädt und Rinteln, ratione exceptionis non numeratæ pecuniæ, ingleichen Rinteln von Marburg und denen Sachsischen Collegiis super parœmia: Kauff gehet vor Miethe, Leipzig und Wittenberg in possessorio summariissimo. Item Rinteln, Franckfurth, Helmstädt und Kiel, wegen verstattender Heyrath des verstorbenen Weibes leiblichen Schwester mit denen übrigen Academien Teutschlandes, ferner nur besagtes Franckfurth und Wittenberg über der Frage: Wer den Beweiß in actione negatoria übernehmen müsse? von einander dissentiren. Ein angehender Practicus muß sich allerdings dergleichen dissensiones bekannt machen; Es ist aber doch nicht universal: Sondern, wo keine ausdrückliche Decisio Superioris oder observantia sufficienter probata vorhanden ist, da spricht man wohl e. g. in Jena wieder die Decisiones Richteri & Lynckeri, in Leipzig contra Carpzovium, in Wittenberg contra Bergerum, in Heydelberg contra Fleckium, in Franckfurth contra Brunnemannum & Stryckium, in Altorff contra Linckium &c. Nachdem die Acta einem Referenten unter die Hände kommen, und die meisten Collegæ einer Meynung beypflichten. Man hat auch, quod obiter notandum, in Chur-Sachsen, folglich in Leipzig und Wittenberg nicht nur die Decisiones

nes Electorales novissimas: sondern auch Constitutiones nondum editas: und kan leicht kommen, daß, wo der Referent in der Geographie nicht bewandert ist, die Univocatio loci ein ungleiches Responsum veranlasse. Daß zu Halle ein und andere differente Principia geheget werden, ist an deme, aber wer in Criminalibus; sonderlich pro avertenda tortura: in prætenso summariissimo, wo doch præsumtio libertatis & antiquior possessio einer jüngern possession im Wege stehet; in scrupulositatibus actionum & libellorum, & affectatis processuum subtilitatibus dahin bringet, der hat seinen Clienten nicht übel vorgestanden, weil in diesen Stücken mehr auf den Kern als auf die Schale gesehen wird.

So hat auch Rinteln, welches doch vor allen andern distinguiret und recommendiret wird, nicht weniger verschiedene gantz singulaire Meynungen. Wo man nun dergleichen weiß und aus der Erfahrung (welche doch nicht auf ein oder zwey actus oder Præjudicia allein ankommt) hat, so thut man wohl, daß man gegen dergleichen Orte excipire. Man bekommt aber auch wohl von denenjenigen Orten, so man reformidiret, die besten Urthel, und man hat hingegen informate von einem Collegio vor sich, und wird doch wohl in eben demselben Collegio, wenn die Acta dahin kommen, die Sache gar ab-erkannt, wie denen Curiosis pieces gezeiget werden

werden könnten. Da aber ist es weit hinein böse, wenn man nur den Referenten wissen, und denselben gern præoccupiren will: Dann so derselbe ein redlicher, habiler, und gewissenhaffter Mann ist, wie man von jeden billig vermuthet, so muß er sich ja mehr zum Wiederwillen, als zu einer besondern affection bewegen lassen, wenn ich ihm zu verstehen gebe, daß ich ohne besondere recommendation und præoccupation kein Vertrauen zu Ihm hätte. Ist er aber von einem solchen Wachs, darein man alle Formen drücken kan, so darff man auch glauben, der Gegentheil werde seine Sache eben so gut und noch besser recommendiren. Wo ich aber weiß, daß meine Sache so beschaffen ist, daß die JCti oder gantze Collegia differenter Meynung sind, oder daß ich mich eines gleichen von dem Referenten befürchte, da ist es am besten sich zu vergleichen, ehe es noch zu einem Proceß oder zu einem Spruch kommt, man müsse dann geflissentlich in den Glücks-Topff greiffen und ein Urtel daraus hohlen wollen; Ist dieses, so darff man sich hernach auch nicht befremden lassen, wenn man eine leere Kugel ziehet, und aus der Mause-Falle nicht kommen, noch derselben entgehen kan.

Ist ein Urtheil da, so giebt es in Foro Saxonico bey denen Leuterungen und Ober-Leuterungen, in beyderley Foris, so wohl Saxonico als Civili aber bey denen Appellationen wie-

derum Mause-Fallen über Mause-Fallen, wenn die Formalia nicht recht beobachtet werden, und noch mehr, wenn ein vormahliges Judicium fortunæ, ich wolte sagen ein im Glücks-Topff erwischtes Urthel, quoad materialia reformiret wird.

Die Leuterungen betreffend, so werden dieselbe nicht allein desert und erloschen, wenn von Zeit deren beschehenen Interposition anzurechnen, innerhalb Sächsischer Frist, um keinen Prosecution-Termin angesuchet wird, sondern auch, wenn der Leuterant den erstern Termin abschreiben und um desselben Prorogation bitten muß, wenn er darbey, auch innerhalb Sächsischer Frist, um einen neuen Prosecutions-Termin nicht besonders wiederum nachgesucht. Ja es will nicht einmahl hinlangen, wenn man in dem Leuterungs-Zeddel zugleich um Prosecutions-Termin anhält: Sondern es muß dieses præcisè in einem besondern Schreiben und also nochmahls geschehen. Und wiewohl ein Judex den Leuteranten in diesem Stücke præveniren und Citationes ex officio decerniren und auslassen kan, so stecket doch wiederum eine besondere Mause-Falle darunter verborgen. Denn so der Richter in guter Absicht auf die interponirte Leuterung Citationes alsofort resolvirte und der Leuterant darvon Nachricht erhielte, die Expedition aber derer Citationum unterbliebe aus Nachläßigkeit des Actuarii oder we-

gen

gen fast überhäufften Geschäffte, oder auch auf des Gegentheils Veranlassung, und der Leuterant suchte inzwischen innerhalb Sächsischer Frist (wiewohl in Electoratu in Concurs-Processen solches in 8. Tagen, und vor dem Handels-Gericht zu Leipzig binnen 14. Tagen geschehen muß) nicht besonders um Prosecution-Termin nach, so wäre die Leuterung ebenfalls erloschen. Ja man kan es auch nur mit Zurückhaltung der Sportul versehen, und wenn man damit nicht parat ist, oder nur die Citationes um Prosecution-Termin auszulösen, und innerhalb Sächsischer Frist insinuiren zu lassen vergiesset; die Leuterung dadurch deseriren und erlöschen lassen. Bleibt der Leuterant in dem Prosecution-Termin selbsten aus, obgleich sein Gegentheil nicht erscheinet, oder auch nicht behörend contumaciret hat, oder wenn er gleich erschienen, aber doch die Prosecution in Termino nicht verrichtet, welches geschehen kan, wenn es sonst viel zu thun giebt, und der Excipient andern schon nachschreibet, welche man aus Höflichkeit nicht depossidiren wolte, oder ist noch Sportuln schuldig, und der Richter will die Prosecution vor deren beschehener Erlegung nicht zulassen, so wird die Leuterung oder Oberleuterung desert. Es ist auch nicht hinlänglich, wenn man in Termino prosecutionis nur den Anfang machet, und den ersten Satz in formalibus & materialibus nicht gäntzlich absolviret, ja gar, daß man an einigen Orten prætendiren

will, es müsse dieses alles noch vor 4. Uhre[n] præcise geschehen seyn. Wenn nun gleich diese[s] alles behörig observiret worden, aber doch ei[n] Weibsbild ohne ihren Vormund, oder ein nic[ht] genugsam legitimirter Anwaldt oder Substitu[]tus die Leuterung zu prosequiren sich unterstan[]den, oder nur in gewissen Judiciis sich zum Pro[]secution-Termin bey dem Secretario sich nich[t] behörend angemeldet, oder wenn der Leutera[nt] dem Gegentheil einige Unkosten zu restituire[n] hat, und solche vor, oder bey der Prosecution der Citation gemäß, nicht erleget, so ist doch di[e] Leuterung desert. Ja man darff mit der Pro[]secution, ehe der Termin stehet, nicht einmal anticipiren, man darff nicht schrifftlich prose[]quiren: Sondern es muß von Mund aus in di[e] Feder geschehen, und wenn der Leuterant di[e] Citation zum Prosecution-Termin selbst noc[h] nicht insinuirt bekommen hätte, so kan er si[ch] darmit doch nicht entschuldigen, wenn er de[n] Prosecution-Termin nicht beobachtet, diewe[il] ihm nicht allein vor die Ausbringung, sonder[n] auch vor die richtige Insinuation der Citation un[d] zu sorgen selbst obgelegen.

Wer gewohnet ist die Leuterung quoa[d] merita mit blosser Beziehung auf dem Leute[]rungs-Zeddul und mit Anführung: Daß er den[]selben verbotenus repetiret haben wolte, [zu] prosequiren, wie es in Saxonia communi e[i]niger Orten üblich ist, der versäumet sich un[d] sein

seinen Clienten in Electoratu und an denenjenigen Orten, wo die Prosecution und Anführung derer sämtlichen Gravaminum vom Mund aus in die Feder geschehen muß, bona fide an der Leuterung. Nicht zu gedencken, daß bey Interposition der Leuterung, wenn sie von einem neuen Advocato ohne Vollmacht beschiehet, auch die Gefahr der Desertion sey. Hierzu kommt ferner, daß man offt vielen Disputat über dem Termino a quo & tempore scientiæ habe, und wohl gar eydlich erhalten müsse, daß man von der Citation zur Publication oder von dem Decret und Abschiede nicht ehender Nachricht erlanget, und innerhalb zehen Tagen die Leuterung würcklich eingewendet worden. Wie sich dann auch mit einer Protestation oder Eventual-Leuterungs-Interposition anticipando niemand helffen kan, wenn er nicht nach erlangter Notiz innerhalb zehen Tagen nochmahls formaliter leutert, und NB. die gravamina specifice anführet.

Eine besonders gefährliche Falle ist es, wenn ein Richter an statt der Citation zur Prosecution mit einer Citation zur gütlichen Handlung anticipiret, und der Leuterant in Ansehung dessen um keinen Prosecution-Termin in Sächsischer Frist angehalten hat, und diese Falle kan der Leuterant am beqvemsten auffstellen, wenn er simuliret, daß die gütliche Tractaten Ihme eben nicht entgegen wären: Sondern nur der

Termin zu enge fiele, und um dessen Prorogation nachsuchet, damit der Gegentheil das fatale petendæ cititionis ad prosequendum verabsäume. Wie dann auch mehrmahlen ein Leuterat von der, oder vielmehr wider die besorgliche Leuterungs-Admission, bloß in der Absicht: Daß der Leuterant an dem fatali petendæ citationis sich versäumen solle, zu appelliren, und hernach wieder zu renunciiren pfleget Und endlich kan auch ein Leuterant durch unternommene attentata die Desertion seiner Leuter- oder Ober-Leuterung selbsten bewürcken, wenn Er nach deren Interposition sich nicht ruhig hält, und den Gegentheil zu depossidiren suchet. Eine gleiche Bewandniß hat es, wenn ein Leuterant, ehe noch in dieser Instanz ein Urthel erfolget, sich wegen eben dieser Sache vor ein ander Gerichte wendet, oder auch Rescripta und Mandata von Hofe auswürcket. Und so viel von denen Leuterungen und resp. Ober-Leuterungen.

Wiewohl ein weit mehrers angeführet werden mögen: Sonderlich, wo Leuterungen und respective Ober-Leuterungen mit einander ergriffen werden, und wo dergleichen admissible oder nicht admissible erachtet werden, worüber offt viel Zanck entstehet, und die Sententzen pro & contra auszufallen pflegen.

Bey denen Appellationen werden nun noch mehr Mause-Fallen aufgestellet, denn sie

haben

iben mehr fatalia und formalitäten, als die uterungen. Die Zeit der Einwendung ist mit r Leuterung einerley, und zwar sowohl in Foro vili, als Saxonico. Der Locus interpo-ndæ aber ist nicht einerley, denn e. g. in Franck-rth muß Sie nicht in die Gerichts-Cantzley: ndern dem ältern Herrn Bürgermeister, in ipzig dem Herrn Stadtschultheissen, und zwar seinem Hause und nicht in loco judicii über-ben werden.

Bey allen Appellationen muß man Apo-eln, oder Abschieds-Briefe von dem Unter-ichter bitten, dieselbe gebührend ablösen, bey em Ober-Richter introduciren, Inhibition n den Unter-Richter ausbringen, die acta pri-æ instantiæ ablösen und übergeben, Justifi-ations-Termin auswürcken, und in demselben ie Appellation sowohl in materialibus als ormalibus justificiren, wenn sie nicht desert erden soll.

Wer demnach, wenn Er appelliret hat, (welches in einigen Judiciis, sonderlich in Berg-wercks-Sachen stante pede geschehen muß) in-erhalb dreyßig Tagen keine Apostolos und zwar nstantius & instantissime bittet, wer in dem on dem Unter-Richter zu deren Ablösung præfi-irten Termin mit denen Sporteln nicht parat ist, nd also die Aposteln nicht erlanget, wer dieselbe ach der Ablösung in Monaths Frist nicht intro-

duciret, nach erfolgter Inhibition keinen Justi-
fications-Termin aus-noch vor oder in demsel-
ben, wie es jedes Ortes Ordnung erfordert, die
Acta primæ instantiæ beybringet, und seine gra-
vamina daraus deduciret, oder auch innerhalb
Jahres-Frist von beschehener Introduction gar
keine Inhibition an den Unter-Richter und Avo-
cation der Acten, noch Justification-Termin
ausgewürcket, und seine Appellation also gar
nicht justificiret hat, der hat die Appellation de-
sert werden lassen. Und dieses in Chur-Sach-
sen. In denen übrigen Sächsischen Landen sind
wiederum andere, und auch wohl differente fata-
lia, da e. g. die Apostoli innerhalb vier Wochen,
das ist 28. Tagen gebeten werden, die Introductio
in 15. Tagen oder in halber Monaths Frist ge-
schehen, ja auch wohl die Citatio und Avocatio
actorum bey der Introduction sub pœnâ de-
sertionis gebeten werden müssen. Es ist auch
wohl eine sechs monathliche, oder wohl gar eine
drey monathliche Frist pro omni fatali interpo-
nendæ, petendorum apostolorum, intro-
ducendæ & justificandæ gesetzet, und an einigen
Orten müssen die Acta primæ instantiæ 8. Tage
oder noch ehender ante terminum würcklich ein-
gebracht seyn. Es wird auch die Appellatio de-
sert, wenn der Appellant auf Begehren des Ap-
pellaten das Juramentum malitiæ nicht able-
gen will, wie wohl es an einigen Orten, sonderlich
in foro civili, auch ohne des Appellaten Begehren
præcise, auch von dem Advocato so wohl, als
dem

dem Parte selbsten, abgeleget werden muß. In Foro Civili wird gemeiniglich bey der Appellation (sie mag stante pede oder per schedulam geschehen) erfordert, daß man solennia præstire, das ist: (a) Eydlich erhalte, daß man nicht muthwilliger Weise und um blosser Verzögerung der Sache willen appellire, (b) Caution bestelle, die Appellation hinauszuführen, und dasjenige, so erkannt werden würde, zubezahlen, (c) ein gewisses Stück Geld darbey erlege, entweder an Gold- oder Silber-Müntz, und dieses ist an einigen Orten 50. fl. 20. 30. und mehr Thaler, an einigen Orten aber eben keine grosse Summa: Sondern etwa e.g. einen Gold-Gülden, oder Marck-Lübisch, ꝛc. und, wenn man coram Notario & Testibus appelliret, muß das letztere bey der Insinuation mit überreichet, und sich zu denen übrigen offeriret werden, bey dessen Unterlassung die Appellation desert ist.

Es ist auch nicht genug, daß man innerhalb zehen Tagen appellire, und solennia resp. præstire und sich darzu offerire: Sondern es müssen auch die Apostoli binnen 30. Tagen gebethen und über dieses die Acta primæ instantiæ binnen eben solcher Frist von dem Judice a qvo reqviriret, und wo man fremd und nicht angesessen ist, oder keinen Credit hat, Caution wegen der Acten Auslösung also fort præstiret werden. Wenn man dieses alles wohl observiret, und ein wohl eingerichtetes Notariat-Instrument (darinnen

alle Requisita genau observiret, unterstrichen und in margine notiret sind) und nechst diesem ein Documentum judicis a qvo, daß der Appellant sich zu denen solennibus offeriret oder resp. dieselbe bereits præstiret, ausgewürcket, oder an dessen statt ein anderweites Instrumentum Notarii hat, dadurch er seine Oblation und des Judicis aqvo verweigerte Admission dociren kan, so ist es in denen höchsten Reichs-Gerichten, insonderheit aber von höchst preißlichen Reichs-Hof-Rath mit der fernern Prosecution leichter gethan, denn man hat vier Monath Zeit zur Insinuation oder Introduction (doch wird die Reproductio processuum eigentlich die Introductio genannt.) Wenn nun in dem Libello gravaminum nur mit gebeten worden zu sententioniren, daß übel gesprochen und wohl appelliret sey, wenn man auch um Citationem, Inhibitionem & Compulsoriales und insonderheit diese letztere (massen plenos Appellationis processus in genere zu bitten nicht hinlangen will) anzuhalten nicht vergißt, und solchemnach plenos Processus erlanget hat, so ist noch übrig, daß man in Termino Reproductionis s. Introductionis die Justification quoad formalia & materialia verrichtet. Allein da ist man ausser Gefahr, wenn es so weit kommen, und müste gar wunderlich hergehen, wenn die Procuratores Cameræ oder die HHn. Reichs-Hof-Raths-Agenten etwas in Ordine Processus übersehen oder auch dieses zu bitten vergessen solten: Daß in voriger Instanz

übel

übel gesprochen und wohl appelliret worden; Als welche Formalität, benebst derjenigen, daß man (wenn gleich pleni Appellationis Processus gebeten würden, dennoch) in specie um Compulsoriales, neben der gesuchten Citation und Inhibition anhalten müsse, der Herr Autor breviculi praxeos Imp. aulic. sonsten pro muscipulis erachtet hat. Die gröste Gefahr und Sorge ist also bey denen Appellationen, ehe man dieselbe legitime an die höchste Reichs-Gerichte bringet, und wäre also wohl zu wünschen, daß an denen Formalitäten der Appellationen etwas mehrers retrenchiret, und dem pruritui & temeritati litigandi auf andere Art gesteuret werden möchte, denn dieses doch ausgemacht ist, daß ein muthwilliger Rechts-Zäncker allezeit mehr auf die Formalitäten, als die Sache selbst siehet, und sich darinnen genau in acht nimmt, dahingegen derjenige, so auf eine gerechte Sache vertrauet, auf die Formalitäten so attent zu seyn nicht gewohnet ist. Wenn er sich nun an einen Advocatum unglücklich addressiret, und dieser entweder des Styli nicht allzu kundig, oder eine Sache auf die leichte Achsel zu nehmen pfleget, so muß es offt dahinaus lauffen, daß es heisset: Patitur justus.

Die öffters nicht geringe Geld-Spilderungen und Kosten in Appellationibus inadmissibilibus, (dahin man in Sachsen und an gewissen Orten in Foro Civili die Appellationes coram Notario & Testibus referiret und anderer ge-

stalt

stalt nicht zulässet, als wenn man von dem Unter-Richter nicht kommen kan oder darff) nach Sachsen-Recht, non devolubilibus in foro civili; super summa appellabili, aut non appellabili; zu übergehen; so finden sich dergleichen Muscipulæ & Advocatorum Compendia, wie es ein gewisser JCtus nennet, nicht wenig auch in causis Restitutionis in integrum, Revisionis, & Nullitatum, insonderheit, wenn diese Remedia zu der Zeit, da man schon am Ende zu seyn vermeinet, von dem Gegentheil zur Hand genommen werden. Gemeiniglich geschiehet es, die befürchtende Executiones dadurch aufzuhalten und abzuwenden, oder wenigstens einen guten Vergleich dadurch zu erzwingen. Doch bey denen Appellationibus und Leuterationibus muß man derer Attentatorum nicht vergessen, welche gar offt nach deren Ergreiffung von denen Leuteranten und Appellanten vorgenommen zu werden pflegen, und zwar thun solches nicht allein die Partheyen: Sondern auch die Unter-Richtere selbst, von welchen letztern ein gewisser JCtus sagt: Es habe das Ansehen, daß ein Richter auf neunerley Art dem Appellanten Fallstricke legen oder denselben fangen könne, daß er sich an dem gesetzten Termin und Fatali versäume und also seine Appellation desert werden lasse. Man mercket hier nur dieses an, daß, wenn NB. die Attentaten Processe angehen, die Haupt-Sache gemeiniglich darüber liegen bleibet oder in das Stecken gerathet, und daß diese nemlich die Attentaten-

ten-Processe insgemein weitläufftiger, kostbarer und schwerer, auch öffters gefährlicher werden, als die Haupt-Sache selbsten, welche auch so gar dadurch alteriret und die Leuterung oder Appellation (sonderlich wenn der Appellant attentiret hat) dadurch desert werden kan. Es heisset aber attentiren hier eigentlich etwas unternehmen, so dem Ober-Richter, an welchen appelliret worden, zum Despect oder Verachtung, und dem Gegentheil zum Præjudiz, Schaden oder Nachtheil gereichet. Solcher gestalt gereichet es zu des Ober-Richters Despect und des Appellanten Schaden, wenn der Unter-Richter nach interponirter und insinuirter Appellation, oder gar nach erhaltener Inhibition, in der Sache dennoch fortfähret; Item, wenn der Appellat zu des Appellantis Schaden und Gefährde etwas vornimmet, verändert oder veräussert, wodurch die Sache in andern Stand gesetzet oder dem Appellanten difficiler würde. Und wenn der Appellant dem Appellaten wehrender Appellation in eben derselben Sache entweder vor einen andern Richter ziehen will: Oder, wenn er zu des Appellaten Schaden sonsten etwas unternimmt, dadurch die Sache alteriret und verschlimmert oder kostbarer würde, so geschiehet solches ebenfalls wider den dem Ober-Richter schuldigen Respect, und zu dessen Verachtung, und ist daher nicht unbillig, wenn in diesen letztern Fällen die Desertio Appellationis darauf erkannt wird. Man hat auch in Sachsen das so genandte Beneficium

Sup-

Supplicationis, wenn man von denen Regierungs-Sprüchen an den Landes-Herrn selbst sich wendet, aber die erforderte Succumbenz-Gelder und besorgende Straffe machen, daß es nicht ohne Gefahr ist. Wird aber auch von Unter-Gerichts-Bescheiden oder Decreten, so keine summam appellabilem in sich haben, suppliciret, so können die Zeit und Kosten leicht höher steigen als die Sache selbst.

Doch auf die Restitutiones in integrum, Revisiones Actorum und Nullität-Klagen wieder zu kommen; So ist wegen der letztern diese Differenz, daß man in Sachsen solche innerhalb Sächsischer Frist (es sey dann das Urthel oder Decret aus falschen Gezeugnüß oder Instrumenten ergangen) übergeben, an einigen Orten die Citation zu Deduction und Beweiß der Nullitäten zugleich, an andern Orten aber nach Ablauff der ersten Sächsischen Frist, die nur erwehnte Citationes in nochmahliger Sächsischer Frist bitten muß, welchen Verstand auch die Chur-Sächsische Proceß-Ordnung zu haben scheinet. Hier ist wieder eine besondere Mause-Falle zu regardiren, die man sich entweder selbst stellen, oder wenn sie vom Gegentheil aufgestellet worden, sich darinnen fangen kan. Dieses geschiehet, wenn der Gegentheil pro forma leutert und seine Leuterung desert werden lässet, und die Nullität-Klage binnen Sächsischer Frist nicht übergeben worden: Jenes wenn man der Querelæ

Nulli-

Nullitatis incidenter in der Leuterung vergessen und seine Gravamina dahin nicht mit eingerichtet, und hernach die Nullität-Klage pendente remedio ordinario aut eo neglecto nach dem geordneten Fatali anstellen will. Auch pflegen sich diejenigen zu fangen, welche die Nullitäten nicht ausführen und erweisen können, und dahero in Chur-Sachsen 40. fl. an andern Oreen aber 20. oder mehr Thaler Straffe geben, und doch wohl inzwischen die Execution (welche sie darmit abzuwenden vergeblich gesuchet) leyden müssen. Am aller unvorsichtigsten aber würde einer handeln, wenn er dieses Remedium wider ein in den höchsten Reichs-Gerichten gesprochenes Urthel gebrauchen wolte. Denn wenn schon etwas menschliches vorgelauffen wäre, so müste doch dem Kinde ein gantz anderer Nahmen gegeben werden. Und quadriret solches nur auf die Unter-Gerichte in Foro Civili, wobey auch nach dem letztern Reichs-Abschied de anno 1654. nur dieser Unterscheid gemachet wird, ob eine Nullitas sanabilis oder insanabilis vorhanden sey, oder ob auf einen heilbaren oder unheilbaren Proceß-Schaden geklaget werde. Im erstern Fall, muß die Nullität-Klage eben wie die Appellation innerhalb zehen Tagen interponiret oder übergeben werden, doch wird von höchst preißlichen Reichs-Hof-Rath kein Proceß darauf erkannt: Sondern der Sache auf andere Wege extrajudicialiter geholffen; In dem letztern Fall aber hat man gantzer 30. Jahr. Wiewohl auch die-

dieses nicht gantz universal: Sondern in verschiedenen Proceß-Ordnungen geändert zu befinden, an manchen Orten hat die Nullität-Klage simpliciter effectum suspensivum, an manchen Orten anderer Gestalt nicht, als wenn gewisse Succumbenz-Gelder erleget worden. Dieses nun und was vor Fatalia und Formalitäten zu beobachten, muß man aus denen Proceß-Ordnungen sich bekannt machen. Aber eben dadurch, daß es so vielerley Veränderungen in Processen giebt, entstehen so viele Mause-Fallen vor die proceßirende Partheyen, und können sie denenselben destoweniger entgehen, wenn sie an fremden Orten Processe führen müssen.

Bey der Restitutione in integrum ist zu bemercken, daß sie an einigen Orten, als in Pommern ein Remedium ordinarium und suspensivum sey, sonsten aber und insgemein ist es ein extraordinarium, so in Entstehung aller andern Suspensiv-Mittel nur statt hat. In der Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung findet man nichts deßwegen disponiret, wohl aber in der Fürstlichen Sachsen Gotha-Altenburgischen und Eisenachischen, und verhindert solches Suchen, wenn die Ursache derselben scheinbar und coloriret oder bescheiniget ist, die Execution, wenn sie nicht allbereit angeordnet ist, wo aber dieses geschehen, hat sie zwar ihren Fortgang, es muß aber derjenige, so die Klage erhoben, Caution bestellen, daß er, wenn die Restitution erkannt wor-

worden, die Sache wieder in vorigen Stand stellen wolle. Und solcher gestalt wird sie dem Kläger zu einer Mause-Falle, dem Beklagten aber, wenn sie auf eine Prostitutionem hinaus laufft, und er dasjenige nicht ausführen kan, dessen er sich unternommen.

Es hat im übrigen die gesuchte Restitutio in integrum, nachdem sie bey dem Unter-oder Ober-Richter gesuchet wird, Effectum suspensivum oder devolutivum, und ist sonderlich in denen höchsten Reichs-Gerichten ein Remedium suspensivum, gleichwie auch die Revisio actorum, in gewissen Fällen, welche Remedia sonst ziemlich von einander unterschieden sind. Contra lapsum fatalium ist sie wohl leicht und brevi manu, das ist, altera parte inaudita zuerhalten, aber contra sententiam gehet es schon schwerer her, wo man nichts anführen kan, so in actis prioribus noch nicht vorkommen oder wenigstens die vorigen Rationes mit neuen cumuliret, und Juramentum calumniæ speciale abzulegen parat ist. Und weil in Causis Restitutionum eben derjenige wiederum Referent seyn kan, der vormahls Referent gewesen, so muß die Sache gar wohl gefasset seyn, wenn man eine Reformatoriam erlangen, und sich nicht selbst die Refusionem expensarum über den Halsziehen will. Noch gefährlicher aber ist Revisionem Actorum, wo es nicht als ein Remedium ordinarium an statt der Sächsischen Leuterungen

eingeführet ist, zu bitten. Denn da darff man nichts neues vorbringen, so in actis prioribus nicht enthalten, als wie bey der gesuchten Restitutione in integrum; Daher dieses Remedium eines theils sehr gefährlich und andern theils sehr kostbar. Kostbar ist es wegen der erforderten Deposition derer Sportuln, auch wohl Succumbenz-Gelder, welche man, wo keine Reformatoria erfolget, oder die Sache in Güte verglichen wird, ohnfehlbar verlieret, und wegen der auf solches Remedium zuwendenden Unkosten selbsten. Gefährlich ist es nicht nur wenn man in Sachsen dergleichen suchen wolte, da es absolute nicht angehet, und die Sentenz zu ihrer Rechts-Krafft gelangen würde: Sondern auch in foro civili wegen der Requisitorum insonderheit, weil eine gewisse Summa revisibilis (welche jedoch an allen Orten nicht einerley) erfordert wird, und in gewissen Fällen (wo nemlich nicht appelliret werden können) gar nicht statt findet. Zu geschweigen, daß dieselbe ob neglectum Fatale (so auch in denen Judiciis differiret) desert werden kan, nicht weniger, daß in den höchsten Reichs- und andern verschiedenen Gerichten nur eine Revisions-Schrifft zugelassen aber keine Replic, es wären denn Nova in der Exceptions-Schrifft enthalten, admittiret wird, des Juramenti calumniæ nicht zu vergessen, welches wie in Appellationibus, also auch in Revisionibus præstiret werden muß. Und dann endlich weil die Execution dadurch nicht sistiret

wird

wird: Sondern ihren Fortgang hat, wenn nur der vormahls obsiegende Theil Caution bestellet seinem Gegentheil in casum victoriæ alles zu restituiren. Und über dieses alles pflegen die Revisiones entweder selten oder gar späte und langsam ihre Endschafft zu erlangen. Nicht zu gedencken, daß in dem letztern Reichs-Abschied diejenige, so Revisionem temere gesucht mit einer ansehnlichen Geld- und auf den Fall der Unvermögenheit mit Leibes-Straffe beleget werden sollen, und zwar beydes die Partheyen und deren Advocat. Wer will nun gerne eine solche Mause-Falle, darinnen er sich selbsten fangen kan, aufstellen?

Wenn es nun endlich zur Execution kommt, so darff man ja nicht dencken, daß keine Processualische Mause-Fallen mehr aufgestellet wären. Wenn ein Debitor seinem Creditori gern wieder eins anhengen möchte, darff er ihm nur mit denen allerbesten Worten ein Stück Gut einräumen, sich nach und nach darvon bezahlt zu machen. Gehet der Creditor dieses so schlechterdings ein, so wird er des Debitoris Verwalter und muß ihm hernach Rechnung thun, und da wird ihm gezeiget, wo er es besser nutzen können und sollen. Zum wenigsten giebt es neuen Proceß, und der Creditor kommt um sein Capital, daß er fast nicht weiß, wie er in der Mause-Falle stecket, oder hinein kommen. Provociret der Debitor ad arbitrium boni viri, auf

eine Berechnungs-Commission und dergleichen, so giebt es wieder neue Weitläufftigkeiten. Einige JCti wollen zwar arbitratum boni viri in Executionibus simpliciter nicht admittiren, andere hingegen behaupten, daß es statt habe, und auch diese Discrepanz wird manchen zur Mause-Falle. Zwar können alle beyde Meynungen bestehen, wenn man Terminos habiles præsupponiret. Die Sententia muß zwar certa seyn, und solchen Falls, wenn der Judex Executionis weiß, quantum & quale debeatur, und das Objectum zur Execution vorhanden und hinlänglich ist, so hat der erstere Theil recht, und brauchet keines arbitrii, es seyden in Moderation derer liquidirten Unkosten. Es kan aber auch Sententia certa und gleichwohl das quantum noch incertum seyn. E. g. es wird einer condemniret eine Erbschafft gantz oder pro parte cum fructibus perceptis abzutreten, das ist Sententia certa, das quantum aber noch nicht certum, sondern dieses kommt allerdings auf eine Berechnung und arbitrium boni viri an, insonderheit wenn ein oder anders darbey consumiret oder alieniret worden. Item, wenn einer eine gewisse Quantität von Consumtibilibus & Fungibilibus als Wein, Frucht, Oel rc. Silber, Wolle, Hanff, Flachs zu præstiren oder abzugeben condemniret worden, und so viel in natura sich nicht findet, oder theils geringer oder von einem andern Gewächs oder Qualität ist, welches so viel nicht werth ist, als

als diejenige Sorte so præstiret werden muß. Zu geschweigen, daß toto die in Judiciis vor und bey denen Executionen es auf Rechnungen und Gegen-Rechnungen ankommt, und solche wohl expresse mit committiret oder biß dahin vorbehalten sind. Item, wenn der Beklagte zwar in eine gewisse Summam zu bezahlen condemniret, der Sentenz aber eine Clausul annectiret ist, e. g. nach Abzug dieses oder jenen Stückes, oder des wahren Werths dafür, oder, so viel er daran bezahlt zu haben durch Quittungen oder sonsten in continenti nicht erweisen kan. Wenn man nun auch dieser Mause-Fallen entgangen, und meynet, man wolte jetzo gantz sicher zu dem Seinigen gelangen, so geschiehet es nicht selten, daß der dritte Mann darzwischen kommt und die Executioon (weil dieselbige Ihme præjudiciren würde, und er entweder ein Unterpfands- oder anderes Recht an demjenigen Stücke hat, darein sie ergehen soll) hintertreibet, und da ist ein neuer Proceß da, darinnen es wiederum Urthel, Leuterungen, Appellationen, Beweiß und Gegen-Beweiß giebet, und wen dieses Unglück trifft, der verlieret zum wenigsten die Kosten, die er auf dergleichen Proceß zu wenden hat, wo er nicht gar zurück stehen und dem andern weichen muß; Es müste denn dieser nicht einmahl einen Schein-Grund zur Klage gehabt haben. Entgehet man auch dieser Falle, so muß man sich wohl in acht nehmen, wenn man mit Standes-Personen, denen von Adel, Soldaten, Räthen,

Doctoren, Advocaten, Geistlichen, so von Mitteln und in Abfall der Nahrung kommen, auch andern durch Krieg, Brand oder sonsten ohne ihre Schuld verunglückten Personen zu thun hat, und dieselbige auf das Beneficium Competentiæ verfallen, das ist, wenn sie ihren Standt, und daß sie darzu nothdürfftige honnéte Lebens-Mittel, worzu auch Kleider und Wohnung, item, Medicamenta gehören, haben und behalten müsten, vorschützen. Eine gleiche Bewandnüß hat es zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern, (worunter auch die Groß- und Uhr-Eltern, Enckeln rc. zu verstehen) Geschwistern, Patronen und deren Clienten, Handlungs-Consorten, item, bey demjenigen, so einen andern reichlich beschencket und selbst nicht hinlänglich zu leben hat, wenn er die Geschencke völlig zu zahlen angestrenget würde. Ja bey gantzen Städten und Communen, bey Hospitalien, Armen-Häusern, Kirchen und Klöstern, wenn sie in schwere Schulden-Lasten gerathen. Wer sich in dergleichen Mause-Fallen befindet, wird es mit seinem Schaden schon gewahr werden, was Er darinnen zu leiden hat; Wer auch die Execution nicht gegen dergleichen Personen, sondern gegen andere verarmete Leute vollstrecket haben will, und diese (wenn allzu hart in sie gedrungen wird) sich anderer gestalt nicht zu rathen wissen, als daß sie ihr sämmtliches Vermögen ihren Creditoren sammt und sonders cediren, der verfället sodann gar in einen Concurs-Proceß

ceß, und in diesen giebt es viele öffters gantz verdeckte Mause-Fallen, wenn privilegirte und andere ein Vorrecht habende Gläubiger kommen, von denen man nichts gewust, und die man nicht einmahl vermuthet hätte. Da müssen die alten Leute wieder lernen in die Classen gehen, und sich von andern herunter certiren lassen.

Und überhaupt von denen Concurs-Processen zu sagen, so sind dieselbe denen Creditoren so wohl schäd- und gefährlich als den Debitoribus. Wie mancher Creditor wird in Sachsen und sonderlich in Electoratu, wo die zweymahlige Renovationes und Prosecutiones derer Arreste so genau beobachtet werden müssen, gefangen: Oder fängt sich selber? Ist die Massa Concursus zu Bezahlung derer Creditoren noch hinlänglich, so wird sie doch durante Concursu noch ferner zerschmoltzen, und durch die Gerichts-Sporteln (wozu die Urthel-Gelder, Bothen-Lohn und dergleichen mit gerechnet werden können) durch des Curatoris bonorum honorarium: item, durch Sequesters-Besoldungen vermindert, und was noch mehr ist, in foro Civili durch die Interesse, welche bey Gerichtlichen Hypothequen neben dem Capital zuerkannt zu werden pflegen, dergestalt erschöpffet, daß denen Chirographariis wenig oder gar nichts übrig bleibt. Man hat in dieser Absicht an einigen Orten gut befunden, die Gerichts- und

Transmissions-Kosten nicht blosserdings von der Massa zu nehmen: Sondern solche von denen concurrirenden Creditoren nach und nach zahlen, und resp. prænumeriren oder bey Publicat der Urtheile nach Proportion erlegen zu lassen, oder doch bey Repartition der Massæ unter diejenige Creditores, so das ihrige gantz oder zum Theil bekommen, repartiret und abgezogen, welcher letztere Modus endlich der billigste ist. Denn wenn man mit seinen Forderungen in Concurs geräth, und über die Advocaten und Procuratur-Gebühren, so ohnedem unvermeidlich sind, noch baares Geld vor Sportuln und Transmissions-Kosten aus dem Beutel geben soll, kan es nicht anders als wehe thun. Das gröste Unheyl ist dieses, daß die Concurs-Processe denen Judiciis mehrentheils lieber, als andere Processe zu seyn pflegen, und daß sich die Curatores bonorum diese wohl wissen zu Nutze zu machen, so daß je zuweilen in Erwehlung eines Curatoris ein Casus pro amico mit unterlaufft. Die Sequestri sehnen sich auch selten nach einem baldigen Ausgange, und daher kommts, daß fast kein Concurs gar in das reine gebracht und gäntzlich ausgemachet wird, derer dann und wann beschehenden höhern Eingriffe zu geschweigen. Man hat Exempel, daß eine Massa von 100. Millionen kaum in anderthalb biß zwey Jahren auf zwantzig Millionen und noch weiter sich verringert.

Mit denen liegenden Gütern wird bey deren Bestellung und Einerndung manches negligiret. Das Inventarium an Mobilien, Moventien, Schiff und Geschirr nimmt nicht zu, sondern ordentlicher Weise ab: Dahero das beste Mittel wäre solches zu verkauffen und die Güter zu verpachten, aber auch dieses gehet nicht an, weil kein Pachter auf ein oder zwey Jahr, und auf ungewisse Zeit sich hinein stecket, und weil die Güter doch subhastiret werden müssen. Was aber an Wein, Wolle, Oehl, Frucht, Viehe-Zucht, Schäffereyen, Cram-Waaren unter wehrenden Concursen abschlägt, und was vor ausstehende Activ-Schulden unter solcher Zeit ungangbar und böse werden: Oder auch diese aus und beyzutreiben vor Kosten erfordert werden, solches wird niemand glauben, als der es selbsten erfahren. Wie die Gärten, Wein- und Hopffen-Berge, Wiesen, Teiche und Aecker inzwischen um das Lohn bestellet und vergattet werden, wie es bey der Ernde hergehet? Kan man sich aus denen alten Concurs-Acten informiren. Es giebt so gar Exempel, daß Richterliche Personen, auch Obrigkeiten und Lehn-Herrschafften selbsten bey denen Concursen zu profitiren suchen, und entweder per tertios licitiren; Oder sich zum Näher-Recht angeben. In solchen Fällen werden die Güter nicht auf hohen Preiß getrieben und gesteigert: sondern andere Licitanten, wenn sie doch vermercken, daß sie nicht darzu gelangen können, und sich durch Uberbieten nur Feindschafft aufla-

den, abgeschrecket, zum grösten Schaden derer Creditorum und des Debitoris, welcher etwa aus seinem Labyrinth noch hätte kommen können, wenn die Güter wohl ersteigert worden. Zu geschweigen, daß solcher gestalt sich ein Potentior, qui difficilioris conventionis & executionis est, eindringet. Es zielet solches gemeiniglich auf so genannte Cameral-Principia hinaus, daß man an dem Guth 2. 3. 4. 5. und mehr tausend gewinnen könne, wenn man es an einen andern wieder verhandelte oder gar vereintzelte, und da sollen und müssen denn die Creditores warten, biß die neue Kauffer das Kauff-Geld bezahlen. Sperren sie sich dargegen, so suchet man die stärckesten und deren Advocatos zu gewinnen, es sey nun durch gute oder böse Worte, Præsente und Verheissungen oder Bedrohung und Verfolgung, daß sie ihren Consens drein geben, und also der schwächere Theil dem stärckern folgen muß. Experto crede Roberto.

Noch eine Falle ist vor die Creditores, wenn ein Debitor mercket, daß es zu einen Concurs kommen möchte, und in Zeiten sich um Moratoria, Quinquenellen und eiserne Briefe bewirbet, und solche ausbringet, daß binnen solcher Zeit ihn niemand verklagen / weniger Arrest oder gar Execution gegen ihn aus bringen kan. Gehet es endlich recht darmit her, daß man des Debitoris Vermögen vorher genüglich untersuchet, solches vor hinlänglich befindet, und den Debi-

Debitorem Caution (solte es auch nur eydlich seyn) bestellen lässet, daß er seinen Creditoren zur Gefährde nichts veräussern, sondern wohl Hauß-halten und nach Ablauff der erlangten eisernen Jahre denen sämtlichen Creditoren, so inzwischen nicht befriediget worden, Capital und Interesse vergnügen wolle, so mag es noch hingehen und wird nicht mehr als die Zeit darbey verlohren. Wenn aber die Moratoria auf blosses Angeben und Vorzeigung der Bücher, welche entweder Frantzösisch oder Italiänisch, oder von einem Juden gar Ebräisch geschrieben sind, verstattet werden, und man weder die angegebene Activa untersuchet, ob sie auch alle gut und exigible sind? noch mit vorhandenen Effecten ansiehet, ob sie noch gut und passable, oder aber altväterisch und verlegen? Da werden gewißlich Mause-Fallen vor die Creditores aufgestellet. Noch ein neuer und vor diesen unbekannter Modus thut sich hervor, aus den Schulden sich zu wickeln und seine Creditores in eine Falle zu stecken, wenn ein Cramer seine verlegene Boutique autoritate publica zu einer Lotterie oder Glücks-Topffe machet. Denn dadurch zeiget er animum solvendi, er zeiget sein Vermögen, und kan es selbst hoch genug taxiren, werden ihm auch auf sein Begehren Commissarii und Notarii beygegeben, die Loose (darunter gar keine oder wenig blinde: Sondern lauter oder doch die meisten Treffer seyn sollen) zu machen, so wird er ja zur Captatione benevolentiæ auch einige Galanteries vor dieselbige

haben.

haben, und man weiß ohne dem wohl, daß man dasjenige, so ausgespielet wird, insgemein höher aufsetzet, als es werth ist. Die Loose bestehen auf dem Glück, aus viel Beuteln ist gut zehren, und die Creditores werden ja so unbescheiden nicht seyn, daß sie nicht auch einige Loose annehmen solten, weil sie kein Gold dafür ausgeben: Sondern dieselbe nur auf Abschlag an ihrem Credito abschreiben dürffen.

Gehen endlich Nullitäten bey der Execution, es sey nun bey der Immission (in Chur-Sachsen sind Executio und Immissio zweyerley besondere Actus, deren jede eine Sächsische Frist erfordert) Subhastation oder Adjudication vor, so sind es wiederum Mause-Fallen vor den Creditorem oder denjenigen, so auf das subhastirte Guth licitiret und solches erstanden hat. Denn es giebt einen neuen Proceß, wobey der Debitor eben keine Seide spinnet, doch gemeiniglich seinen Muth ein wenig kühlet, wenn Er den Creditorem wieder in etwas vexiren, oder auch an denjenigen, so auf sein Guth gebothen und solches erstanden, sich in etwas revangiren kan: Denn man findet an einigen Orten die Leute eines theils so religieux, daß sie sich ein Gewissen machen, auf ein subhastirtes Guth zu biethen, andern theils aber einige Debitores so boßhafftig, daß sie keinen Licitatorem admittiren noch von ihrem Gut weichen wollen, und dieses verursachet auch, daß sich niemand gern vor sein Geld Verdruß und

Feind-

Feindschafft auf den Halß kauffet; Wenn es aber ja einer gewaget und nach dem Sprichwort: Wer selten ins Bad gehet ꝛc. sich daran verbrennet hat, und in eine Nullitäts-Falle gerathen, so muß er sich auch um sein Geld darinnen tapfer vexiren lassen, der Creditor aber inzwischen auch das Nachsehen haben.

Schließlichen sind noch übrig die Macht-Sprüche, und wenn ich diese gleich nicht unter die processualische Mause-Fallen mitzehle, so darff ich sie doch darvon auch nicht ausnehmen, wie denenjenigen, so dergleichen erfahren, am besten bekannt seyn muß. Diese nun extendiren sich nicht nur auf die Haupt-Sachen: Sondern auf den gantzen Proceß und dessen Formalitäten, und præsentiren sich am allermeisten unter der Masque eines ordentlichen Rescripts, ohne der Landes herrl. Macht und Vollkommenheit dabey zu gedencken. Man darff aber nur die Exceptionem sub & obreptionis dargegen vorwenden, oder allegiren, daß es gegen die Rechte und Proceß-Ordnungen lauffe, welche, weil die letztere cum Consensu Statuum gemacht zu werden pflegten, so simpliciter nicht aufgehoben noch geändert werden könnten, so wird die Masque bald abgezogen, und mit Reprimanden, wo nicht gar mit Straffen oder einem Fiscal hinterhergewischet, weil jedermann weiß, oder wissen solle, daß man nicht sagen dürffe: Papa quid facis? Ob auch, wo sich formale Macht-Sprüche in ihrer solennen

Figur

Figur præsentiren, dasjenige allezeit darbey observiret sey, was die Rechte dißfalls præsupponiren, mögen diejenige, welchen sie begegnen, untersuchen. Ich meines Ortes halte aber alle diejenige, welchen sie aufstossen, nicht glücklicher als einen Schäfer, dem der Wolff begegnet, und ein Schaaf schon erwischet hat, denn alle Hülffe und Rettung scheinet vergeblich, zum wenigsten schwer/ oder gar ohnmöglich. Nur ist zu beklagen, daß Landes-Herrschafften Dero hohen Nahmen gar offt ohne Noth darzu spendiren, und gleichsam mißbrauchen lassen müssen, wenn die Sache durch ein und andere Ministros oder nur einen Ministrissimum incaminirt und tractiret wird. Und posito, daß man auch die Sache wieder zur Transmission und Einhohlung eines Urtheils bringe, posito, daß das Urtheil anders ausfalle, als der Macht-Spruch gelautet, so acquisciret doch derjenige nicht so schlechterdinges, der einmahl einen Macht-Spruch vor sich hat: Sondern es gehet an Leuterungen und Ober-Leuterungen, worüber viel Geld vergeblich verstritten wird, biß endlich der eine Theil in die Mause-Falle gebracht ist.

Endlich ist noch eine Art der Concurs-Processe übrig, welche man wohl concursificia heissen möchte, und diese sind vor die arme Debitores die allergefährlichsten Mause-Fallen, und können sonderlich bey ansehnlichen Ritter-Gütern gebraucht werden, welche ein Grosser gern an sich

und

und seine Familie bringen möchte, und doch weder durch Alliances und Mariages oder durch Kauff oder Tausch darzu gelangen kan. Wenn nun einer e. g. ein Guth von 40000. besitzet, und und sich darbey in 10. 12. biß 15000. Schulden vertieffet hat, so darff man nur diejenige Creditores, so klagen, und wenn es auch der dritte Theil oder kaum die Helffte derselben wären, unterstützen, und dieselbe zur Importunität animiren, denen übrigen aber unter dem Schein des Wohlmeynens zu verstehen geben, daß sie sich regen und nichts versäumen möchten, und wenn man ja alle Creditores noch nicht weiß, es dahin einrichten, daß der Debitor selbst vorhero alles anzeigen muß, so dann kan man mit einer Sequestration und Verpachtung hinter her wischen; Inzwischen aber den Debitorem behindern, daß er zu Aufnehmung eines Capitals oder wiederkäuflicher Alienirung einiger Pertinentz-Stücke keinen Consens bekomme; Lässet man nun demselben per tertium zu verstehen geben, daß Er sich an den, oder jenen Patron (der eben incognito das Guth gerne haben möchte) addressiren müsse, welcher / wenn Er das Guth nicht selbst zu kauffen Belieben trüge, doch den Consens zum Verkauff ausbringen könnte und würde, und der Debitor will diese Grund-Sprache noch nicht verstehen, so darff man es nur zur Subhastation ex officio bringen, da muß ein solches Guth vor 20000. biß 25000. hingegen, und der Debitor das übrige mit tru-

ckenen

ckenen Munde gleichsam verschwenden und verschwelgen. An Exempeln fehlet es nicht, doch sie sind odiös und anzuführen unnöthig.

Dieses wäre nun von processualischen Mause-Fallen kürtzlich gesaget. Urtheile selbst mein lieber Leser, ob dir nicht selbsten ein und andere Art derselben schon vorkommen? Oder wo dieses nicht geschehen, und du zeithero so glücklich gewesen bist, daß du gar keinen Proceß zu führen gehabt, so überlege: Ob du dich denn in Zukunfft, und auf begebenden Fall, lieber in solche Gefahr, Sorge, Angst, Unruhe und Verdruß stecken möchtest, oder ob du nicht viel lieber alles, was nur möglich zuthun ist, nachgeben, und in Ruhe bleiben, und dein gutes Geld, so du noch im Beutel hast, und auf die Unkosten des Processes wenden müstest, gleichsam zur Beute darvon bringen, und behalten wollest. Denn es sind noch mehr Dinge, so nicht gesagt sind, und sich auch nicht wohl sagen lassen, welche dir zur Mause-Fallen werden können. Du wirst an diesem genug zu studiren und in deinem Kopff zu behalten haben, und es wird dir doch darzu dienen, daß du nur einigen dergleichen Fallen entgehen lernest, wenn du wider allen deinen Willen und Inclination in Proceß verfällest. Den es ist darmit so gethan, als wenn einer dem andern nach denen Haaren greiffet, wo man gar nicht ausweichen kan, so muß man sich wehren oder so rauffen lassen, wie es dem andern belie-

beliebet. Ich bin versichert, daß es mancher eher verschmertzet, wenn ihm ein Hauß oder Stadel abbrennet, eine Heerde oder Stall voll Viehe ausstirbet, als wann Er durch langen Proceß abgemattet, am Ende doch eben so viel, wo nicht ein mehrers, verlieret. Dencke nicht, daß ich aus Passion gegen das Richterliche Amt oder gegen die Advocaten dieses geschrieben. Nein ich habe selbst in beyderley Schrancken gelauffen, und befinde mich resp. noch darinnen. Ich bedaure nur diejenigen, welche durch Processe verunglücken, von welchen man wohl sagen möchte: Aut vinco aut vincor, semper ego crucior. Der Beutel muß dem einen so wohl als dem andern offen stehn, und es bleibt keiner vom Chagrin befreyet, sonderlich wo nicht ein gantzer Garten voll Patience gewachsen ist. Wohl dem, der sich in Zeiten vergleichet, und lieber ein halbes Ey nimmt, als gewärtig ist, daß Er am Ende gar eine leere Schaale bekomme.

Zum Beschluß, mein lieber Leser, gebe ich noch folgende wohlmeynende Lehre:

Man sieht im Kupffer-Blat fünff Mause-
Fallen stehn,
Da können alle die, so gern Processe führen,
Wie es zu gehen pflegt, in einem Beyspiel sehn,
Sie mögen solches nur genau examiniren.
Wie mancher wird doch nicht durch Unvor-
sichtigkeit,
Eh' er es selbst vermeynt, mit gantzer Haut ge-
fangen,

Und unter hunderten wird einer kaum befreyet,
Die andern alle sind in ihren Tod gegangen.
Zwar mancher waget sich und es gelingt ihm schlecht,
Weil höhere Gewalt ihn gleich zu Boden schläget,
Da muß der arme Tropff ersticken bey dem Recht,
So gehts dem, der Gewalt vorher nicht überleget.
Wer ordentlichen Weg des Proceßiren sucht,
Find't zwar den Eingang gut, den Ausgang aber spitzig,
Und wenn schon späte Reu die Zänckerey verflucht,
Wird man doch anders nicht als nur mit Schaden witzig.
Beseht das Gitter recht, darinn der Köder liegt,
Ich meyne Euer Recht, so ihr zu haben meynet,
Wie wohl ist es verwahr't? Und eh' ihr solches kriegt,
Verliehret ihr mehr Haar als es von Anfang scheinet.
Und schleichet mancher schon zur spitzgen Pforte raus,
Was hat Er mehr daselbst als viele Angst gefunden?
Ein and'rer lachet Ihn mit solcher Probe aus,
Er selbst beklagt zu spat die Menge (Grösse) seiner Wunden.

Wer

Wer sich auch übereilt und in das Wasser fällt,
Wenn Er geraden Wegs nach seinem Recht will lauffen,
Und nicht von Seitenwerts das, so er sucht, erhält,
Verfehlt es allezeit, und muß wohl gar ersauffen.
So auch wer nicht mit List kan der Gefahr entgehn:
Daß ihn der Schlag verfehlt, der ist gewiß verlohren.
Drum rath' ich, lasset doch die Mause=Fallen stehn,
Wüst't Ihrs so gut als ich, Ihr hättets längst verschwohren;
Und liesset Euch vielmehr von andern Unrecht thun?
Und lidtets mit Gedult, und gäbts auf ihr Gewissen;
So könntet ihr doch noch vor Sorg und Kummer ruhn
Und wer es ietzt nicht glaubt, wirds noch bekennen müssen.

Zweyter Theil.

NAchdeme man die vielerley Art der processualischen Mause-Fallen betrachtet, wird es auch der Mühe werth seyn zu erwegen: Ob und welchergestalt man denenselben entweder gäntzlich oder zum Theil entgehen könne?

1.) In Betrachtung derer Sachen selbst wird man denen processualischen Mause-Fallen entgehen, wenn man

(a) über keine geringe Sache, man mag recht haben oder nicht, Processe anfänget, es sey dann, daß man in Schuld-Sachen klare Brief und Siegel in Händen habe, oder die Schuld geständig sey, daß man also mit einer executivischen Klage fortkommen könne, der Debitor auch noch solvendo sey, dergestalt, daß Er durch Forcirung des Executiv-Processes nicht gar in einen Concurs-Process verwickelt oder sein Vermögen überhaupt an seine Glaubiger abzutreten genöthiget werde, denn solchen Falles wäre auch besser zur Gedult zu rathen als zum Proceß, wenn nur inzwischen einige Particular-Zahlung erfolget. Ich habe in denen Ursachen des Geld- und Nahrung-Mangels klar gezeiget, daß funffzig Thaler auszuklagen noch andere funffzig Thaler vorhero angewendet werden müssen, es können aber auch wohl solche Kosten höher und

gar

gar auf hundert Thaler steigen. Ich setze aber, man müsse nicht mehr als 50. Thaler an 50 Thaler wenden; Und gesetzt, man bekomme auch die Unkosten wieder, so werden doch diese auf den 3ten Theil moderiret, also daß man vor 50. Rthlr. kaum 33. 34. oder höchstens 35. Rthlr. wieder erlanget, was hat man inzwischen versäumet, und an seiner Nahrung negligiret? Und also hätte man, wo die Unkosten compensiret werden, gar nichts vor seine nachgejagte 50. Rthlr. und an denen 50. Rthlr. so man ausgeklagt, hätte man auch den 3ten oder wenigsten 4ten Theil Verlust; Hingegen welcher Debitor eines Processes ohne die höchste Noth abwartet und sich zur Zahlung condemniren lässet, der fället noch viel tieffer hinein, Er verlieret zuförderst seine aufgewendete Unkosten, und solchemnach kommen Ihme 50. Thaler auf 100. Rthlr. Und wenn über dieses Er noch etliche und dreyßig Thaler Unkosten darzu bezahlen muß, so kan Er leichtlich über 80. Thaler Schaden haben, solchemnach gehen Ihm an statt 50. Rthlr. hundert und etliche und dreyßig Reichsthaler zu boden. Muß Er über dieses noch Interesse moræ bezahlen, so geräth Er noch tieffer hinein, denn 50. Rthlr. tragen nur in 10. Jahren 25. Rthlr. Interesse, in 20. Jahren aber das alterum tantum nur 5. pro Cent. gerechnet. Ist es nun nicht zu beyden Seiten besser, daß derjenige, so einem andern schuldig ist, Gedult bitte und darbey ernstlich suche, wie Er unter der Hand und

nach und nach zahle, wenn Er es nicht auf einmahl thun kan, und daß auch der Creditor die Gedult habe und die Particular-Zahlung annehme, so wie es sein Schuldner möglich machen kan.

Ist es nicht besser auch in andern Dingen sich zu vergleichen, als daß, wo 50. Rthlr. streitig sind, der eine Theil 25. Rthlr. gebe, und der andere 25. Rthlr. schwinden lasse, weil doch ein jeder noch einmahl so viel auf den Proceß zu wenden hätte, denn es gewinnet ein jeder zum wenigsten diejenige Zeit, so Er darüber versäumen müste, und ist inzwischen von allem processualischen Chagrin frey.

(b) Alle Injurien-Processe, welche überhaupt gar nichts taugen, vermeidet, denn ein Kläger muß allezeit darbey einbüssen, Er mag es machen, wie Er wolle? Ein Beklagter aber setzet seine selbst eigene Ehre auf das Spiel, welches aus der denen Definitiv-Urtheiln insgemein noch beygefügten Clausul: Jedoch seiner Ehren unbeschadet, kan abgenommen werden. Denn die Rechte haben die pœnam infamiæ darauf gesetzet, wenn jemand wegen eines Injurien-Processes so schlechthin condemniret wird. Daß aber auch ein Kläger keinen Vortheil davon habe, erscheinet daraus, daß Er nicht alle aufgewendete Unkosten wieder bekommt: Sondern der 3te oder 4te Theil in dem Lauff bleibet, und daß ein Kläger vor alle seinen Chagrin und gehabte viele Versäumnüsse gar nichts bekommt; Er

Er mag auch geklaget haben, wie Er will. Klagt Er æstimatorie und schlägt seinen Schimpff auf eine Summe Geldes an, so findet solches nicht bey allen Injurien-Processen statt: Sondern es wird meistentheils vor einen Mißbrauch gehalten, wo ein Beleidigter durch die Injurie entweder gar keinen, oder keinen sonderlichen Nahrungs-Abgang erlidten, daher kommt es, daß wenn Er seinen Schimpff auf etliche hundert, auf tausend, ja auf 2000. Thaler æstimiret, ihme doch wohl nur 20. Rthlr. zuerkannt, und also zwey Nullen in der Moderation abgestrichen werden. Und diesemnach muß ein Kläger doch noch mehr einbüssen, als die 20. Rthlr. auch wohl nur 10. Rthlr. so Er vor seinen Schimpff bekommen soll, austragen. Und gemeiniglich nimmt ein Kläger auch diese Satisfaction nicht einmahl an, sondern giebt es ad pios usus, oder schencket es sonsten jemanden, wenn Er es nicht gleich Anfangs zu milden Sachen gewidmet hat; denn dieses geschiehet insgemein der Moquerie vorzubeugen, daß einem seine Ehre um Geld feil sey. Klagt man jemand auf Staupenschlag und Landes-Verweisung an, so kan es wohl einen neuen Injurien-Proceß geben, sonderlich wo die Umstände anzeigen, daß es auf eine Gegen-Beschimpffung angesehen sey, klagt man auf einen öffentlichen Wiederruff, Revers, Abbitte, so ist die Patschhand oder der Bogen Papier viel zu theuer bezahlet, und auf den Wiederruff wird gar selten erkannt, gesetzt aber es

erfolgte solches, ja der Scharff-Richter müste den Injurianten gar auf das Maul schlagen, was hat ein Injuriat mehr davon, als daß Er sein rachgieriges unversöhnliches Gemüthe aller Welt an den Tag leget? Da Er mehr Ehre und Vortheil darvon hätte, die angethane Schmach großmüthig zuverachten, denn solchergestalt behielt er sein Geld, und wenn die Injurie einmahl verschmertzet wäre, hätte Er weder Chagrin noch Versäumnüß, noch Auslage, welche Er bey dem Proceß nicht vermeiden kan. Nun ist nur der einige Scrupel übrig, man könne es nicht auf sich ersitzen lassen, noch vor einen solchen Mann oder Frau ꝛc. passiren; Item, man würde sich in Verdacht setzen, daß es wahr sey. Es ist dieses etwas. Aber man hat keinen Proceß nöthig: Sondern man kan es der ordentlichen Obrigkeit nur anzeigen, und die Zeugen benennen mit dem ausdrücklichen Vermelden, man wolle keinen Proceß führen: Sondern es der Obrigkeit lediglich anheim stellen: Ob sie es untersuchen und bestraffen wolle. Will die Obrigkeit ex officio solches nicht thun, so hat auch ein Geschimpffter nicht Ursache zu seinem noch mehrern Schaden und Empfindung Geld daran zu wenden. Hebt sich der Verdacht durch dieses Mittel nicht, so wird Er sich auch durch den Proceß noch weniger heben; Und die Exceptio veritatis, wenn sie gegründet ist, bleibet auch bey Injurien-Processen nicht zurück: Sondern jemehr man den Beklagten forciret, jemehr derselbe

darauf

darauf beharrret, und solte Er es auch lediglich auf der klagenden Partie ihr Gewissen und eydliche Ableugnung ankommen lassen müssen, ja mir ist ein Exempel eines nun in GOtt ruhenden renommirten Advocati bekannt, welcher einem Weibe, so von einer andern vor eine Hexe gescholten worden, eine peinliche Injurien-Klage gemacht, und da die Klägerin mit der Ehren-Erklärung nicht zufrieden seyn wolte, den Proceß eiferig antrat, aber auf die Exceptionem veritatis seine Clientin von der Inquisition nicht befreyen konnte: Sondern die Sache einen solchen Ausgang genommen, daß die Klägerin auf den Scheider-Hauffen gemust. In puncto adulterii, stupri; &c. haben andere die Exceptionem veritatis auf die blosse Eydes-Delation hazardiret, und sich darmit loß gewürget. Denn wenn einmahl darauf erkannt wird, so mag die klagende Parthey schweren oder nicht, so ist sie vexiret; Und dieses muß nothwendig härter beissen, als die Injurie selbst im Anfange gethan. Also ist bey Injurien-Processen vor die Klägere wenig gutes zu hoffen. Denen Beklagten aber ist zu rathen, daß sie bey Zeiten sagen peccavi, und einem jeden, daß er sich angewöhne sein Maul und Feder in Zaum zu halten.

(c) Daß man niemanden in seiner Possession turbire, noch einige Neurungen anfange. Denn klagt derselbe zeitig und suchet Manutenentz in possessorio summariissimo oder bey dem Inhibitiv-Proceß; So sind ja alle auf diese Processe

gehende Unkosten vergeblich und verlohren, und wenn gleich der Gegentheil auch so viel daran wenden muß, so überkommt doch derjenige, so das Possessorium plenarium oder petitorium anzustellen hat, nicht den geringsten Vortheil: Sondern lauter Schaden darvon, dieweil Er mit denen auf diese Interims-Processe gewendeten Unkosten einen guten Theil der Haupt-Sache hätte bestreiten und also die verlohrne Zeit und Unkosten gewinnen können. Und noch grössern Schaden hat Er, wenn ein oder mehr Zeugen unter der Zeit, da man sich über der blossen Interims-Possession zancket, absterben oder einige Documenta verlohren gehen, womit Er seine ältere, rechtmäßige und titulirte Possession oder gar das Eigenthum hätte erweisen können. Zugeschweigen, daß die blosse Possession ohne Titul zu behaupten in dem Gewissen nicht allezeit sicher und also gar gefährlich ist.

2) In Ansehung des Richters haben sich die Partheyen und insonderheit die Klägere zu hüten, daß sie nicht klagen, wenn

(a) der Richter ihr Feind, oder

(b) des Gegentheils besonders guter Freund oder Angewandter ist.

(c) Wo sie auch vorher wissen, daß der Richter Geschencke anzunehmen pflege und sich bestechen lasse.

(d) Wo der Richter allzu commode oder faul ist, daß Er die einkommende Briefe nicht recht lieset, und über Querfeld darauf resolviret

oder

oder decretiret, wodurch eine Sache gantz alteriret wird, wo man auch beständig anregen muß, ehe eine Citation, Decret oder Decisum erhalten werden kan.

(e) Wo der Richter oder dessen nahe Angewandte einen gleichmäßigen Proceß (wie der Gegentheil hat) aus eben dergleichen oder denenselben ähnlichen Fundamenten mit andern führet, denn Er wird die Sache nicht anders entscheiden oder doch nicht gerne anders entschieden sehen, als wie Er selbst einen Ausspruch verlanget.

(f) Wo ein Richter Sportul-süchtig ist, oder nur denen Subalternen conniviret die Sportuln zu extendiren und zu vermehren, da siehet es ebenfalls nicht zum besten aus, und ist gar bald verdorben, wann man nur das geringste daran disputiret oder nur die Urtheil-Gelder und Bothen-Lohn accurat berechnet haben will.

(g) Wo die Acta und Registraturen nicht ordentlich geführet, numeriret, in rotulum gebracht oder foliiret und geheftet: Sondern hier und da von einander gerissen, theils derselben gar verlohren, auch wohl Registraturen hinten nach gemachet und eingeflicket werden, und alles dieses wird gedoppelt ärger,

(h) wo der Richter gähzornig ist, und auf sein Obrigkeitliches Amt trotzet, also keine Erinnerung leiden kan, wenn in etwas verstossen worden; So ist auch

(i) bey einem nicht genugsam gelehrt und verständigen Richter die Justitz zu suchen schwer, denn

der-

dergleichen Leute sind insgemein ex officio klug, und darbey so argwöhnisch, daß sie auch innocente expressiones öffters vor Injurien ansehen, dahero von denen Beklagten die Exceptiones incompetentiæ, inhabilitatis, suspecti &c. unüberzuckert nicht aufgetragen werden dörffen, und es fehlet nicht an Exempeln, daß der ehrliche Carpzov judicialiter ein &c. geheissen worden, und wenn sich eine Parthey darauf bezogen, daß Er dieses oder jenes gesagt habe: Die Antwort darauf gefallen: Das redet Er, wie ein ꝛc. oder wie jener Rathsherr sagte: D. Rennemann ist nun gestorben, und was gehen uns die Urtheil von Jena und Leipzig an, wir wollens aber jetzo so haben. Wo sich nun dergleichen Umständen finden, da hüte man sich vor Processe und vergleiche sich, so gut man immer kan, denn wenn man gleich durch Suppliquen und auszubringende Rescripta oder durch Appellationes sich zu helffen gedencket, so erfordert solches viele Zeit und Kosten, und gehet doch wohl nicht zum besten aus. Inzwischen wird der ordentliche Richter immer je mehr und mehr irritiret, und müssen demselben die wiedrig befürchtende Berichte inzwischen theuer genug bezahlet werden.

3.) In Ansehung und Erwehlung der Advocaten.

Meines Erachtens bringt der ad æmulationem Juris civilis fast aller Orten eingeführte Numerus derer in diversis Judiciis recipirten Advo-

Advocaten der Justitz schlechten Vortheil, und wird von der rechten Absicht gar sehr abgegangen, denn diese soll seyn: Daß die Advocati den Stylum Curiæ recht innen haben, und eine moderirte Feder führen sollten, hiernechst, daß man auf Bedürffen mit Ihnen sprechen und dadurch nicht nur viele Zeit, sondern auch andere unnöthige Dinge und Ausschweiffungen vermeiden könnte: Dieses alles ist zu Beförderung der Justiz und derer streitenden Partheyen Vortheil angesehen, und wann man keinen zu einem ordentlichen Advocato machet, wo man einen bessern, so wohl von erudition und Qualitäten als aufrichtigen Lebens-Wandel haben kan, da hat es seinen guten Nutzen. Aber da es nunmehr in ein Zunfft-ähnliches Wesen degeneriren will, und es leyder! in Höhern- und Niedern-Gerichten heisset: dignus & indignus ablativum adſciſcunt, da es mit dem Jure prohibendi verknüpffet, an einigen Orten auch ein Titul darunter affectiret wird, e. g. Hr. Hof-Advocat, Hr. Amts-Advocat, so erfolget auch daraus, daß gleich wie der Meister-Titul bey denen Handwerckern nicht allezeit mit genugsamer Geschicklichkeit vergesellschafftet ist: Also auch mancher Zünfftiger (ich wolte sagen in ordinem recipirter) Advocat den Proceß nicht weniger verderbet als ein zünfftiger Meister, die ihme zu verarbeiten gegebene Materialien, inzwischen hat Er doch das Jus prohibendi auf extraneos zu exerciren, welches die rechte und ächte Advocati aber vor nichts zu achten pflegen, wohlwissende: quod

vino

vino vendibili non opus sit suspensa hedera. Es ist leyder! in der That also beschaffen, daß nicht alle Advocati in ordinem recepti gleiche Stränge ziehen können, und wenn man sie auf die Capelle setzen und die Schlacken des lieben Schlendrians von der Feine der soliden Erudition abtreiben solte, würde bey vielen auch gar vieles vom Gewichte in die Lufft gehen. Dieses nun möchte wohl also seyn, wenn nur die arme Clienten autoritate publica nicht darunter leiden müsten. Man kan aber dieses dergleichen Advocatis nicht so wohl zurechnen, als denenjenigen, so sie darzu geförmelt haben; Denn die ersten haben es nicht besser gewust oder gelernet, die letztern aber hätten sie wohl abhalten können. Suchet ein nicht genugsam qualificirter Candidat nur um den Titul nach, oder um des Rangs willen, so kan man ihm ja, wenn man gern darzu helffen und ihn nicht abweisen will, nur pro forma ehender und sicherer einen grössern Titul und höhern Rang geben, wobey Er jedoch so viel Schaden nicht thun kan, thut Er es aber um der zeitlichen Nahrung und des Juris prohibendi willen, so wird Er billig und mit allem Rechte abgewiesen. Im übrigen kan man denen Advocatis, wenn sie gleich nicht in Ordine sind, die grobe Federn dennoch verbessern und beschneiden, und wenn man etwas mit denenselben zu sprechen hat, Ihrer auch habhafft werden kan. Aber noch eine Haupt-Ursache ist es, daß man extraneos nicht zulässet, damit man nemlich desto freyer mit der Justiz

schal-

schalten, die einheimische und Ordinarios aber intimidiren könne, ein oder andere Clienten oder Sachen gar nicht anzunehmen, oder doch scapham scapham nicht zu nennen, da doch ein jeder vernünfftiger Advocat sich von selbsten aller Moderation zu bedienen suchen wird, weil es nicht de prudentia Advocati ist, einen Richter zu irritiren. In Erwehlung eines Advocati so nehme man dann

(a) Keinen an, wenn Er auch der allergeschickteste und gelehrteste wäre, dafern er mit dem Richter in Feindschafft oder æmulation lebet, denn man bekommt den Richter darüber zum Feinde, und wird viel unnöthige Schrifften und Termine bezahlen müssen, wo die Sache nicht gar in Gefahr stehet verlohren zu werden.

(b) Keinen, der ein unchristliches und unordentliches Leben führet, denn er wird eines theils wenig Bedencken nehmen, seinen Clienten stecken zulassen oder auf andere schlimme Wege zu verfallen und andern Theils darff man von demjenigen, der selbst unordentlich ist, nicht hoffen, daß Er es andern Leuten besser machen werde.

(c) Keinen, der interessiret ist, denn Er wird seines Vortheils bey keiner Gelegenheit vergessen; Und man muß so gar befürchten, daß Er von dem Gegentheil bestochen werden möchte, seinen Clienten gar zu verlassen oder auf andere Abwege zu leiten.

(d) Keinen, der zänckisch ist, und sich entweder an der Gegen-Parthie oder deren Advocato,

oder

oder an dem Richter oder dessen Subalternen zu reiben suchet; Denn der arme Client muß dergleichen vergebliche Zänckereyen öffters gar theuer und mit vielen Zeit-Verlust bezahlen.

(e) Will Caspar Ziegler in sua rabulistica vor böse Zeichen halten, wenn die Advocati unverschämt sind, andere neben sich verachten, groß sprechen, den gewissen Obsieg in der Sache verheissen, alle Sachen, die ihnen nur vorkommen, zu verfechten annehmen, die Feder gleich ergreiffen, Briefe aussetzen und übergeben lassen, ehe sie die Sache noch gründlich untersuchet und alle Umstände, auch ihre Clienten selber genau examiniret, welche mehr Oel als Wasser in das Feuer zu giessen, auch die Processe lange aufzuhalten gewohnet sind, welche ihre Clienten instruiren, daß sie tapfer leugnen solten, damit dem Gegentheil der Beweiß desto schwerer werde, welche sich mehr bemühen Mause-Fallen aufzustellen und den Gegentheil zu fangen, als die wahre Beschaffenheit der Sache an den Tag zu legen, welche sich kein Gewissen machen Briefe und Siegel zu verfälschen, die Gerichts-Personen durch Geschencke bestechen wollen, und ihren Clienten solches anrathen, welche auf Amuleta und andere dergleichen Fascinations-Possen etwas halten, darzu rathen oder selbst gebrauchen, welche viel prænumeriret haben wollen, oder sich vieles zu ihrem Vortheil, auch wohl einen Theil desjenigen, so sie erhalten würden, ausdingen, welche mehr zur Weitläufftigkeit, als

zur

zur Kürtze rathen: Unter dem Prætext den Gegentheil umzuführen und müde zu machen, welche immerzu in den Tag hinein plaudern und vielen Wind machen, da doch am Ende sich nichts als leere Worte zeigen; Welche in den Tag hinein schänden und schmähen, und ihre Kunst in Anzuglichkeiten so schrifft- als mündlich sehen lassen wollen, welche immerzu mit Rechts-Latein um sich werffen, und solches gleichsam nach der Elle mit vielen Allegaten in ihren Schrifften verkauffen oder das rechtliche Einbringen damit aus staffiren; Welche verwegen sind allerley Händel zu unternehmen, wodurch man den Richter oder Gegen-Part hinterschleichen könne; Welche zu Ubernehmung und Ablegung derer Eyde leichtsinniger Weise rathen, und ihren Clienten ein Hertz einsprechen, wenn sie sich vor dergleichen fürchten und zu schweren Bedencken nehmen; Welche so gern leutern und appelliren, wenn sie schon vorher wissen, daß wenig oder gar nichts dadurch zu erhalten sey: Sondern die Unkosten entweder gar vergeblich: Oder doch grösser sind als derjenige Vortheil, so dadurch erstritten wird, und endlich diejenigen, welche auf beyden Achseln tragen, und wohl beyden Partheyen (und zwar der einem incognito) bedienet sind; Oder auch nur die Partheyen ausforschen, und hernach dem Gegentheil wider Sie dienen.

Hingegen sind die folgende Zeichen allerdings gut, nemlich

(aa) Christlich, (bb) Mittleidig,

(cc) Friedfertig, und darbey

(dd) Geschickt und gelehrt seyn, hierzu gehöret noch

(ee) Daß er nicht alles thue, was der Client haben will: Sondern demselben

(ff) Sowohl im Anfange, als Fortgange der Sache tapffer widerspreche, und denselben dadurch aushole.

Denn ein Christlicher Advocat siehet nicht auf sein eigenes: Sondern auf seines Clienten Interesse und auf die Justiz der Sache, und so er dieselbe nicht gegründet findet, nimmt er sie nicht an: Sondern rathet davon ab, und so er auch solche schon angenommen, und es hernach erstlich gewahr wird: So führet er doch seinen Clienten nicht tieffer hinein: Sondern suchet die Sache also abzuthun, wie vornehmlich das Gewissen und hiernechst auch der Beutel am wenigsten Noth leidet. Ein mitleidiger Advocat menagiret die Unkosten so viel immer möglich, denn es jammert ihn vielmehr seines Clienten Zustand, als daß er sich über den bey dem Proceß habenden Verdienst erfreuen solte. Ein friedfertiger Advocat hütet sich vor allen vergeblichen Zänckereyen, Injurien und andern Neben-Processen, damit der Client nicht tieffer hineinfalle. Ein geschickt- und gelehrter Advocat weiß, wo Mause-Fallen aufgestellet zu werden pflegen, und weiß sich auch vor denenselben bestmöglichst zu hüten, und seinen Clienten darvon abzuhalten. Ein Advocat, der nicht alles thut, was sein Client haben will,

will, siehet nicht auf seinen, sondern seines Clienten Nutzen, denn er könnte ja das Geld, so ihm der Client zuweisen will, auch mitnehmen, aber weil er weiß, daß es diesem keinen Vortheil, sondern wohl gar Schaden und Gefahr bringet, so lässet er es lieber fahren, und solte auch sein Client unwillig darüber werden, denn dieser muß doch am Ende befinden, daß er und seine Sache redlich gemeynet worden. Ein Advocat, der seinem Clienten sowohl im Anfange als bey dem Fortgange der Sache tapffer widerspricht, thut es darum, damit er hinter den wahren Grund der Sache komme, daher hält er demselben alles vor, so von dem Gegentheil vermuthlich vorgebracht werden könnte und würde; Und wenn der Gegentheil etwas, so geschehen seyn solle, vorbringet, so versicht er auch solches gegen seinen Clienten nicht anders, als wenn er dem Gegentheil alles glaubte oder gar bedient wäre, aber das thut er nur privatim und gegen seinen Clienten allein, und dadurch erlanget er gründliche Nachricht von der Sache und allen ihren Umständen, daß er hernach dem Gegentheil recht antworten, oder seinem Clienten vom Proceß abrathen kan. Wo hingegen ein Advocat alles gut heisset, keinen Zweifel erreget, noch sich gegen den Clienten stellet: Sondern schlechterdings alles annimmt, und demjenigen, so seiner Hülffe begehret, nur nach dem Maul redet, da ist Gefahr, und wenn es hernach umschlägt, so kan sich ein Advocat gar leicht zurück ziehen. Es ist

also auch nicht unrecht, wenn ein Advocat sich von seinem Clienten den Verlauff der Sache mit allen Umständen eigenhändig auffsetzen lässet, denn dadurch kan er sich hernach legitimiren, wenn ihme ein und anderer Umstand verschwiegen worden, nur dieses wird noch erfodert, daß er solchen Auffsatz wohl durchgehe, allerhand Dubia dargegen movire, und wo etwas in facto ausgelassen worden, dasselbe suppliren lasse. Denn durch Frage und Antwort kan der Advocat sowohl als ein Medicus sich allenthalben genau informiren. Schließlichen wird insgemein geglaubet, ein junger Advocat bringe eine Sache eher zum Ende als ein alter, denn dieser wisse seine Clientes besser zu nutzen, und die Sache nach seinem Vortheil auffzuhalten; Allein ich rechne dieses nicht dem bösen Willen, sondern der bösen Gewohnheit des Schlendrians und seinen vielen Geschäfften und denen daraus entspringenden Verhinderungen zu. Nun folget auch, daß man ferner untersuche, ob- und welchergestalt die processualische Mause-Fallen vermieden werden können.

4.) In Anordnung und Ausübung des Processes selbsten?

Dieses nun geschiehet in Ansehung

a) des Klägers, durch Erwehlung der rechten zu der Sache sich schickenden Proceß-Art, und eine wohl eingerichtete Klage, auch Re-

movi-

movirung der besorglichen dilatorischen Ausflüchte.

In Ansehung

b) des Beklagten, durch prompte Bescheinigung der peremtorischen Ausflüchte, so Litis ingressum impedientes genennet werden, auch eventuale, baldige, richtige und deutliche Litis Contestation, uud in Foro Civili mit annectirte Reconvention-Klage, und wo Bekl. jemand Litem zu denunciiren hat, daß er es bald im Anfange thue, und dem Litis Denunciaten alles, was in der Sache ergangen, communiciren lasse.

In Ansehung aber

c) aller beyder Partheyen durch Vermeidung vergeblichen Aufenthalts in Ausbringung derer Dilationen und Prorogationen, Beschleunigung derer Exhibendorum, des rechtlichen Einbringens, derer gemeinschafftlichen Rechts-Wohlthaten, Leuterungen und Appellationen, ingleichen des Beweises und Gegen-Beweises und deren Beförderung.

Denn man kan durch den gantzen Proceß und fast allenthalben abbrechen und einen kürtzern Weg gehen, welches denen Advocatis zur guten Renommée, denen Partheyen aber zu vielem Vortheil gereichet, worbey der Advocat ebenfals keinen Schaden: Sondern in der That mehr Vortheil hat, wenn er die Sache genau einsiehet. Solches kürtzlich und deutlich zu zeigen, so muß

1.) dem Kläger an Beförderung und baldiger Ausmachung einer Sache nothwendig gelegen seyn, oder er muß eine muthwillige Klage führen und den Gegentheil darmit nur vexiren wollen. Ist das letztere, so ist es nicht weißlich gehandelt, sein Geld und Zeit durch muthwillige ungegründete Processe zu verspildern, und sich noch darzu in die Gefahr setzen, dem Gegentheil am Ende die Unkosten wieder zu ersetzen; Denn obgleich an diesen der vierdte, oder dritte Theil und zwar nur an Extrajudicialibus moderiret und abgestrichen wird, so hätte doch ein solcher Kläger keinen bessern Vortheil, als jener, der hundert Thaler an devalvirten 2. Groschen - Stücken verspielte, und sich damit flattirte, daß sie der Gewinner vor voll angenommen, da sie doch kaum vor 75. Rthlr. anzubringen gewesen wären. Hat aber der Kläger eine gerechte Sache, so muß er dem Gegentheil nicht selbst Gelegenheit zu vielen dilatorischen Ausflüchten und andern Auffenthalt geben, dieweil durch die Länge der Zeit ihme die Zeugen absterben, die Documenta verlohren gehen, oder andere Dinge entstehen können, darüber seine gerechte Sache in Gefahr geräth. Der Advocat aber hat von Beschleunigung und Abkürtzung vergeblicher Weitläufftigkeiten neben einem guten Gewissen mehr Ehre und Lob, auch einen stärckern Zugang von andern zu gewarten, im Gegentheil aber zu besorgen, daß man ihn mit unter die Schadvocaten

und

und Rabulisten zehle, und wenn er auch der gelehrteste wäre.

Die Erwehlung der rechten zu der Sache sich schickenden Proceß-Art und eine wohl eingerichtete Klage können nicht allein viele dilatorische Ausflüchte: Sondern auch andere unnöthige Weitläufftigkeiten abschneiden; Denn es fallen dadurch die exceptiones non rite formati processus, libelli inepti, obscuri, plurium litis consortium &c. &c. hinweg, und können, wenn sie ja opponiret würden, keinen Schaden thun: sondern es gehet auch die eine Proceß-Art geschwinder als die andere. Ein Summariissimum Possessorium, oder Inhibitiv- auch ein Executiv-Proceß ist noch ehender geendiget, als ein ander summarischer Proceß. Dieser noch eher, als ein ordentlicher. Wer aber das Summariissimum anstellet, da er doch weiß, daß er entweder gar nicht, oder doch nicht allein, sondern mit seinem Gegentheil zugleich in der Possession ist, wer die Sache zum Inhibitiv-Proceß nicht qualificiren kan, oder vorher siehet, daß der Gegentheil sein factum nur taliter qualiter justificiren könne, und doch den inhibitivum suchet und ausbringet, wer keine klare Brief und Siegel in Händen hat, oder gleich darthun kan, daß seine Forderung geständig sey, und doch executive klaget, der verschläudert nur dasjenige Geld, so er auf diese Processe wendet, und thut viel besser, er gehet gleich anfangs den

rechten Weg, so darff er nicht mit Schaden umkehren.

Ein tüchtiges Klag-Schreiben bestehet nicht aus prächtigen gekünstelten Worten, es machen solches auch die gewöhnliche Clausuln und Formuln: Nicht in Form eines zierlichen libells 2c. mit Beweises Uberfluß unbeladen zu seyn, desuper protestando &c. oder die so genannte salutaris Clausula: Dieses oder was sonsten am besten und beqvemsten hätte gebeten werden können oder sollen, wird unter Anruffung des mildrichterlichen Amtes zu rechtlichem Erkänntniß gestellet 2c. nicht gut, wenn es sonsten nichts tauget, sondern der alte Vers: Quis? quid? coram quo? quo jure petatur? & a quo? ist ein sicherer Probier-Stein. Man muß nemlich aus der Klage sehen können: Wer klage? Was er suche? Vor welchem Richter? Aus was vor einem Rechts-Grunde? Und wer der Beklagte sey?

Ist dieses alles wohl exprimiret und das Factum kurtz und deutlich vorgestellet, so ist es gut Und wer eine Klage übergiebt, oder auffsetzet muß ja wissen, ob er, oder der Kläger einen Rechts-Anspruch habe? Und ob er ihm allein zustehe? Ob er vor Gericht stehen möge, oder ob er eines Vormundes benöthiget? Ob die Forderung betaget sey, oder nicht? 2c. 2c. Hat er gegründeten Anspruch, so weiß er der Exceptioni incompetentis actionis & quod te ædes meas libe-

liberas habeo abzuhelffen, hat er mehr litis Consortes, so weiß er, daß er nicht allein klagen kan, und also lässet er dieselben beyzeiten mit beytreten, und schafft die Legitimation, Vollmacht und Ratihabition gleich anfänglich herbey, daß kein Geld vergeblich darüber verstritten wird, und also wird die Exceptio plurium litis consortium vermieden. Er hält die Tutoria oder Curatoria parat, der Exceptioni illegitimationis dadurch vorzubeugen. Ist die Forderung noch nicht betaget, so klaget er auch nicht vor der Zeit, die Exceptionem plus petitionis zu vermeyden, und aus gleichem Fundament suchet er nicht mehr als ihm gebühret, will es auch an keinem andern Orte bezahlet haben, als wo er es zu fordern hat.

Wer etwas bittet, muß wissen: Ob er also bitten könne, oder anders bitten müsse, muß es auch so deutlich exprimiren, daß man weiß, was er haben wolle, dadurch beschneidet er obgedachte Exceptiones; non rite formati processus, libelli obscuri, inepti, alternativi &c.

Wer einen unrechten, unfähigen, oder dem Gegentheil verdächtigen Richter erwehlet, giebt die Exceptiones incompetentis, inhabilis, suspecti Judicis, loci non tuti, primæ instantiæ seinem Gegentheil selbst an Hand, dahingegen derjenige, so gleich vor die rechte Schmiede gehet, solche Ausflüchte abschneidet.

Wer weiß, aus was vor einem Rechts-Grunde er klagen muß und klagen könne? Der weiß

sich zu hüten, daß er mit seiner Anwerbung nicht durch den Korb fället, und kein Urthel erhält, daß die Klage, immassen sie anbracht, keine statt habe.

Wer vorher überleget, mit wem er es zu thun habe, und alle die Beklagten angiebt oder nahmentlich benennet, und vor die richtige Insinuation der communication und Citation besorget ist, der kan nicht allein die Exceptiones mehrerer litis Consorten, und ermangelnder richtigen Citation, nicht beschehener oder nicht völlig erhaltener Communication verhüten: Sondern auch vorher sehen, ob etwa ein Beneficium competentiæ, cessionis bonorum, ein Moractorium, ein Concurs &c.&c. zu besorgen sey? Und seine Messures beyzeiten also nehmen, daß er mit einem blauen Auge darvon komme.

Wer endlich klaget, und sich nicht in Zeiten um den Beweiß bekümmert, ob er mit Zeugen, Augenschein, Rechnung oder Documenten beweissen könne oder müsse? Oder ob es in Ermangelung derer erstern lediglich auf eine Eydes-Delation ankomme? Und wer letztern Falles nicht überleget, ob er die Sache seinem Gegentheil in das Gewissen geben, und ihn dadurch gleichsam zum Zeugen und Richter wider ihn erwehlen wolle? der gehet auf das Eyß, und weiß doch nicht, ob es auch tragen oder brechen möchte. Wer also sein Geld nicht muthwillig auf das Spiel setzen und sich selbsten eine Mause-Falle aufstellen will,

will, der überlege dieses alles bey Zeiten wohl, ehe er eine Klage eingiebt.

Nechst diesem sind die gemeinsten dilatorischen Ausflüchte die Cautions-Bestellung und Angelobung der Gewehr. Wer nun weiß, daß er mit unbeweglichen Gütern nicht angesessen, oder wenn er possessionirt, solches doch in denen Gerichten noch unbekannt ist, der thut wohl, daß er letztern Falles einen Schein oder Extract aus dem Steuer-Catastro zur Bescheinigung parat habe, erstern Falles aber Caution durch Bürgen von selbst auf 30. biß 40. Thlr. hoch bestellet, ob sie gleich so hoch nicht erkannt werden möchte, und daß er die Gewehr der Klage so gleich auch wohl bey dem ersten Satze, ehe sie noch gefordert, angelobet, dadurch ersparet er vergebliche Unkosten, und leere Urtheil oder Bescheide, und nöthiget den Beklagten zur Einlassung oder litis contestation. Denn gleichwie die Determination der Caution und der Disputat, ob die Gewehr in summario processu gefordert werden könne, die Unkosten nicht abwirfft, die blosse Gewehrs-Angelobung auch aus einem summarischen keinen ordentlichen Proceß machet, also wird bey solchem Zanck mit einem güldenen Hahmen gefischet, und dem Gegentheil die Gelegenheit zu Auffenthalt selbsten an Hand gegeben, dahingegen wenn das Judicium competent, die Klage tüchtig, die Citation und Communication richtig insinuiret, und so dann die Legitimation so wohl der Personen als zur Sache, item, die Eventual-

Cau-

Caution und Gewehrs-Angelobung bey denen Acten ist, so muß der Beklagte nolens volens sich einlassen oder litem contestiren, und so er es nicht thäte, gewarten, daß er in die Unkosten (welche sonst so lange nur erzehlte Stücke noch nicht ad Acta gebracht sind, compensiret zu werden pflegen) condemniret werde. Und dieses sey kürtzlich von dem Kläger, wie er theils Mause-Fallen, und zwar denen gemeinesten, entgehen, oder sich selbsten fangen könne, gesagt.

Jedoch, weil es deren noch mehr bey denen Exceptionibus dilatoriis so wohl vor dem Kläger als auch den Beklagten selbsten (der sich doch dadurch zu rathen vermeynet) giebet, so halte ich mich noch ein wenig darbey auf, und besehe nicht allein diejenige noch übrige dilatorias, so bey Anfang eines Processes opponiret zu werden pflegen: Sondern auch diejenige, welche einem Proceß, der schon lange gewähret hat, nichts destoweniger einen längern Auffenthalt verursachen können. Ich gedencke hier nicht, daß die Caution wegen der Wieder-Klage und Unkosten, ingleichen bessere und hinlängliche legitimation zu allen Zeiten und biß zum Ausgange des processus gefordert werden möge, und daß man semel pro semper dahin zu sehen habe, wie man denenselben nebst der Gewehrs-Forderung zeitig und gleich im Anfange abhelffe: Sondern erwege nur die Exceptiones citationis deficientis, insufficientis & non communicati libelli, termini augusti, feriarum,

rum, loci non tuti, legitimi impedimenti, juris deliberandi, non tentatæ amicabilis compositionis, commissionis pendentis, libelli alternativi, mutati, illegitimi arresti, sub-& obreptionis, excussionis s. ordinis, cedendarum actionum, spolii, nondum relaxati arresti, erroris calculi, nondum probati dominii, non demonstrati interesse, causæ præjudicialis & falsi, deren man zwar insgemein im Anfange sich bedienet, sie können aber nichts destoweniger auch in progressu entstehen und statt greiffen. Bey diesen hat ein Kläger sowohl im Anfange des Processes, als nachhero darauf zu sehen, daß er jedesmahl richtige Citationes ausbringe, und behörend insinuiren, auch was an Klag-Schrifften und Documenten oder andern Schrifften zu communiciren nöthig ist, mit beyschliessen lasse. Item, daß die Citationes nach Beschaffenheit des Processes recht eingerichtet werden mögen, und daß der Termin ja nicht zu kurtz, noch auf einen Feyer-Tag falle, (welches auch wohl aller Præcaution ohnerachtet geschehen, und nicht einmahl vermieden werden kan, wenn nehmlich von hoher Landes-Obrigkeit unvermuthete Fest- oder Buß-Tage und dergleichen ausgeschrieben werden,) daß man den Beklagten nicht vor ein Gericht ziehe, da er ohne Gefahr und ohne Besorgung eines persönlichen Arrests nicht erscheinen kan, daß man ihn nicht vor Gericht fordern lasse, wenn er Ehehafften hat, das ist, wenn er oder die Seinigen kranck sind,

wenn

wenn er Leichen, oder Hochzeiten, oder Kind-Tauffen hat, und nicht abkommen kan, wenn wegen bösen Wetters oder Unsicherheit derer Wege nicht fortzukommen ist; Und wenn dieses ja nicht beobachtet wäre, und der Beklagte entweder gar nicht, oder nicht genugsam geschickt erscheinen solte, daß man lieber einen anderweiten Termin ansetzen lasse, als über solche Neben-Dinge vergeblich streite. Dergleichen vergeblicher Streit es auch seyn würde, wenn man mit einem Beklagten über dem Jure deliberandi, über der Exceptione non tentatæ amicabilis compositionis, Commissionis pendentis &c. lange verfahren wolte, denn diese Exceptiones verlieren sich mit der Zeit von sich selbst, und können schlechter dinges durch die Gedult enerviret werden. Ein alternatives Petitum eines Klag-Libells, wo es die Natur der Klage nicht also erfordert, kan ein Kläger gleich von Anfange ja so leicht vermeiden, als die Veränderung und Verbesserung einer angestellten Klage, und zwar nur durch ein tüchtiges Klag-Libell. Suchet man Arrest, so halte man sich mit Bescheinigung seiner Forderung nicht allein parat: Sondern vornehmlich mit der Bescheinigung, daß der Debitor in Abfall seiner Nahrung gerathen, und nicht mehr solvendo, oder doch der Arrestant mit seiner Forderung in Gefahr stehe, so werden die Exceptiones illegitimi arresti, item, sub-& obreptionis vermieden, wiewohl diese letztere Exception vornehmlich denen ausgewirckten Re-

scri-

scriptis, Mandatis und Decretis entgegen gesetzet zu werden pfleget, diese aber gegen die Wahrheit, wenn man sich derer je und alle wege befleißiget, niemahlen statt finden kan. Wer einen Bürgen verklagen muß, oder einen Mit-Schuldner, der sich auf die gantze Post verschrieben, der siehet und weiß schon zum Voraus, daß ihm die Exceptiones excussionis sive ordinis, divisionis & cedendarum actionum opponiret werden, und niemahln zurück bleiben, also muß man sich beyzeiten darzu gefaßt machen, denenselben zu begegnen, und sich zur Cession der Haupt- oder gantzen action alsofort erbieten: Oder solcherley Art Klagen nicht anstellen: Sondern den Principal-Schuldner erstlich aus- auch einen jeden Mit-Schuldner auf sein besonderes Antheil verklagen, wenn man nicht leer Stroh dreschen will.

Von Spolien ist oben gesagt, daß man sich derer enthalten müsse, ist es aber ja geschehen, so halte man sich nur nicht auf, den Spoliatum vor allen Dingen zu restituiren, und spare das Geld, so man über solcher exception muthwillig verstreiten würde. Und eine gleiche Bewandniß hat es mit der exceptione nondum relaxati arresti, wodurch sich mancher um seine rechtmäßige Forderung, wo nicht gäntzlich, doch guten theils gebracht, und fernerhin bringen kan, wenn er ohne Noth seinem Gegentheil die Hände zu binden und das Seine zu verkümmern suchet. Der error calculi ist handgreifflich genug, und wer darüber

über vergeblich disputiret, stellet sich der Welt entweder als einen dummen Kerl oder als einen unnützen Zäncker dar. Die Exceptiones nondum probati dominii & nondum demonstrati interesse kan man gnugsam voraus sehen, und also auch sich zeitig beschossen machen. Am besten wird einjeder thun, er lässet die Demonstrationem sui interesse dem Gegentheil gleich von Anfange mit communiciren, denn wenn es gegründet ist, kan es derselbe mit leeren Worten nicht verrichten, hat es aber keinen Grund, so ersparet sich der Kläger dadurch vergebliche mehrere Kosten. Und so ist es auch mit dem Dominio, wo dessen Probation erfordert wird, denn je länger man sich darmit aufhält, je mehr vergebliche Unkosten machet man sich selbst, insonderheit wo das Dominium ohne sonderbahre Weitläufftigkeit und Kosten durch Documenta und Præsumtiones Juris beyzubringen ist. Die Exceptiones causæ majoris, criminalis, præjudicialis, item falsi, kan ein Kläger und dessen Advocatus, wenn er das Factum recht erweget und die Documenta genau ansiehet, ohne sonderbahre Mühe errathen. Darf man nun der Sache gar nicht, oder doch nicht wohl trauen, so lasse man es lieber gar bleiben, als daß man sich oder seinen Clienten eine Inquisition auf den Halß ziehet. Man verlasse sich ja nicht zuviel auf die Præsumtionem boni viri, und auf die difficultatem probationis, denn die Praxis zeiget, daß auch die subtilesten falsa endlich heraus gebracht und an den

den Tag geleget worden. Und je weiter man in den Proceß gekommen ist, ehe ein falsum an den Tag gebracht, oder sonsten auf eine Inquisition erkannt wird, je schlimmer ist es, und je mehr Unkosten hat man schon gehabt, je mehr muß man auch nachgehens dem Gegentheil wieder erstatten, je verdächtiger ist man auch inzwischen worden.

Diejenigen Dilatoriæ, so nicht gleich im Anfange eines Processus: Sondern in dessen Fortführung, auch wohl bey der Execution selbst erst vorkommen, sind personalis comparitionis, competentiæ, restitutionis in integrum, positionis non admissibilis, refusionis expensarum, leuterationis vel appellationis non admissibilis, desertæ leuterationis vel appellationis, nullitatis, moratoria, cessioni bonorum. Die erstere zwar wird selten einem Kläger entgegen gesetzet: Sondern vielmehr von denen Klägern, in Matrimonial- und Wechsel-Sachen denen Anwälden, so sich im Nahmen der Beklagten angeben, opponiret, bey Eydes-Leistungen aber, es mögen Haupt-Eyde oder Juramenta malitiæ seyn, muß auch ein Kläger persönlich erscheinen. Wenn nun ein Kläger nur einen Eyd vor Gefehrde abzulegen hat, so kan er die Sache, wenn er persönlich zu erscheinen decliniren will, nicht allein vergeblich aufhalten: Sondern gar verlieren, daferne er in termino ad jurandum præfixo nicht erscheinet, und sein Gegentheil zu Ablegung des Haupt-Eydes doch parat

ist. Die Exceptio Competentiæ wird gemeiniglich biß zur Execution verspahret, lange darüber zu disputiren ist wohl niemanden zu rathen: Sondern allezeit besser rothe Augen als leere Gruben, besser scheel als gar blind; Denn ohne die höchste und unumgängliche Noth wird von ehrbaren und honéten Leuten dieselbe nicht opponiret, und thun sie eher das äusserste und ein mehrers, ehe es darzu kommt, als hernachmahls im Stande Rechtens von ihnen erlanget wird. Uber der Exceptione restitutionis in integrum streite ein Kläger auch nicht lange: Sondern lasse dieselbe lieber brevi manu geschehen, wenn er vermercket, daß hinlängliche oder nur scheinbare Ursachen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorhanden sind, denn mit denen Kosten, so er auf dergleichen Disputat wendet, kan er in der Haupt-Sache etwas fruchtbarliches ausrichten. Man enthalte sich alles unzuläßigen Einbringens, und bleibe lieber gar davon, wenn man keine hinlängliche, zu geschweigen gar keine Vollmacht hat; So würde auch einer Sache durch einen Advocaten, der den Satz vom Zeddul lesen wolte, wenig gerathen seyn, und ihme selbst könnte etwas begegnen, davon er in seinem Zeddul keine Nachricht hätte, und sich gedoppelt prostituiren müste. In summarischen Sachen aber und von Commissionen wird ohnedem ein weitläufftiges Einbringen nicht verstattet, und die Positiones in Foro Civili, articulirte Klag-Libelle, auch Libelli gravaminum articulati, &c. und an

den meisten Orten gäntzlich abgeschaffet, daher man sich deren gar wohl enthalten, und nicht weniger in den Beweiß- und Gegen-Beweiß-Articuln diejenige auslassen kan, welche denen Rechten nach unzuläßig sind, und solchergestalt entgehet man dergleichen unnöthigen und doch kostbaren Disputationibus.

Das Verfahren und Zancken über der Exceptione refusionis expensarum, und wenn man von deren Erlegung den Gegentheil in meritis oder gar nicht zum Einbringen lassen will, halte ich meistentheils vor unnöthig und vergeblich, auch im Gegentheil vor sicherer, daß man lieber die zuerkannte Unkosten separatim exequiren lasse, als die Haupt-Sache darüber aufhalte. Mit einem Kläger, Leuteranten und Appellanten, auch Beweißführer und Producenten, hat es zwar dißfalls eine gantz andere Bewandniß, als mit einem Beklagten, Leuteraten, Appellaten und Producten; Denn wenn man diese nicht eher zum Einbringen lassen will, biß sie vorhero die zuerkannte Unkosten erleget haben, so thut man ihnen insgemein ihren Willen mit Gewalt, und hindert sich selber an der Haupt-Sache, durch Veranlassung gantz vergeblicher Interlocute: Sonderlich wo die Citation nicht ausdrücklich dahin gehet, vor allen Dingen die zuerkannte und NB. moderirte Unkosten zu erstatten. Ist nun kein gewisses Quantum erkannt, noch die Liquidation und Moderation vor Auslassung der Citation geschehen, und das Quan-

tum refundendum dieser inseriret, so würde derjenige gar unbedachtsam handeln, der seinen Gegentheil nicht zur Rechtlichen Handlung oder Einbringen lassen wolte, und doch selbst in mora liquidandi sich befunden. Am besten ist es, wo die Unkosten per Decreta moderiret, und diese denen Citationibus verbotenus inseriret zu werden pflegen. Einem Kläger, Leuteranten, Appellanten und Producenten kan diese Exception wohl etwas zu schaffen geben und zum Nachtheil gereichen, wenn er mit denen zu erstattenden Unkosten nicht parat ist, aber man kan auf Seiten des Opponentis durch den rigorem dieser exception auch gar leicht in eine andere Weitläufftigkeit gerathen, und wenn der Gegentheil dadurch in seiner sonst guten Sache periclitiret, verursachen, daß er restitutionem in integrum suchet und erhält; Also hierbey das Sprichwort: Allzu scharff schneidet nicht, und allzu spitzig sticht nicht, zum öfftern eintrifft.

Die Exceptiones Leuterationis vel Appellationis non admissibilis (wo ein Richter die Leuterung oder Appellation ex officio nicht verworffen: Sondern in quantum de jure admittiret hat) sind insgemein der Unkosten nicht werth, so dieselbe erfordern, dahero man sicherer darvon abstrahiret, oder es nur mit wenig Worten erinnert, und die Haupt-Sache selbst dafür angreiffet, darbey werden die Kosten besser und sicherer angewendet.

Die Exceptiones desertæ Leuterationis & Ap-

& Appellationis, item Probationis &c. &c. aber, sind eben die rechten Mause-Fallen, darinnen man sich am leichtesten fänget, und daher wohl thut, wenn man nicht so feste darauf bestehet, sonderlich, wo man vorher siehet, daß eine Restitutio in integrum doch erfolgen werde; Wer aber sich an seiner Leuterung, Appellation, Beweiß oder Gegen-Beweiß versäumet hat, der erwarte nur keine Ungehorsams-Beschuldigung, weniger den Termin zum Rechtlichen Verfahren super desertione: Sondern suche bald Restitutionem in integrum, und bescheinige die darzu bewegende Ursachen auf das beste, so erspart er viel unnöthige Kosten.

In simili, wo man die Nullität vor Augen siehet, so spare man alle Kosten über dem doch vergeblichen Disputat, und erkenne lieber seinen Fehler, oder so man die Schuld nicht selbsten träget, so überlasse man die Justification deme, der sie begangen, und suche den allernechsten Weg.

Wo Caution, ja wo nur halbe Sicherheit ist, will nicht rathsam seyn die Moratoria zu impugniren. Man richtet gar selten etwas aus, und verdirbt den Debitorem nur jemehr und mehr, besser hingegen ist es, man helffe demselben wider auf, und zu besserer Nahrung, so kan er mit der Zeit doch noch bezahlen, und noch viel ehender, als wenn man denselben vollends verdirbt.

Gegen die Cessionem bonorum ist nun gar nichts weiter zu moviren, wenn man seinem

eigenen Gelde nicht gram ist, und sich nicht vergeblicher weise etwas zu schaffen machen will. Dieses möchte nun in Ansehung des Klägers genug seyn.

2.) In Ansehung des Beklagten wird dieser wohl thun, wenn er die bekannte Regul, Reorum est fugere, ein wenig genauer einsiehet, und den von seinen Exceptionibus habenden Nutzen und Schaden gegen einander abwieget, denn wenn er seinem Gelde nicht feind ist, so wird er dasselbe ja lieber behalten, als verhadern, und unnützlich, auch noch darzu mit vielem Chagrin verschwenden. Die Enunciatio, Reorum est fugere, kan ohnmöglich ein Consilium seyn, ob es gleich aus Irrthum pro regula gehalten wird. Es zeigen diese Worte nur an, wie es die Beklagten insgemein zu machen pflegen, ob sie gleich selbst den grösten Schaden dabey haben. Wir wollen denn ein wenig genauer untersuchen, was für Vortheil darbey sey, wenn ein beklagter Theil, oder dessen Advocatus über denen Exceptionibus Fori declinatoriis, dilatoriis, oder auch denenjenigen peremtoriis, welche in continenti nicht bescheiniget werden können, lange disputiret, und nicht nur eine, sondern wohl zwo oder gar drey Sententias darüber erwartet.

Die Exceptiones Fori declinatoriæ, wenn sie nicht augenscheinlich und sattsam gegründet sind, haben keinen andern Nutzen, als daß sie vergebliches Geld verspildern, und den Judicem

ins-

insgemein nur exacerbiren, denn es wird unter zehen kaum einer seyn, welcher solche mit indifferenten Augen ansehen solte. Thut man es aber zu dem Ende, daß, wenn man ja die erstere Instanz zu decliniren nicht vermöchte / die Sache doch per appellationem aut provocationem von der ersten Interlocutoria desto leichter an ein höheres Judicium gebracht, und auch in progressu daselbst ausgeübet werden solle, so wird doch meistentheils mit einem güldenen Hahmen gefischet, weil in denen höheren Judiciis mehr Zeit und mehrere Kosten aufzugehen pflegen, die ein Beklagter nicht nur seines Ortes selbst aufzuwenden: Sondern auch wohl wegen derer Zeugen auszulegen, ja am Ende gar (wenn er Sachfällig wird) seinem Gegentheil zu ersetzen hat, da er in denen Unter-Gerichten mit einem geringern hätte loß kommen können. Es pflegt aber auch wohl zu geschehen, daß man darmit nichts mehr ausrichtet, als daß einen Notarium oder Commissarium adjunctum beyzusetzen und zu haben verstattet wird, welche denn ein solcher Impetrant absonderlich salariren, oder Diæt-Gelder vor dieselbige zahlen muß, die er gar wohl hätte ersparen können, wenn er so lange gewartet, biß sich ein hinlängliches Gravamen, oder einige würckliche Partialität an den Tag geleget hätte.

So verdienen auch die Exceptiones illegitimationis, cautionis pro reconventione & expensis, item, guarandæ nicht, daß man

viele Unkosten darauf wende, und die Litis-Contestation, oder Einlassung auf die Klage so lange verschiebe, biß vorhero darüber erkannt, und die Caution determiniret worden, noch weniger verdienen sie einige Leuterung, oder gar Appellation, oder Ober-Leuterung. Denn ob es gleich wahr ist, daß ohne genugsame Legitimation nulliter verfahren werde, item, daß man sich ohne Caution an dem Kläger nicht zu erholen wisse, und die Gewehrs-Angelobung den effect hat, daß ein Kläger nach deren Beschehung seine Klage nicht ändern darff, und den Beklagten ratione der eingeklagten Sache gegen andere, so dißfalls auch Klage erheben, vertreten muß, so trägt doch alles dieses nicht die Unkosten eines einigen Bescheides oder Urthels, ich geschweige zweyer oder dreyer Conformium ab, und insonderheit ist es weit gefehlet, wenn man wegen Sicherheit der Reconvention sich durch dergleichen Caution (welche kaum auf 30. oder 40. Rthlr. bestellet zu werden pfleget) zu prospiciren gemeynet ist. Man hat der Sache genug gethan, wenn man eine hinlängliche oder bessere Legitimation und die Cautions-Bestellung nur erinnert, und mit Protestation, daß vor allen Dingen darüber mit erkannt werde, litem contestiret, und durch dieses letztere erhält man eben dasjenige, worzu der Kläger durch eine förmliche Gewehrs-Angelobung sich obligiren muß. Denn nach der litis-contestation darff er die Klage doch nicht ändern, und wenn der Beklagte

von jemand anders der eingeklagten Sache wegen in Anspruch genommen würde, muß er ihm auch assistiren, oder den Præjudicial-Punct: Cui actio competat, weme nemlich das Recht zu klagen eigentlich zustehe? mit demselben ausmachen, oder von seiner prætension gar abstehen. Auf solche Art können zwantzig und mehr Thaler erspahret werden, weil durch den vergeblichen Disputat über nur angeregte Exceptiones die Haupt-Sache weder weisser noch schwärtzer, weder besser noch schlimmer wird. Vermeynet man sich darmit zu flattiren, daß der Gegentheil auch so viel aufwenden müsse, und suchet man denselben dadurch mürbe und müde zu machen, so ist es eben so ein elender Trost als schlechter Vortheil! Denn wenn der Kläger Recht, und doch keine Mittel mehr hat solches zu prosequiren, und zu dem Armen-Eyde gelassen wird, so hat die Freude des Mürbe-machens ein Ende, und der Beklagte hat sich selbst mehr Schaden als Vortheil geschaffet, weiß auch gewiß, daß er am Ende und wenn er verspielet, noch darzu gegentheilige und also gedoppelte Unkosten tragen muß, weiln solche weder der Richter, noch der gegentheilige Advocat zurücke lassen werden.

Mit denen andern Exceptionibus dilatoriis siehet es eben nicht viel besser aus, und wer Exceptiones citationis deficientis aut insufficientis, non communicati libelli, termini angusti, feriarum, loci non tuti, legitimi impedimenti persönlich opponiren oder einen Advoca-

vocatum darauf instruiren und rechtliche Erkänntniß darüber gewarten wolte, der würde gar unweißlich und viel besser thun, wenn er gar nicht erschiene, und sich contumaciren liesse, so frisset auch die Zeit diese meiste Exceptiones auf, daß sie sich von selbsten verlieren; Wohin auch die Exceptio juris deliberandi vornehmlich gehöret.

Die Exceptio non tentatæ amicabilis compositionis hat ebenfals einen schlechten accent. Denn wenn ein Beklagter Lust hat sich zu vergleichen, so darff er nur sich zeitig in termino angeben, und solche Vorschläge thun, die nicht unbillig scheinen, es wird sich ein Richter gar gerne die Mühe geben, dem Gegentheil solche zu eröffnen und die Güte anzurathen, wenn auch der Kläder in Person nicht erschienen wäre, und dessen Mandatarius von keiner Güte hören wolte. Es wird aber ein Beklagter auch wohl thun, wenn er unerwartet des Termins und noch vorhero seine gütliche Vorschläge schrifftlich eingiebt und communiciren läßt. In simili, da die Sache vor einer Commission anhängig ist, wenn er die Pendentiam zeitig documentiret: Oder gar von höherem Orte Befehl au-bringet, die Sache biß nach geendigter Commission ruhen zu lassen.

Das Libell-Zancken und darüber sententioniren zu lassen, bezahlet die Unkosten, so man darauf wenden muß, gar selten. Und gleichwie ein Kläger unweißlich handelt, wenn er siehet, daß seine Klage undeutlich und unförmlich oder auch alternativ eingerichtet ist, oder wenn er solches

in

in termino erstlich verändern oder erläutern will, daß er die Einlassung oder Litis-Contestation dennoch fordert, und nicht vielmehr die Termins-Kosten, ehe es noch zum Versetzen oder rechtlichen Verfahren kommt, seinem Gegentheil offeriret; also thut auch ein Beklagter sehr übel an sich selbst, wenn er sich ohne höchstdringende Noth formalisiret, und unnöthig Geld darüber verspildert, weil es seinem Beutel weit rathsamer wäre, des Klägers Erleuterung und Verbesserung ohne langes disputiren anzunehmen, und in der Haupt-Sache zu antworten. Was die übrigen Exceptiones dilatorias, so man zu Anfang eines Processus opponiren kan, als ineptæ cumulationis, laudationis, non impetratæ veniæ, causæ majoris & præjudicialis, falsi, plus petitionis, pacti conventi, sub- & obreptionis, spolii, non relaxati arresti, nondum probati dominii, non demonstrati interresse, item excussionis, & cedendarum actionum anlanget, so ist leyder! bekannt, daß die meisten auch meistentheils nur dicis & vexæ gratia opponiret werden, und insgemein einen mehrern Schein von sich geben als Effectum nach sich ziehen, zumahl wo sie in continenti nicht verificiret werden können, oder die übrige Bezeugung an den Tag leget, daß dergleichen Ausflüchte auf nichts anders, als unnöthige Verschleiffungen der Sachen abzielen.

Hätte ja ein Kläger mehr als einerley Klagen, (da man doch aus dreyen verschiedenen Puncten in einem Libell wohl klagen mag) und

zwar

zwar solche mit einander cumuliret und gehäuffet, welche bey und neben einander nicht bestehen können, so ist es ja besser, man lasse in termino geschehen, daß der Kläger die eine, oder die andere ohne Rechtliches Erkäntniß fallen lasse, sich dessen ad Acta also erkläre, und nur die übrigen prosequire; Als daß man die Unkosten auf ein vergebliches Interlocut wenden wolte, denn ein Beklagter, so diese exception mit gutem Grunde und Bestande verfechten will, kan in termino nicht imparatus oder zur Sache ungeschickt erscheinen.

Exceptiones laudationis & non impetratæ veniæ können ohne dem gar wenig helffen, und also ist genug, die erste nur einmahl zu allegiren, und denjenigen, auf welchen man sich beruffen kan, citiren lassen; Die letzte aber kan wohl gar verpasset werden.

Die Exceptiones causæ majoris, præjudicialis & falsi sind nicht selten gar unglückliche Mütter unseliger, monströser und betrübter Geburthen, kostbarer Inquisitions- und wenn solche fruchtloß sind, darauf erfolgender Injurien-Processe, daher man ohne höchst dringende Noth von denenselben allerdings zu abstrahiren hat.

Exceptiones spolii & nondum relaxati arresti haben zwar nach Gelegenheit derer Sachen und deroselben Umständen ihren Effect, ich kan aber meines Ortes doch nicht finden, warum man sich darbey aufhalten, und ein oder mehrere Urtheile, Bescheide oder Decreta abwarten wolle;

le; Ehe man sich (welches wie bey denen exceptionibus illegitimationis, satisdationis & guarandæ cum protestatione: Daß vor allen Dingen darüber erkannt werden solle, geschehen kan) hauptsächlich einlässet, denn man kommt gern darmit von der Haupt-Sache ab, und diese bleibt darüber liegen. Ist solches die Meinung eines Beklagten, oder seines Advocati, so gebe ich denenselben zu überlegen, ob es wohl gethan sey, über Neben-Dingen sich vergeblich aufzuhalten? Viele Kosten darauf zu wenden? Und darbey wegen der Haupt-Sache noch immer in Gefahr stehen? Denn es kan gar leicht durch dieses procediren causa magis vulnerata werden, und das Proceß-Theatrum sich dergestalt verändern, daß mehr Vortheil aus den Händen gehet, als gewonnen wird.

Die Exceptiones nondum probati dominii, item nondum demonstrati interesse sind zum öfftern wider besseres Wissen und Gewissen nur vom Zaun gebrochen; Dafern sie aber real sind, so ist ja nicht nöthig, daß man mit vielen Weitläufftigkeiten darüber dispütire und verfahre: Sondern seine Nothdurfft dißfals nur kurtz und gut anbringe, so wird der Richter schon darauf erkennen, und wenn einmahl darauf erkannt, und dem Kläger die probatio dominii oder demonstratio interesse auferleget worden, so wird derselbe leuterando, Ober-leuterando aut appellando wenig dargegen ausrichten, wenn der Beklagte gleich nichts mehr thäte, als ad A-

cta priora lediglich submittirte; Ist es aber einem Beklagten einmahl aberkannt, so sind dergleichen exceptiones auch keiner Leuterung, zu geschweigen einer Ober-Leuterung oder Appellation werth; Und ich sehe gar nicht, was es einem Beklagten schaden könne, wenn er dieser opponirten exceptionum unerachtet, litem zugleich eventualiter und cum protestatione contestire.

Exceptiones excussionis, ordinis & cedendarum actionum sind eines theils nicht compatible, weil die letztere die beyden erstern wieder aufhebet. Gleichwie aber auch die beyden erstern in dem Fall, wo der Creditor an seinem Debitore sich nicht erholen kan, und solches notorisch, oder dem Beklagten schon bekannt ist, wenig helffen, und das darauf verwendete Geld nur verlohren ist; Also wird die letztere, so lange der Beklagte mit der Zahlung nicht bereit ist, ebenfals nur vergeblich opponiret.

Anlangend nun die Exceptiones peremptorias litis ingressum impedientes, als præscriptionis, transactionis, rei judicatæ, jurisjurandi, non competentis actionis, so darff man denenselben nicht weiter trauen, als so ferne die letztere klaren Rechtens, und das factum oder fundamentum agendi in confesso, oder wie bey denen vorhergehenden, durch klare unverwerffliche und gerichtliche Uhrkunden zu bescheinigen ist; Und diese Bescheinigung muß alsofort ad Acta gebracht seyn, wenn man wegen unterlassen-

lassender Litis-Contestation nicht in die Unkosten desselben Termins condemniret seyn will. Denn wo auch die condemnatio in expensas unterbleibet, und der Beklagte nur allein angewiesen wird, seines beschehenen Einwendens ungeachtet, auf die erhobene Klage sich einzulassen, so darff man ja nicht dencken, daß die oberzehlte nur schlechterdings opponirte Exceptiones von solchem effect gewesen, sondern der Kläger kan wohl selbst veranlässet haben, daß wegen nicht hinlänglicher Legitimation oder unterlassener Gewehrs-Angelobung die Termins-Unkosten in sententionando übergangen worden.

Diesemnach ist einem Beklagten zu rathen, daß er die dilatorischen Ausflüchte nicht mit denen Haaren herbey ziehe, noch mit vielen Numern anführe und weitläufftig darüber verfahre: Sondern, wenn er die nothwendigen und gnugsam gegründeten, auch, wo es nöthig, bescheinigten Exceptiones opponiret hat, alsofort litem contestire, keinen ungebührlichen Anhang mache, weniger sich mit Einlassung oder Litis-Contestation ein-zwey-oder gar dreymahl auferlegen, und noch wohl darzu in die Unkosten condemniren lasse, denn dadurch setzt er sich keine gute opinion: Sondern in den Verdacht, daß er, der Principal, die Sache nur verzögern, oder wenn es der Advocat nur vor sich thut, daß er seinen Clienten den Beutel fegen, oder wenigstens den Gegentheil mit seines Clienten Schaden vexiren wolle.

Die

Die Exceptiones dilatoriæ & litis ingressum impedientes können auch nicht allezeit wohl beysammen stehen: Sondern die erstern machen insgemein, daß die letztern ihren Abtritt wieder nehmen, und nach der Litis-Contestation erstlich wieder erscheinen müssen. Darff man aber denenselbigen einen guten effect zutrauen, so muß man sie in continenti durch klare und gerichtliche Documenta und Acta bescheinigen, und diejenigen Dilatorias lieber hinweg lassen, welche sich nicht darzu schicken. Denn obgleich die Legitimation wohl und billig erfordert wird, so wäre doch Caution, vornehmlich aber Gewehr der Klage darbey zu fordern, nicht wohl gethan, und eben so ungereimt würde man communicationem libelli begehren, angustiam termini & feriarum allegiren, und spatium deliberandi prætendiren, und so ferner.

In Foro Civili muß der Beklagte, wenn er eine gegründete Reconvention-Klage hat, solche der Exceptions-Schrifft zu inseriren, und der Litis-Contestation zu annectiren nicht vergessen, wenn er dieselbe simultaneo Processu mit ausführen, und nicht ad separatum judicium verwiesen werden will.

Hat er jemand litem zu denunciiren, so thue er es bey Zeiten, und lasse alles, was in der Sache ergangen ist, dem litis denunciato behörig communiciren, denn ob er gleich in Ansehung des Klägers wenig Vortheil darvon zu gewarten hätte, der Litis-Denunciat auch wohl gar nicht erschei-

erscheinen möchte; So wird es ihme doch hernach Nutzen schaffen, wenn er seinen Regreſs an dem Litis-Denunciato suchet, und dieser ihm nicht beymessen können, daß er etwas zu seinem Præjudiz gethan habe, so er sich nunmehro auch selbst zu imputiren hätte. Einem solchen Beklagten ist auch zu rathen, daß er die Sache besten Fleisses beobachte, und keine Fatalia negligire, wenn er sich an dem Litis-Denunciaten zu erholen gedencket.

Noch eins ist übrig, so ein Beklagter wohl zu observiren hat, nemlich eine recht deutliche und förmliche Litis-Contestation, oder Antwort und Einlassung, als worauf die gantze Sache ankommt. Viele, ja die meisten Processe giengen besser, geschwinder, und am Ende glücklicher, würden auch so viel vergebliche Kosten nicht hinweg fressen, wenn dieses recht observiret würde.

Dieses ist bekannt, daß die Litis-Contestation zweyerley, nemlich affirmativisch und negativisch ist, aber der Mißbrauch der letztern ist allzu groß, und darbey werden gar viel vergebliche Beweisse veranlasset, und unnöthige Kosten verspildert.

Bey der negativischen Litis-Contestation kommt es entweder auf dasjenige Recht oder auf diejenige Observanz an, darauf sich der klagende Theil gründet, oder auf die Geschicht, und deren wahre Beschaffenheit und Verhaltung. In dem erstern Fall kan ein Beklagter, wo nicht gewiß, doch beyläufftig wohl wissen, ob

dasjenige Recht, oder diejenige Observanz, darauf sich der Kläger steiffet, an dem Orte gültig sey oder nicht? Und so er es selbsten nicht wissen sollte? Auch sein Advocatus darvon nichts wissen wolte? So kan ihm doch dieses einen rechtmässigen Zweifel erregen, und zu besserer Nachforschung bewegen, daß gleichwohl ein Kläger: Ehe er klaget, das Fundament seiner Klage wohl überlegen muß, und wenn er mit dem auf allen Fall ihme auferlegten Beweißthum fortzukommen sich nicht getrauete, sein gutes Geld, so er auf den Proceß wenden muß, nicht muthwillig verschwenden würde; Dafern er nun nicht gewiß oder doch zuverläßig versichert seyn kan, daß der Kläger mit dem Beweiß des angeblich angenommenen und deren Orten eingeführten Rechts, oder der beständigen Gewohnheit fehlschlagen müsse, so thut ein Beklagter gar nicht weißlich, wenn er auf das Ungewisse bauen, und den Hazard, den Proceß zu verliehren, ausstehen will: Sondern er wird durch einen billigen Vergleich weit besser fahren, und sich dadurch vielen Verdruß von dem Halse kauffen.

Was das Factum, oder die Geschicht einer Sache anlanget, ist dieselbige entweder so beschaffen, daß der Beklagte solches selbsten gethan, oder doch genaue und umständliche Wissenschafft darvon hat, oder haben kan und soll: Oder es ist ohne sein Beyseyn von seinen Vorfahren oder andern, welche er zu vertreten, und vor deren Thun und Lassen er gleichwohl stehen muß,

geschehen. Hat er es selbsten gethan, oder muß es, so kan er solches mit gutem Gewissen und mit gutem Glauben, und unverletzter Reputation nicht leugnen, wenn er auch gleich kein Absehen auf sein Christenthum haben, sondern nur vor einen aufrichtigen ehrlichen Biedermann paßiren will, folglich kan er auch litem negative in solchem Fall nicht contestiren, und wenn er es gleichwohl thut, so ziehet er sich am Ende mehr Schaden, als Vortheil damit zu, wenn er überwiesen, und die Unkosten des Processes zu erstatten condemniret wird. Denn diese hat er ohnfehlbar zu gewarten, wenn der Richter befindet, daß er wider besser Wissen und Gewissen die Sache geleugnet habe. Gesetzt auch, der Kläger könnte einen vollkommenen Beweiß nicht aufbringen, sondern müste in supplementum schwehren, oder es würde dem Beklagten der Reinigungs-Eyd zuerkannt, oder dem Kläger in Mangel gnugsamen Beweises die Sache gar abgesprochen, was gewinnet denn ein Beklagter damit? Gar wenig oder nichts. Bringt er gleich den Kläger dadurch um das Seinige, oder nur in vergebliche Unkosten, wo bleibt denn das Gewissen? Welches doch einmahl aufwachet, und sich an keine negativische Litis - Contestation kehret, auch darmit, daß gleichwohl die Sache dadurch sey gewonnen oder erhalten worden, sich nicht abweisen lässet. Wird dem Beklagten der Reinigungs-Eyd auferlegt, so muß er solchen entweder ablegen, oder die Sache doch verlohren geben.

Ist er nun so verwegen, daß er sich zu einem falschen Eyde verleiten läßt, so genade GOTT seiner armen Seele, deren Verlust gegen den Gewinn eines Processus allzukostbar und unwiederbringlich ist. Will ein Beklagter mit seiner negativischen Litis-Contestation, und durch sein wider besseres Wissen und Gewissen lauffendes Leugnen, seinem Gegentheil einen favorablen Vergleich abnöthigen, so ist dieses abermahl unrecht, und laufft wider das Gewissen: Darum ist und bleibt es allezeit am sichersten und am besten, man gehe mit der reinen unverfälschten Wahrheit heraus, und wo man keine solche Exceptiones hat, noch dergleichen ausführen und erweisen kan, welche eine Entbindung von der Klage nach sich ziehen, so lege man sich bey Zeiten zum Zweck, und halte sich mit vergeblichem Processiren nicht auf.

Die Exceptiones peremtoriæ, oder zerstörlichen Ausflüchte, gehören eigentlich zu einer affirmativischen Litis-Contestation, und diejenigen, welche, wenn sie Litem negative contestiret haben, solche Ausflüchte je zuweilen in ziemlicher Anzahl anzuhengen gewohnet sind, thun meinem Ermessen nach eben nicht wohl, und überlegen das Werck nicht mit solcher Einsicht, als es billig seyn solte, wannenhero ich denen jungen und angehenden Advocatis den Rath gebe, daß sie diesem, ich möchte wohl sagen, bösen Exempel nicht nachfolgen sollen, so werden sie ihren Clienten viel unnöthiges Geld und viele Zeit ersparen. Ich muß aber dieses ein wenig deutlicher zeigen,

damit

damit man sehe, daß ich es nicht ohne gnugsame Raison schreibe und anrathe. Wer Gelegenheit hat, gerichtliche und gantz abgeurtheilte Acta zu durchgehen, der schlage nur die negativischen Litis-Contestationes nach, und sehe, was vor Exceptiones peremtoriæ denenselben annectiret worden, lese den Beweiß, und das Definitiv-Urthel benebst denen Rationibus decidendi, (wenn deren darbey sind) findet er die letztern nicht, so reflectire er nur darüber, ob auch auf die Exceptiones peremtorias sey gesehen worden oder nicht? So wird er klar befinden, daß die Exceptiones nichts geholffen, und wenn der Kläger den Grund seiner Klage, das ist, die Observanz, darauf er sich gründet, oder das Factum, so er angeführet, erwiesen hat, der Beklagte condemniret worden sey, wie hätte nun solches geschehen können? Wenn die Exceptiones einigen Effect gehabt, was hat er aber anders dadurch erreichet, als daß der Beweiß und Gegen-Beweiß, wenn sie darauf resp. mit eingerichtet gewesen, nur weitläufftiger worden, und er sich viele vergebliche Mühe, seinem Clienten aber unnöthige Kosten gemachet. Und was noch mehr? So sind die Exceptiones peremtoriæ insgemein also beschaffen, daß sie neben der negativischen Litis-Contestation nicht einmahl bestehen können: Sondern eins dem andern nothwendig widersprechen, und dasselbige gar aufheben muß. Wir wollen einen kurtzen Versuch thun, dieses zu demonstriren, und die Exceptiones peremtori-

torias in der Ordnung, wie sie bey dem Zangero in tractatu de Exceptionibus zu befinden, ein wenig durchgehen.

Muß nicht derjenige, so Exceptionem solutionis opponiret, bekennen, daß eine Obligatio entweder ex mutuo oder alio Contractu vorhergegangen sey? Also, wenn ich leugnen will, daß ich kein Geld bey dem Kläger oder desselben Vorfahren geborget, daß ich ihme nichts abgekaufft oder abgemiethet, so kan und darff ich nicht sagen, daß ich ihn bezahlet, denn eins von beyden ist die Unwahrheit, und wenn ich bezahlet haben will, so bekenne ich eo ipso, daß ich schuldig gewesen, oder schuldig worden sey, wenn ich nun die Zahlung erweisen kan, so habe ich nicht nöthig zu leugnen, daß ich dem Kläger wäre schuldig worden.

Wenn ich mich mit der Exceptione solennis obsignationis schützen will, und diese erweisen kan, so brauche ich nicht zu leugnen, daß ich an dem Orte, wo ich obsigniren lassen, oder, wo obsignirt worden, gegenwärtig gewesen, oder, daß ich Erbe worden, oder, daß ich dem Kläger schuldig gewesen, und daß ich Interesse moræ zu zahlen gehabt hätte, denn meine Exception widerspricht solchem Leugnen. Und also ist es auch mit der Exceptione satisfactionis beschaffen. Denn es wird Niemand einem andern Satisfaction und Versicherung geben, wenn er ihm nichts schuldig ist. Wenn durch die Exceptionem pacti die vorhergehende Obligatio und

Verbindlichkeit eines Contracts aufgehoben seyn soll, so bekenne ich nothwendig, daß ich contrahiret gehabt, und dadurch meinem Gegentheil obligirt gewesen, diese meine vormahlige Obligatio aber per pactum wieder aufgehoben sey, also kan ich entweder Litem negative nicht contestiren, oder dieser Exception mit verhoffendem Succeß mich nicht gebrauchen.

Eben also verhält es sich mit denen Exceptionibus novationis, delegationis, acceptilationis & compensationis. Wo eine Neuerung vorgegangen, und die alte Obligation aufgehoben, oder in einen andern Contract verwandelt seyn soll, da kan ich ja nicht leugnen, daß diese Obligatio vorhanden gewesen. Wo ich meinen Creditorem an einen andern, der mir schuldig gewesen, angewiesen, und denselben solcher gestalt befriediget haben will? Item, wo ich vorwende, daß mein Creditor mir die Schuld gar geschencket oder erlassen/ und sich erkläret, daß er meine Handschrifft, oder was ich ihme sonsten ex quocunque contractu schuldig worden, vor bezahlt achten wolle? Da muß ich ja gestehen, daß ich demselben schuldig und obligat gewesen, also kan und darf ich dieses nicht leugnen, oder Litem negative contestiren, thue ich es aber gleichwohl, so hilfft mich meine Exception nichts, denn ich widerspreche mir selbst, und lege dadurch an den Tag, daß ich entweder Litem zur Ungebühr und Gefehrde des Klägers negative con-

testire: Oder, daß ich diese Exceptiones nur von dem Zaun gebrochen.

Die Exceptiones confusionis & præscriptionis lauffen auf eben den Schlag hinaus, denn wo keine Obligatio mehr seyn soll, da muß doch eine gewesen seyn; Und dieses kan man bona fide nicht leugnen.

Ein Weib, so sich vor jemand anders nicht eingelassen noch verbürget hat, braucht die Exceptionem SCti Vellejani gar nicht, führet sie aber dieselbe an, so folget ja nothwendig, daß sie das eingeklagte Factum der Intercession und Bürgschafft zwar bekenne, aber doch auf ihr Beneficium sich beruffe. Was hätte sie nun Ursache das erstere zu leugnen. Und was braucht ein Vater, welcher sich des SCti Macedoniani gegen seines Sohnes Creditores zu gebrauchen gemeinet, darüber zu zancken und streiten, ob der Sohn von dem Creditore etwas entlehnet, geborget, oder auf Credit genommen habe, weil ihm weder Schaden noch Vortheil aus diesem vergeblichen Streit erwachsen kan.

Die Exceptiones doli mali, simulationis, metus, in factum, ob errorem, müssen ja eo ipso, da sie die Qualitatem facti in jure culpabilem ausfindig machen sollen, das Factum selbsten bekennen, und können folglich bey einer negativischen Litis-Contestatio ohnmöglich bestehen.

Mit der Exceptione non numeratæ pecuniæ, möchte es wohl scheinen, daß sie mit einer nega-

negativischen Litis-Contestation compatible wäre; Allein auch dieses ist nicht möglich; Denn weil diese wider den Contractum Chirographarium opponiret wird, so involviret sie ja dasselben existentiam; Und ohne desselben Bekenntniß hätte sie nicht einmahl statt, auch keine Gelegenheit, in dem processualischen Theatro mit aufzutreten, und das Tempus Contractus Chirographarii muß ja zeigen, wer den Beweißthum des entweder bezahlt- oder nicht bezahlten Geldes über sich nehmen müsse; Also folget nothwendig, daß derjenige, so sich derselben bedienen wolle, Litem negative nicht contestiren könne.

Die Exceptiones pacti de non petendo, jurisjurandi, rei judicatæ & transactionis, bekennen ebenfals, und zwar die erstere, daß eine Obligatio des Beklagten vorhanden gewesen, und entweder gar erlassen, oder auf längere Zeit und Fristen differiret worden; Die drey letztern aber, daß der Kläger oder dessen Vorfahren zwar Ansprüche gehabt und gemachet, aber eydlich darauf renunciiret, oder doch auf geschwornen Eyd, oder durch ein Rechts-kräfftiges Urthel oder Bescheid, oder durch eine Transaction und Vergleich dieselbige verlohren. Weil nun eben diese Exceptiones auch vor der Litis-Contestation als Litis ingressum impedientes, wenn man dieselbe in continenti zu bescheinigen vermag, opponiret werden können, so ist nicht nöthig, über dem geklagten Facto durch eine negativische Litis-Contestation und vergeblichen Be-

weiß und Gegen-Beweiß sich aufzuhalten: Sondern, gleich zu, giebt die besten Renner. Litem nur affirmative contestiret, und die Exceptionem, die man sich zu erweisen getrauet, darauf gesetzt, das ist der allernächste Weg, und machet, wenn sie erwiesen wird, daß man desto ehender von der Klage loßgesprochen wird.

Die Exceptio divisionis leidet auch keine negativische Litis-Contestation, weil man dadurch nicht gäntzlich, sondern nur nach proportion seiner Verbindlichkeit, e. g. des Erb-Rechts, oder der Bürgschafft 2c. 2c. absolviret seyn will, worzu solte die negativische Litis-Contestation, daß man gar nicht Erbe oder Bürge worden, dienen? Denn diese und die Exceptio lieffen wider einander.

Exceptio non competentis actionis hätte allenfalls den meisten Schein, daß sie bey einer negativischen Litis-Contestation bestehen möchte; Aber auch dieses ist gantz falsch. Denn wenn der Kläger entweder gar kein Recht zu klagen, oder doch wider mich ein solches Recht nicht hat, worzu brauche ich die negativische Litis-Contestatio? Sagt man: Superflua non nocent; Das ist an sich selbsten wahr, aber wenn ich es hieher appliciren will, so leidet es einen mercklichen Abfall; Ich müste es denn also erklären wollen, daß dieser Uberfluß denen Advocaten, Schreibern und Gerichts-Personen keinen Schaden bringe; Aber dem Beklagten schadet es so wohl als dem Kläger, denn das darauf unnöthig

nöthig zu verwendende und verwandte Geld könnten sie besser in ihrem Beutel behalten, oder behalten haben. Zudem, weil sie auch Litis ingressum impediens ist, wie die Exceptio perjurii, so hat, wenn man dieselbe in continenti bescheinigen kan, (welches bey der letztern durch Bescheinigung des von dem Kläger in contrarium geleisteten Eydes geschiehet) gar keine, wenn sie aber altioris indaginis, nicht eine negativische, sondern nur eine affirmativische Litis-Contestation statt.

Bey der Exceptione implementi kan ja der Contract, welchen man selbst erfüllet haben will, eben so wenig geleugnet werden, als bey der Exceptione casus insoliti; Und also kommt es nur auf deren Beweißthum an, und gar nicht auf Verleugnung desjenigen Handels, den der Kläger zum Fundament seiner Klage gesetzet.

Die bey dem Zangero noch befindliche zwo Exceptiones peremtoriæ, nemlich Petitorii, und Usurariæ Pravitatis, gehören eigentlich nicht zu denen ordentlichen Processen: Sondern die erstere zu dem Possessorio, die letztere aber zu dem Executiv-Proceß, wo ohnedem keine Litis-Contestation üblich ist. Es hat zwar Oldendorpius noch mehrere Exceptiones angemercket, welche zu denen Peremtoriis gehören; Allein es wäre vergeblich, sich länger über dieser Demonstration aufzuhalten.

Und solchemnach ist klar vor Augen geleget, daß diejenigen, welche Litem immerzu negativè

zu

zu contestiren und die peremtorischen Ausflüchte halb Duzend oder gar Duzend Weise anzuhengen gewohnet sind, sich selbsten irren, und andere in solchen Irrthum mit verführen, an ihren Clienten aber, oder an sich selbsten, wenn sie ihre eigene Processe führen, nicht wohl thun: Sondern das darauf gehende Geld unnöthig verschlaudern. Stehet etwa einer, oder der andere in dem Irr-Wahn, wenn er Litem affirmativè contestirte, so habe er den Proceß dadurch verspielet: Oder vermeynet er sich die bekannte Regul: Actore nihil probante reus absolvitur, etiamsi nihil probaverit, zu Nutze zu machen, so wird er wohl beydes nicht recht verstehen. Denn gleichwie die nur angezogene Regul die Klägere nicht allein, sondern die Beklagten eben sowohl als jene angehet, weil es heisset: Reus excipiendo fit actor; Also ist es noch gar weit gefehlet, daß ein Beklagter, wenn er tüchtige und gegründete Ausflüchte hat, und dieselbigen erweisen kan, durch seine affirmativische Litis-Contestation den Proceß verlieren solte, au contraire, er gewinnet solchen desto eher. Wolte man einwenden, er müsse gleichwohl in der Gefahr stehen, daß er seine Exceptiones nicht würde erweisen können, und also müste er nothwendig die Sache verspielen, die er doch noch erhalten oder gewinnen könnte, wenn er Litem negativè contestirte, und der Kläger mit seinem Beweiß nicht fort- oder aufkäme; Dieses ist in Wahrheit ein armseeliger und elender Behelff, dieweilen ein Beklagter in doppelte

pelte Gefahr darüber geräth, als erstlich, daß der Kläger dasjenige, so an seiner Klage muthwillig und wider besseres Wissen und Gewissen zwar geleugnet worden, dennoch erweisen, und zweytens, daß der Beklagte durch seine negativische Litis - Contestation auch seine Exceptiones peremtorias und zerstörliche Ausflüchte verlieren möchte. Noch malitiöser aber wäre es, wenn man sich in der Absicht, daß dem Kläger die Zeugen inzwischen abgehen solten, mit der im Sinne habenden negativischen Litis - Contestation lange aufhalten, und sich dieselbe nicht nur ein- sondern zwey biß dreymahl injungiren und auferlegen lassen wolte. GOTT selbst ist in denen Gerichts-und Versetz-Stuben zugegen, welchem man nichts vorlügen, noch denselben betriegen kan; Und man hält das Gerichte auf Erden nicht denen Menschen, sondern GOTT. Dieser aber kan die Wahrheit schon an den Tag bringen, und die Lügner schamroth machen. Ein redlicher Advocat trägt einen Abscheu vor solchem Unwesen, und ein Christlicher Cliente sinnet seinem Advocato nichts an, was wider das Gewissen laufft, erspahret auch die unnöthigen Kosten viel lieber, als daß er solche Weib und Kindern oder sich selbsten entziehen, und, wie leider! gar vielen (zwar manchen zur wohlverdienten Straffe) beschiehet, sich durch Processe ruiniren wolte. Damit ich aber auch zeige, daß man durch eine affirmativische Litis-Contestation, wenn man anders tüchtige und hinlängliche Ausflüchte hat,

den

den Proceß nicht so gleich verliere, auch nicht allemahl den Beweiß sich auf den Hals lade, so weise ich junge angehende Practicos auf Johannis Oldendorpii Exceptiones Forenses, und die daselbsten annectirte Locos Communes, und zwar p. m. 524. sub rubro: Utri litigatorum ex variis causarum circumstantiis decernenda probatio, allwo er XXXIX. Regulas (die zwar noch viel enger zusammen gezogen und reduciret werden können) darvon giebt; Und auf des ehemahligen Heßischen Cantzlars, Nicolai Vigelii Richter-Büchlein, und insonderheit auf die daselbst befindliche sowohl teutsche als lateinische Vorrede, worinnen er zeiget, wie man den Statum Controversiæ recht formiren und ausfindig machen solle, NB. welcher Theil den Beweiß zu übernehmen habe? Ich recommendire auch desselben Tractätgen de Fide Juris Consultorum, von dem Juristischen Glauben, worinnen er diese Doctrin, wie der Status Causæ recht auszufinden sey, nochmahln wiederholet. Aus und von demselben wird man lernen, daß die Wahrheit in Gerichten niemanden einigen Schaden bringe: Sondern allezeit den kürtzesten Weg aus einer Sache zu kommen an die Hand gebe, und das Gewissen rein halte. So hat auch Joh. Andreas Dornsperger in seinem Syntagmate Juris de Probationis, Exceptionis &c. &c. den Catalogum dererjenigen, welche den Beweiß zu übernehmen haben, nach dem Alphabet angezeiget, und ebenmäßig nach

solcher

solcher Ordnung dasjenige, was erwiesen werden müsse, bemercket, woraus man sich informiren kan.

Oberwehnter Herr Vigelius in Tr. de Fide JCtorum p. m. 98. giebt es kürtzlich also zu verstehen. Durch die Litis-Contestation wird entweder die Klage, oder des Beklagten Exception und Ausflucht, oder des Klägers Replic und Ablehnung, oder des Beklagten Duplic und Unterstützung seiner Ausflucht, und so weiter, (das ist die Triplic des Klägers) zweifelhafft. Und auf diese Weise entstehet der Zweifel entweder über dem in der Klage angezogenen Rechte, oder über der darinnen enthaltenen Geschicht; oder auf Seiten des Beklagten über seiner Exception und Ausflucht: Oder über des Klägers Replic, oder des Beklagten Duplic. Es kan auch wohl beydes zugleich (nemlich Jus & Factum) zweifelhafftig seyn. Er erkläret es durch Exempel, und setzet einen Casum, da das Recht zweifelhafft sey, welchen man folgendergestalt formiren kan. Cajus setzet Titium zum Erben in seinem Testament ein, und wenn Titius ohne Erben versterben sollte, substituiret er demselben Sempronium. Es trägt sich aber zu, daß Titius noch vor dem Testatore Cajo verstirbt, jedoch Kinder nach sich lässet, wie nun auch Cajus mit Tode abgehet, so geben sich des Titii Kinder als Testaments-Erben an, und wollen von des Caji Freundschafft, welche demselben ab intestato succediret hat, die Erbschafft ausgeant-

antwortet wissen. Weiln aber bey denen Rechts-Lehrern noch nicht ausgemachet: Sondern noch immerzu zweifelhafft ist, ob des Titii Kinder vor eingesetzte Testaments-Erben geachtet werden könten, so solle man, spricht er, diese Klage gar nicht zulassen; Ich setze hinzu: Einfolglich braucht es in dergleichen Fall auch keiner Litis-Contestation: Sondern der Beklagte, wenn ihm eine solche Klage communiciret würde, könnte sich mit der Exceptione non competentis actionis, wegen des zweifelhafften und noch nicht ausgemachten Rechtens, genugsam prospiciren und loßhelffen. Ein anders wäre es, wenn man zwar ein gewisses geschriebenes Recht hätte, aber der Zweifel entstünde: Ob es auch des Ortes eingeführet sey oder nicht? In diesem Stücke käme es freylich auf den Beweiß an; Wer aber denselben zu übernehmen hätte, solches müsten die Umstände geben, und würde hier zu untersuchen etwas zu weitläufftig fallen: Welcher Theil eigentlich affirmans sey? Und welcher Præsumtionem dißfals vor oder wider sich habe? Nun wieder auf Vigelium zu kommen, so fähret Er fort: Also wird die Geschicht der angestellten Klage zweifelhafft, wenn man im Nahmen eines Kindes, so eine Witbe zur Welt bringet, auf ihres verstorbenen Ehe-Mannes hinterlassene Erbschafft klaget, der Besitzer aber nicht geständig seyn will, daß der Verstorbene dieses Kindes Vater wäre, so entstehet dann die Frage: Ob dasselbe Kind eben des Verstorbenen Sohn oder Tochter sey? In welchem Fall nöthig ist,

das

das Kind, biß zu Ausmachung dieser Frage, und des Erb-Rechts, nur einsweils ex Edicto Carboniano in die Possession zu setzen.

Gleichergestalt wird an dem Recht der Exception oder Ausflucht des Beklagten gezweifelt, wenn zum Exempel ein Bürge, daß er die Schuld, dafür er Bürge worden, bezahlen solle, verklaget wird, und dargegen einwendet, das der Gläubiger dem Haupt-Schuldner die Schuld gestundet, und den Zahlungs-Termin, ohne sein, des Bürgen, Wissen und Willen verlängert, dahero er seiner Bürgschafft quit und loß worden. Hier ist diese Ausflucht streitig, und kommt auf die Frage an: Ob es auch einem Bürgen eine Rechtsbeständige Ausflucht geben, und er sich damit von der Klage loßhalftern könne? Wenn der Creditor ohne sein Wissen und Willen dem Schuldner länger nachgesehen, und die gesetzte Zahlungs-Termine verlängert. Weil nun die Rechts-Lehrer über Entscheidung dieser Frage nicht einig sind, so mag auch diese des Beklagten Ausflucht von dem Richter nicht attendiret noch darüber erkannt werden, ꝛc. Ich füge abermahl hinzu, so ist auch nicht nöthig, solche zu negiren, und deren Beweißthum zubegehren oder zu veranlassen.

Vigelius sagt weiter: An der Geschicht der Ausflucht, oder an dem Facto Exceptionis wird gezweifelt, wenn zum Exempel ein Sohn oder Tochter des Verstorbenen von seinen Mit-Erben verklaget wird, daß der verstorbene Vater oder Mutter vor denselben hätte etwas bezahlen müs-

sen, welches er oder dieselbe nun in gesammte Erbschafft zu conferiren und gut zu thun hätten, der Beklagte aber einwendet, der Vater oder Mutter habe ihme, oder ihr, solches geschencket, und in solcher Absicht bezahlet, und diesemnach hätten seine Mit-Erben keinen Anspruch an ihn oder sie zu machen; So entsteht die Frage: Ob der Vater oder Mutter in solcher Absicht, daß sie es dem Sohn oder Tochter schencken wollten, vor sie bezahlet? Und hierauf kommt die gantze Sache und Litis-Contestation an.

Also ist des Klägers Gegen-Rede oder Replic streitig, wenn der Sohn oder Tochter noch in väterlicher Gewalt gestanden, und der Vater ihnen etwas geschencket hätte, welches der Sohn oder Tochter von seinen Mit-Erben durch eine Klage zu erhalten suchte, diese aber darwider einwendeten: Es könne ein solches Geschenck (weil Vater und Kinder, so in seiner Gewalt sind, nur vor eine Person geachtet werden, und niemand sich selbst etwas schencken mag) nicht bestehen, und die Klägere replicirten: Der Vater habe dieses Geschenck mit einem Eyde bekräfftiget, (oder einen Brief darüber ausgestellet, darinnen eine Eydes-Formul enthalten wäre) so kommt das Recht dieser Gegen-Rede oder Replic in Zweifel, und wird gefraget: Ob ein Vater seinem in väterlicher Gewalt noch habenden Sohne oder Tochter etwas dergestalt schencken, oder das Geschenck durch seinen Eyd kräfftig und zu Recht bestän-

beständig machen könne? Und in dieser Frage bestehet abermahl der gantze Sache.

Also, wann gegen eben dieselbige Ausflucht, daß ein Vater seinen Kindern, die noch in seiner Gewalt wären, nichts schencken möge, von dem Kläger replicando geantwortet würde: Es sey um seines des Klägers oder der Klägerin Verdienstes und guten Wohlverhaltens willen geschehen, und darum müsse doch die Donation oder Schenckung gelten, so entstehet der Zweifel über der Geschicht oder dem Facto dieser Gegen-Rede: Ob es sich also verhalte, daß der Vater dem Sohn oder Tochter dieses Geschencke um ihres Wohlverhaltens oder guten Verdienstes willen gethan habe, welches aber nicht vermuthet wird, ehe es bewiesen ist. 2c. 2c. Ich füge hinzu, es ist demnach leichtlich zu schliessen, daß der Beweiß dieses Vorgebens auf den klagenden Sohn oder Tochter fallen würde. 2c. Also, setzet Vigelius ferner, wird an der Geschicht eines Klägers seiner Gegen-Rede oder Replic gezweifelt, wenn zum Exempel jemand einen Erben mit dieser Bedingung in seinem Testament eingesetzt hätte, wenn er, der Testator, Kinder bekäme, und dieselbige vor ihren mannbahren Jahren (ehe sie nemlichen selbst wieder Testamenta machen könnten) verstürben? Es trüge sich aber zu, daß der Testator gar keine Kinder zeugete, und mit Tode abgienge. Wenn nun sein Testaments-Erbe auf die Erbschafft klagte, die Besitzere und nechsten Freunde aber darwider einwendeten: Die in dem Testament ent-

haltene Condition sey gäntzlich entstanden, und habe der Testator gar keine Kinder jemahls gehabt; Der Kläger hingegen replicirte: Es sey des Testatoris Meynung gleichwohl gewesen, daß wenn er gleich gar keine Kinder bekäme, er dennoch zum Erben eingesetzet seyn solte, und die Beklagten negirten dieses, so kommt die Geschicht der Gegen-Rede oder Replic dadurch in Zweifel: Ob nemlich der Testator, welcher den Erben mit solcher Bedingung eingesetzet, wenn er Kinder haben, und diese, ehe sie noch 12. oder 14. Jahr (nachdem sie männlich- oder weiblichen Geschlechts wären) hinwiederum verstürben, auch gewolt habe, daß er gleichwohl auch auf den Fall sein Erbe seyn solte, wenn er, der Testator, gar keine Kinder bekäme? Weil nun diese Frage nicht auf das Recht, sondern auf die Geschicht und Sache selbst ankommt, so muß der Richter auf diejenige Art, wie oben gesagt worden, arbitriren.

Das Recht der Duplic, oder des Beklagtens Widerlegung der Replic ist zweifelhafft, wenn ein natürlicher (ausser der Ehe gezeugter) Sohn oder Tochter, seines Vaters hinterlassene Erbschafft in Anspruch nimmt, und der Beklagte einwendet, er könne dem Vater nicht erben, weil er nicht rechtmäßiger weise, sondern ausser der Ehe erzeuget sey, der Kläger aber wendet dargegen wieder ein, er sey durch die zwischen seinem Vater und Mutter nachhero erfolgte Ehe doch legitimiret worden, worauf der Beklagte duplicando antwortet, es könne derselbe durch nur ernannte

Ehe

Ehe nicht legitimiret worden seyn, weil der Verstorbene seine Mutter nicht alsofort und gleich anfänglich, sondern (ohnerachtet daß er schon gebohren gewesen) eine andere Person geheyrathet, und also seine Mutter nicht eher, als wie er zur zweyten Ehe schreiten wollen, geheyrathet. Denn bey dieser Duplic kan geleugnet werden, daß dieselbe in denen Rechten gegründet sey. Geschiehet nun solches, so entstehet die Frage, und kommt die gantze Sache darauf an: Ob die zwischen des Sohnes Geburt und der mit seiner Mutter vollzogenen zweyten Ehe, beschehene erstmahlige Verheyrathung des Vaters an eine andere, verhindern könne, daß der Kläger aus einem natürlichen Sohn ein rechtmäßiger und ehelicher Sohn nicht werden mögen. Dieses nun käme dem Beklagten zu erweisen zu, weil er sich duplicando darauf steiffet, und da gleichwohl kein besonderes Recht deswegen vorhanden ist, so ist auch derselbe wegen abgehenden Beweises damit gar nicht zu hören.

Die Geschicht der Duplic oder des Beklagten zweyter Einwendung, wird in Zweifel gezogen, wenn zum Exempel ein Creditor seinen Debitorem verklaget, dieser aber vorwendet: Er habe seine Schuld (vermöge Quittung und Cession) an einen andern schon bezahlet, welchem er der Creditor selbst schuldig gewesen seyn, und der klagende Creditor repliciret darauf: Darmit sey er nicht zufrieden, habe auch keine Ordre darzu gegeben, der beklagte Debitor aber duplicirt: So sey er

doch demjenigen, welchen er, der Beklagte, bezahlet, (und die Cession von ihme bekommen habe) so viel schuldig gewesen. Wenn nun der Kläger dieses leugnet, so entstehet über der Geschicht, oder demjenigen Facto, so in der Duplic angeführet worden, ein Zweifel, und folglich die Frage: Ob denn der Kläger demjenigen, den der Beklagte seinetwegen (allenfalls auch als Negotiorum Gestor) bezahlet hat, so viel schuldig gewesen sey? als er von dem Beklagten gezahlet haben will. Denn wenn der Beklagte dieses erweiset, so ist es eben so viel, als wenn er seinem Creditori so viel bezahlet, und dieser solches von ihm empfangen hätte, indem er seiner Schuld bey einem andern dadurch loß und davon befreyet worden, und solchemnach ist der Beklagte von der wider ihn erhobenen Klage loß zuzehlen. Biß hieher Vigelius.

Man siehet hieraus klar, was oben angeführet worden, daß eine affirmativische Litis Contestation, wenn anders das Recht, darauf sich der Kläger streiffet, gewiß, und das Factum, so er anführet, allenthalben richtig und der Wahrheit gemäß ist, der nechste Weg sey, und keinem Beklagten etwas schade, wenn er anders solche Exceptiones hat, welche die Sache alteriren und die Klage aufheben, oder wenn er sich mit einer in Rechten gegründeten Duplic am Ende noch schützen kan. Es kan alles wahr seyn und bleiben, was ein Kläger in seiner Klage und in der Replic anführet, und er kan doch nichts darmit ausrichten, wenn der Beklagte auch seines Ortes in Jure & Fa-

& Facto gegründete Exceptiones & Duplicas hat; Dahero ist gar nicht nöthig, sondern überflüßig, unverantwortlich, und nicht weniger gefährlich, sich über unnützen Dingen, woraus doch keine Decisio Causæ erfolgen kan, zu zancken, das Geld muthwilliger Weise zu verhadern, und dadurch nicht allein seinen Gegentheil, sondern auch sich selbst in Schaden zu bringen.

Zu wünschen wäre es mit dem seel. Herrn Geh. Rath Strycken, daß die in dem Jure Romano auf die Mendacia und Verhehlung oder Verleugnung der Wahrheit gesetzte Straffen heutiges Tages in denen hohen und niedern Gerichten genau observiret würden, und man nicht zweifelte: Ob sie auch zur würcklichen Observanz gelanget, oder doch, daß man dieselben allenthalben noch introducirte und einführete, inmassen nicht abzusehen, warum in Ermangelung anderer Special-Verordnungen ein Richter eben in diesem Stück nach denen Römischen Rechten nicht sprechen noch verfahren solte, da er doch in allen andern Stücken und überhaupt dahin gewiesen ist, daß, wo keine geschriebene Landes-Rechte und beständig hergebrachte Gewohnheiten vorhanden, auf die beschriebene Käyserliche Rechte gesehen und gesprochen werden solle. Gewißlich, wenn die streitenden Partheyen wüsten, wie wohl oder übel ihnen durch unnöthige Ausflüchte und wider besseres Wissen und Gewissen lauffende negativische Litis-Contestationes gerathen oder geholffen wäre, sie würden es ihren Sachwaltern

schlechten Danck wissen, und solches ihnen höchst nachtheilige Beginnen so theuer nicht bezahlen.

In foro Civili ist so wohl das Juramentum Malitiæ generale, als die Juramenta Dandorum & Respondendorum dawider geordnet. In dem Juramento Calumniæ muß eydlich erhärtet werden, *a*) daß man eine gerechte Sache zu haben glaube, *b*) alles, was man vorbringe und begehre, nicht aus Gefehrte oder böser Meynung, noch Aufschub und Verlängerung der Sache, sondern allein zur Nothdurfft thun, *c*) die Wahrheit nicht verhalten, *d*) auf des Gegentheils Vorbringen oder Erzehlung der Geschicht in allen seinen Umständen ohne Gefehrde antworten, und *e*) so bald man aus dem Beweißthumen oder sonsten in Progressu der Sachen befinden würde, daß man eine ungerechte Sache hätte, darvon abstehen, und sich derer gäntzlich entschlagen wolle. An einigen Orten muß man auch dieses mit in sothanen Eyd nehmen: Daß man Niemand anders, denn demjenigen, so das Recht zulässet, etwas geben oder verheissen wolle? Und wenn man in der Appellations-Instanz das Juramentum Malitiæ oder Calumniæ ableget, muß man noch ferner schwehren: *f*) daß man von demjenigen neuen Vorbringen, so ihme bereits bey Ablegung des Eydes vorkommen, oder in der Appellation vorkommen möchte, in erster Instanz keine Wissenschafft gehabt, oder dieselbe dazumahl einzubringen nicht vermocht, oder vor undienlich und unnöthig erachtet, nunmehro

mehro aber dafür halte, daß es zu Erhaltung Rechtens dienlich sey. Wolte GOTT, daß dieses nicht auf eine leichte Achsel genommen würde! Denn ob gleich die wenigsten Partheyen und Appellanten in Person diesen Eyd abzulegen pflegen, so müssen sie doch Special-Vollmacht darzu ausstellen, daß dieser Eyd von ihren Anwälden, in ihre Seelen abgeleget werde. Bey dem Hochpreißlichen Cammer-Gerichte nun, wenn ein Theil dahin appelliret, muß er die Vollmacht nach dem gewöhnlichen Formular also ausstellen: Daß ihme die Wichtigkeit, was solcher Schwur an und auf sich habe und nach sich führe, genugsam bekannt und wissend sey, daß nemlich diejenigen, so zu dessen Abstattung verbunden, den allmächtigen GOtt und Schöpfer aller Creaturen, der das Verborgene aller Menschen Hertzen und Gedancken siehet, GOtt den Sohn und heiligen Geist, als persönlich zugegen, durch die Aufreckung der dreyen Finger öffentlich zu Gezeugen anruffen, und bitten, daß, so wahr er ihnen und an ihrem letzten Ende durch seine grundlose Barmhertzigkeit gnädig seyn wolle, als wahr sie recht schwehren, keine Falschheit, Betrug, oder Argelist dahinter verborgen sey, hingegen da sie wissentlich falsch oder unrecht schwehren, mit Betrug umgehen, oder eines andern in ihrem Hertzen vergewissert und versichert, als sie äusserlich mit Worten vorgeben, ihnen selbst das strenge Urtheil sprechen, und der erschrecklichen Straff sich unterwerffen, daß dadurch ihr Leib

und Seel dem ewigen Fluch untergeben, und wann sie als meineydige Menschen an dem jüngsten Tage vor dem gestrengen Gerichte GOttes erscheinen, an Leib und Seel verdammet seyn. Wie nun das ein jeder Christen-Mensch wohl zu Hertzen zu nehmen, und ehe er sich zum Eydschwur resolviret, die Schwere und Gefährlichkeiten, deren man sich solcher gestalt untergiebt, förderst billig zu erwegen, und ob man sich eines andern im Hertzen als man mit Worten äusserlich schweren wolle, bewust, sein Vorgeben auch mit reinem Gewissen betheuren könne; Also habe man auch, als seiner Seelen getreuer Vorsteher, alles obiges, und was man mit Eyd zu bestätigen habe, mit allen seinen Umständen bey sich mit allem Ernst und Fleiß erwogen, und daß man obbeschriebenen Eyd seiner Sache halber mit aufrechtem und redlichem Gewissen thun und ablegen könne, bey sich befunden, 2c.

Hier ist warlich nicht genug, daß man das zugeschickte gedruckte Formular eigenhändig unterschreibe und besiegele, und sich so dann nicht weiter bekümere, wann und wie der Eyd abgeleget werde: Sondern man muß es recht durchlesen, alle Worte wohl und genau überlegen, wenn man sich zu seinem zeitlich- und ewigen Verderben nicht fangen lassen, oder selbsten fangen will. Dann ob gleich streitende Partheyen glauben können, daß sie eine gerechte Sache haben, ob sie auch gleich sich persvadiren mögen, daß alles, was sie vorbringen und begehren, allein zu ihrer Nothdurfft geschehe, und sich diß-

dißfals auf ihre Advocaten oder Consulenten reposiren, so müssen sie doch im übrigen unfehlbar wissen, ob sie die Wahrheit nicht verhalten, und auf des Gegentheils Vorbringen oder Erzehlung der Geschicht in allen deren Umständen ohne Gefehrde antworten? Und wie viel möchten wohl deren seyn, welche in progressu litis um deßwillen, weil sie eine ungerechte Sache zu haben befunden, davon abgestanden, und sich deren gäntzlich entschlagen. Wenn solches diejenigen, welche so gern appelliren, allemahl bedächten, wie würde ihnen der Appetit vergehen? Denn bey denen Appellationen an die allerhöchsten Reichs- auch an verschiedene höchste Landes-Gerichte in Foro Civili, muß dieses Juramentum Calumniæ so wohl von deren Appellanten ihren Advocatis, als von denen Appellanten selbsten abgeleget werden, wenn auch gleich in der erstern Instanz dergleichen Eyd von dem nachhero appellirenden Theil schon einmahl wäre abgeleget worden, denn dieses muß nicht weniger als die Litis-Contestation von neuem beschehen. Wiewohl nun das Juramentum Calumniæ generale in der ersten Instanz nicht allenthalben noch allezeit abgeleget wird, so ist doch das Juramentum Dandorum & Respondendorum in puncto der negativischen Litis-Contestationen eben desjenigen Inhalts, wie das Juramentum Calumniæ generale: Dandorum nemlich, daß die von dem Kläger übergebene Articul, so viel dieselbe dessen eigene Geschicht betreffen, wahr seyn, und so viel die fremde Geschicht betref-

fen,

sen, daß er dieselbe glaube wahr und bewährlich zu seyn; Respondendorum aber, daß er auf alle Position und Articul seines Gegentheils die Wahrheit antworten wolle: Ob er die glaube oder nicht glaube wahr zu seyn. Und in simili muß der Beklagte wegen seiner Exceptionalen das Juramentum Dandorum, der Kläger aber das Juramentum Respondendorum ablegen. Daß aber auch deren ungeachtet das negiren wider besseres Wissen und Gewissen dennoch grand mode sey und bleibe, bezeuget die traurige Erfahrung, welchem wohl nicht besser als durch die Pœnas mendaciorum abgeholffen werden könnte. Man strafft ja doch, oder soll die Advocaten straffen, wenn sie etwas gegen die Acta schreiben oder negiren, und des Gegentheils daraus überwiesen werden können; So solte man ja billig weit höher und nachdrücklicher straffen, wenn man befindet, daß in ein oder anderem Proceß wider besseres Wissen und Gewissen Lis negative contestiret, und derjenige, so es gethan, hernach seines Thuns und Lassens, oder seiner Wissenschafft hinlänglich überwiesen würde, denn dadurch ist dem Gegentheil weit mehr geschadet, und eine mehrere Weitläufftigkeit und Unkosten zugezogen worden, als wo nur gegen die Acta geschrieben und solches ex ipsis Actis in continenti widerleget wird.

Es wird inzwischen nicht undienlich seyn, wenn man sich bekannt machet,

α) Daß ein Beklagter, wenn er wegen Zurückgebung einiger zur Ungebühr eingefangenen Gel-

Gelder belanget wird, und den Empfang des Geldes leugnet, dessen aber überwiesen wird, per L. 25. ff. de Probat. das Geld schlechterdings wieder zurück geben, oder, daß er es als eine wahrhafftige Schuld empfangen, beweisen müsse, welchem Beweiß er aber entgehen könnte, wenn er den Empfang des Geldes selbst gestünde, und nur dieses leugnete, daß es ihme indebite, und ohne alle Rechts-Schuldigkeit, von dem Kläger bezahlet worden sey, dieweilen so dann der Kläger entweder des Beklagten Dolum, oder seine justam Ignorantiam und begangenen Irrthum zu erweisen verbunden wäre, und darmit genug zu thun hätte.

β) Daß derjenige, welcher leugnet, daß er ein in Anspruch genommenes Gut besitze, per L. f. ff. de R. V. die Possession darüber verliere, und sothanes Gut, wenn der Kläger erwiesen hat, daß der Beklagte es damahlen in seinem Besitz gehabt, dem Kläger zugesprochen werden müsse, wenn der Kläger solches bittet, und zu solchem Ende den Beweiß des gegentheiligen Besitzers übernimmt.

γ) Daß noch heutiges Tages derjenige, so bey Feuer- und Wassers-Nöthen, oder in einem Aufruhr, ein Depositum oder anvertrautes Gut in seine Gewahrsam aufnimmt, solches aber hernach leugnet, und überwiesen wird, dasselbe doppelt erstatten und bezahlen müsse.

δ) Daß derjenige, so einen andern vorsetzlicher weise beschädiget, dieses aber leugnet, darnach, wenn

wenn er dessen überwiesen worden, den Schaden gedoppelt zu ersetzen condemniret zu werden pflege.

ε) Daß auch die zu milden Sachen (Kirchen, Schulen und Hospitälern) geschehene Vermächtnisse, wenn der Erbe solche wissentlich und vorsetzlich leugnet, gedoppelt zu bezahlen anangewiesen wird.

ζ) Daß diejenige Erben, welche einige Erbschaffts-Stücke unterschlagen haben, ob sie gleich solche wie vor Alters in gedoppeltem Werth nicht mehr ersetzen, doch, wenn es an Tag kommt, und sie dessen überwiesen werden, in besondere Straffe verfallen.

η) Daß auch derjenige, der seine eigene Handschrifft, oder doch den Empfang des darinnen benannten Geldes boßhaffter Weise leugnet, wenn er dessen überwiesen wird, per authent. Qui propriam. C. de non num. pec. zu Bezahlung der doppelten Summa condemniret werden mag, welches diejenigen wohl zu mercken haben, welche die Exceptionem non numeratæ pecuniæ wider besseres Wissen und Gewissen einwenden wollen.

So kan auch ein Bürge, der seine geleistete Bürgschafft boßhaffter Weise leugnet, und dem Creditori einen vergeblichen Beweiß zuziehet, seine Beneficia Ordinis & Divisionis darüber verlieren, und ein Handlungs-oder anderer Compagnon, wenn er die Societät leugnet, das Beneficium Competentiæ darüber einbüssen; Ein

Erbe

Erbe aber, wenn er wegen eines Vermächtnisses verklaget wird, kan durch eine negativische Litis-Contestation: Daß er nemlich nicht Erbe worden, die Quartam Falcidiam, die er sonsten de Jure daran abziehen dürffte, verlieren. &c. &c. Man hüte sich also vor allen diesen Mause-Fallen, daß man dieselben nicht selbsten auffstelle, und darinnen fange.

Hier wäre noch zu wünschen, daß die Interlocut-Urthel und Bescheide nicht mehr in der zeithero üblichen gemeinen und oraculösen Formul: daß Kläger den Grund seiner Klage, und so viel ihm daran verneinet worden, &c. zu erweisen schuldig, abgefasset; Sondern diejenigen Puncta, worauf die Decision der Sache ankommt, deutlich exprimiret würden, so würde vieler unnöthiger und umschweiffender Beweiß vermieden, mancher Kläger auch gar darmit verschonet bleiben können. Herr von Seckendorf hat in seinem Christen-Staat p.2. cap. XI. §. 3. unter andern die Expression: Es würde auch viel aufrichtiger mit den Urtheilen in Proceß-Sachen hergehen, als in etlichen Fällen gefährlicher weise geschiehet; Da man denen alten heydnischen Inventionen noch immer nachhänget, und eine gute und fundirte Klage, weil sie nicht nach der Formalität angebracht, bloß um deren willen und ohn angezeigt der Ursache aberkennet, darüber die Einfalt Schaden leidet, die Boßheit aber gekützelt, gestärcket und belohnet wird. Was solte er wohl über die unnützen negativischen Litis-Contestatio-

tio-

tiones und dadurch causirte unnöthige Beweiß-thümer, über obangezogene Interlocute, und wenn der Kläger nicht völlig erwiesen hat, auf eine gleiche Art erfolgende Definitiv-Urtheile: daß Kläger den Grund seiner Klage, und so viel er sich dessen zubeweisen angemasset, wie recht, nicht erwiesen &c. vor Reflexiones gemacht haben. Glücklich ist derjenige streitende Theil, welcher nicht nur selbst einen vernünfftigen, geschickten und gewissenhafften Advocaten hat: Sondern auch der einen solchen gegen sich bekommt: Oder wo der Richter ins Mittel greiffet, den Statum Controversiæ formiret, und den Beweiß determiniret, auch die muthwillige wider besser Wissen und Gewissen lauffende negativische Litis-Contestationes, wenn er darhinter kommt, durch die in Rechten darwider geordnete Mittel, und Straffen ernstlich ahndet.

In Foro Saxonico hat man zwar die Juramenta Dandorum & Respondendorum gar nicht, auch das Juramentum Calumniæ generale gar selten, man hat auch keine Articulos Positionales noch Elisivos, man hat aber doch andere Positiones, und zwar von Mund aus in die Feder, welche jedoch nicht geringen Kosten und Fatalitäten unterworffen sind. Insonderheit sind bey denen Sächsischen Processen der Mißbrauch des Versetzens oder Rechtlichen Verfahrens, und die noch darzu geordnet- und indulgirten Dilationes, Sextidua, Septidua, Octidua, Decendia und deren fernere Prorogationes fast die einige

oder

oder doch die gröste und fürnehmste Ursache der verderbten Justiz, und daß die Processe ohne Noth verlängert und kostbarer werden, und ich getraue mir leichtlich zu behaupten und zu demonstriren, daß aller Verderb und unnöthige Kostbarkeiten und Zeit-Verlust von dem Mißbrauch a) derer so genannten Sächsischen Fristen b) des Versetzens, oder Rechtlichen Verfahrens, dann c) von denen Sextiduis, Septiduis, Octiduis, Decendiis selbst, und d) von dem abermahligen grossen Mißbrauch deren Suspensiv-und noch vielmehr Devolutiv-Mitteln und von denen dißfals vorgeschriebenen Verbesserungs-Fatalien ihren Ursprung und Wachsthum dergestalt genommen, daß dem Unheil fast nicht mehr zu steuren ist. Ich schliesse daraus mit gutem Grunde, daß so lange man die wahre Ursache der langwierigen und fast incurablen Kranckheit, ich hätte bald gesagt Cachexie der lieben Justiz nicht untersuchet, und solche removiret, so lange sey keine rechtschaffene Genesung zu hoffen; Und folglich schliesse ich, daß alle Curæ palliativæ, ich meyne die unzeitigen Ungehorsams-Beschuldigung, die Straffen derer Advocaten, und die immer neu anwachsende mehrere Fatalia das Werck nicht heben, sondern vielmehr übel ärger machen werden. Man wird dafür halten, ich thäte der Sache zu viel, und wenn ich die Demonstration machen solte, so würde ich darmit wohl halten bleiben; Allein ich versichere, daß es die gründliche Wahrheit sey, und getraue aller rechtschaffenen JCtorum und Advocato-

rum Beyfall zu erlangen, wenn man die Sache nur ohne alle Vor-Urtheile mit unpartheyischen Augen ansehen und überlegen will. Ich bilde mir nicht ein, daß ich allein klug wäre, und alle Processualische Weißheit gefressen, oder deren Tieffe ergründet hätte, und daß andere, und zumahl weit grössere Lichter der Jurisprudenz, diese Wahrheiten, so ich gefunden, nicht auch beleuchten und einsehen könnten oder wolten. Ich will gerne lernen, und mich eines bessern belehren lassen, wenn man mir solches demonstriren wird. Indessen dancke ich GOTT dafür, daß er mir denjenigen Weg gezeiget, auf welchem ich tam judicando, quam patrocinando eine Gewissens-Beruhigung gefunden, und andern guten Freunden einige gehabte Præjudicia benehmen, und denenselben nebst der Gewissens-Ruhe auch zeigen können, wie durch Beschleunigung derer Processe und Ersparung unnöthiger Unkosten nicht nur den litigirenden Partheyen Erleichterung geschaffet, sondern auch derer Gerichts-Personen und Advocaten selbst eigener Vortheil erlanget werden könne. Es scheinet dieses paradox zu seyn, nichts destoweniger ist es die gründliche Wahrheit, so man einen jeden Judicio und Advocato in Ansehung seiner Processe ad oculum demonstriren kan.

Damit ich aber mein obiges Anführen nur einiger massen bescheinige, so setze ich zum Voraus, daß die Sächsischen Processe vor alten Zeiten weit kürtzer und compendiöser gewesen, als in Foro Civili, heutiges Tages aber, wie leyder! die Erfahrung über-

überflüßig bezeuget, weit länger dauren, denn in Foro Civili. Das ist wohl unstreitig, daß in denen höchsten Reichs-Gerichten mehr Zeit erfordert werde, als in andern hohen Gerichten, gleichwohl dauren dieselben nach proportion so lange nicht, als in Foro Saxonico, ehe die Sache zu einer Definitiv instruiret und inrotuliret ist. Daß aber nach der inrotulation die Acta länger liegen bleiben, ehe sie zur Relation und Entscheidung kommen, ist eine andere Sache, und rühret von der Vielheit derer Sachen her, so von alten Zeiten noch aufgewachsen sind, und denen neuern Processen in der Entscheidung regulariter vorgezogen werden müssen. In andern hohen Gerichten, und noch vielmehr in denen geringern, gehet es, wie sowohl Gerichts-Ordnungen als Observanz ausweiset, geschwinder. Diesemnach muß nothwendig der Modus procedendi sich geändert haben, und dem alten Sächsischen so hoch gerühmt und auch lobwürdigen Proceß nicht mehr gleich seyn. Nun findet man aber in Gegeneinanderhaltung des alten und des jetzo üblichen Sächsischen Processus den Unterschied, daß man anfänglich gar keine Sächsische Fristen, sondern nur so genannte Bürgerliche Fristen von 14. Tagen zu 14. Tagen, auch wohl nur von 8. Tagen zu 8. Tagen gehabt habe, deren jeder Beklagter nicht mehr als drey bekommen, nemlich nach Ablauff derer erstern 14. Tage in Gerichten zu erscheinen, und auf die Klage zu antworten, nach Ablauff der andern vierzehen tägigen Frist aber seine Ehehafften anzufüh-

ren, und NB. beyzubringen, oder zu bescheinigen, in der dritten aber, wenn er keine Ehehafften beybringen können, warům er nicht erscheinen mögen, und daran verhindert worden, der Condemnation in die Hůlffe zugewarten, oder in Actione reali der Possession verlustig erkannt, in personali aber mit einer andern Art der Execution bedrohet zu werden. Man citirte auch nicht allezeit schrifftlich: Sondern es waren die mündlichen Citationes ebenfals hinlänglich, wenn man deren ex relatione Nuncii nur vergewissert war. Ja man findet noch Formularia, da die Termine obbesagter massen nicht einmahl auf 14. Tage, sondern nur auf 8. Tage hinaus gesetzet, und an statt dreyfacher Citationen nur eine Peremtoria (nach Verfliessung dreymahl acht oder 24. Tage auf einen gewissen Termin zů erscheinen) ausgeflossen. Heutiges tages muß die Citation auf den ersten Termin, von Zeit der beschehenen Insinuation an zu rechnen, eine vollkommene Sächsische Frist in sich enthalten, ohne die vielen Dilationes, Abkündigung und Prorogationes, so, daß aus einer Sächsischen Frist wohl ein Viertel-Jahr, und wohl gar ein halbes Jahr wird. Die Sächsischen Fristen haben ihren Ursprung, wie Jacobus Schulthes ad Processum Terminæi bezeuget, von dem Stylo Curiæ, oder dem so genannten Hof-Brauch, erhalten, welcher aus denen dreymahl vierzehen Tagen und hierzu erforderten dreyfachen Citationen eine einige Citationem peremtoriam auf sechs Wochen und drey Tage macheten, und dieses solte zu

Er-

Ersparung der Unkosten (welche zu Ausfertigung und Insinuation derer dreyen besonderen Citationen erfordert würden) dienen. Daß es aber eben sechs Wochen und drey Tage seyn musten, rührete daher, weil der Zusatz derer dreyen Tage durch die allgemeine Gerichts-Observanz schon eingeführet war, damit nemlich ein Beklagter bey jedesmahligem Termin seine vierzehen Tage vor voll bekäme, und der Tag der Ausfertigung und Insinuation an denen gewöhnlichen vierzehen Tagen keinen Abgang machte. Und also ist die so renommirte Sächsische Frist jung oder Mode worden, welche sich auch hernach an die Præscriptiones Saxonicas oder dreyßig- item, einjährige Verjährungen mit angehänget, daß also aus dreyßig Jahren ein und dreyßig Jahre, sechs Wochen und drey Tage, aus einem gemeinen Jahr aber, ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage worden. Man hat ja wohl eher aus denen zu Verjährung aller Criminal-Verbrechen in denen Rechten geordneten zwantzig gemeinen Jahren zwantzig Sächsische Jahre, und also auf zwey und zwantzig Jahre machen wollen; Daher ist um so weniger zu verwundern, daß bey dem Civil-Proceß, oder in Bürgerlichen Sachen, die Sächsische Fristen in denen Sächsischen Judiciis zu einem so grossen Mißbrauch erwachsen, daß man nicht nur zu dem ersten Termin, item zum Beweißthum und Gegen-Beweiß, auch zu denen Eydes-Leistungen, wenn ein Reinigungs-Eyd abzulegen &c. &c. die Sächsische Fristen beobachten muß, sondern die-

selbe auch bey Termins-Abkündigungen, bey Leuterungs-Prosecutions-Terminen, bey Productions-Terminen, ja bey Executionen, Immissionen und Subhastationen eingeführet hat, wovon die alten Proceßisten nichts anzuführen wissen. Die Chur-Sächsische Proceß-Ordnung kommt dem alten Sächsischen Proceß am allernächsten, wenn sie Tit. X. §. Im Fall aber der Beklagte &c. verordnet, daß der Beklagte, wenn er in dem angesetzten Termine ungehorsamlich aussen bliebe, in die Ehehafft und behelffliche Widerrede vertheilet, und wenn er im folgenden Termin solche Ehehafften ausführen und darthun, oder endlich erhalten würde, ferner zugelassen werden, im Gegenfall aber, da er solche Ehehafft nicht darbringen könnte, oder auf die andere Citation gar nicht erschiene, auf des Klägers fernere Ungehorsams-Beschuldigung in die Hülffe vertheilet, und dieselbe wider ihn vollstrecket werden solle. Wie nun solches in Observanz sey, werden diejenigen, von denen Processe geführet werden, und welche solche führen müssen, am besten wissen.

Dieses stelle ich in keinen Zweifel, sondern weiß es mehr als zu wohl, daß die bey sothaner Disposition gemachte Restriction:

> Jedoch, daß man in allewege zuvorn, ehe eines und das andere wider ihn erkennet werde, gewiß sey, daß ihme die Citation gebührlichen insinuiret, und er von Zeit an solcher Insinuation die vollkommene Sächsische Frist, als sechs Wochen und drey Tage, gehabt habe, &c.

genau

genau observiret werde; Aber ob die Advocati dafür sorgen, daß jedesmahl die erstern Termine auf Sächsische oder legale Fristen hinaus gesetzet, und die Citationes denen Beklagten so zeitig insinuiret werden, daß sie nach deren Empfang eine vollkommene Sächsische Frist zur Deliberation haben. Item, ob sie auch (wenn dieses allenthalben seine Richtigkeit hat) in dem ersten Termino und bey des Beklagten ungehorsamlichen Aussenbleiben ihr petitum recht einrichten? Dieses sind andere Fragen, deren Affirmativa oder Bejahung aus denen Acten wohl selten zu verificiren seyn möchte. Wer also seinen Clienten wohl rathen, die Sache recht angreiffen, und den kürtzesten Weg gehen will, der muß obige Requisita wohl in acht nehmen. Nun fragt sichs weiter: Ob denn auf eine solchergestalt eingebrachte und wohl fundirte Ungehorsams-Beschuldigung und Bitte den Beklagten biß auf Ehehafften und behelffliche Widerrede zu condemniren, auch also fort ad Acta decretiret, und solches Decretum der künftigen Citation einverleibet, und der Beklagte ausdrücklich zu Beybringung und Bescheinigung seiner Ehehafften sub præjudicio des ferneren procedirens auf die Hülffe citiret werde. Item, wie man in sothanen zweyten Termin, da der Beklagte durch Beybring- und Bescheinigung oder allenfals eydliche Erhärtung seiner vorzubringenden Ehehafften verfahre? Ob man darüber de simplici & plano cognoscire, und den Beklagten in Mangel andern Beweißthums alsofort

schweren lasse: Oder, wenn derselbe weder das erstere noch das letztere zu thun vermag, auf des Klägers anderweitige Ungehorsams-Beschuldigung alsofort wieder ad Acta decretire, oder die Partheyen in die Versetz-Stuben verweise, oder doch ein unnöthiges weitläufftiges Einbringen verstatte, dieses mögen abermahls die Acta ausweisen. Wenn aber nun des Klägers Advocatus an solchem Verfahren keinen Gefallen hätte, auch versichert wäre, daß die erstere und andere Citation richtig insinuiret worden, und der Beklagte bey einer jedweden eine vollkommene Sächsische Frist gehabt, auch keine hinlängliche Bescheinigung, oder eydliche Contestation derer Ehehafften in ipso Termino, und bey der mündlichen Verhör, welche man de jure nicht abschlagen noch unterlassen kan, beschehen, so hat er nicht nöthig, auf andere exceptiones oder eine anmaßliche Litis-Contestation ein Wort zu antworten: Sondern er kan lediglich contumaciren, und bitten, den Beklagten nunmehro in die Hülffe vertheilen, zum wenigsten müste er dieses nicht vergessen, sondern vor allen Dingen dieses ad Acta bringen, und so dann nur eventualiter und cum protestatione, wenn die Ungehorsams-Beschuldigung und petitum denen Rechten nach nicht Platz finden solte, replicando & triplicando, da es nöthig, sich heraus lassen. In simili, welcher Beklagter der Gefahr entgehen will, wegen seines im ersten Termin beschehenen Aussenbleibens nicht etwa Sachfällig zu werden, der muß die Bescheinigung seiner Ehe-

Ehehafften bey Zeiten zur Hand schaffen, und in Termino darmit, oder wenigstens zur eydlichen Bestärckung parat seyn, und es nicht auf die leichte Achsel nehmen, oder vermeynen, er habe noch Zeit genug darzu. Und welcher Advocat es treulich mit seinem Clienten meynet, der wird zeitig nach denen Ehehafften und deren Bescheinigung fragen, und in deren Ermangelung seinen Clienten bescheiden, daß ohne deren eydliche Bestärckung ihme nicht geglaubet werde, auch zu solchem Ende, und damit die Sache zeitig vorgenommen werden könne, sich rechter früher Tages-Zeit, und nicht erstlich gegen XI. oder XII. oder gar nach Mittags um III. oder gegen IV. Uhr mit demselben anmelden.

Wo nun bey der Citation, daß sie keine legale oder Sächsische Frist in sich enthält, oder bey deroselben Insinuation gefehlet, und diese ad Acta nicht richtig bescheiniget ist, da gehet es freylich nicht an, bey des Beklagten ungehorsamlichem Aussenbleiben einen kurtzen Proceß zu machen. Wer aber ist schuld daran? Nothwendig derjenige, der sich hierunter nicht wohl vorgesehen.

Es sind zwar einige Fälle, da eben keine Sächsische Frist zu dem ersten Termin erfordert wird, als *a)* in Wechsel-Sachen, *b)* Ehe- und Consistorial-Sachen, *c)* Handels-Sachen, *d)* Handwercks-Sachen, *e)* in summarischen, *f)* Executiv- und *g)* Inhibitiv-Processen, *h)* in Possessorio summariissimo, worzu man auch wenigstens an einigen Orten *i)* die Injurien- und *k)* die Arrest-Processe

 rech-

rechnet. Es ist auch in allen diesen nicht gewöhnlich, noch auch der Natur derselben gemäß, die Condemnation des Beklagten biß auf Ehehafft und behelfliche Widerrede zu bitten, das Rechtliche Verfahren und Versetzen aber hat sich allenthalben eingeflochten. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß die Differenz und der Unterscheid des Sächsischen Processes gegen den Civil-Proceß darinnen bestehe, daß man seine Rechtliche Nothdurfft nicht Products weise und durch Schrifftwechselung beobachtet, sondern solches viva voce von Mund aus verrichten muß, welches dann excipiret und nachgeschrieben wird. Man findet aber gleichwohl in denen alten Citationen die heutiges Tages übliche Formul: In Entstehung der Güte mit zwey oder drey gewechselten Sätzen von Mund aus in die Feder zu verfahren, zum Urtheil oder Bescheide zu schliessen, gar nicht; Und wie die mündlichen Citationes noch Mode waren, konnten sie noch weniger gebraucht oder angebracht werden, es hätte auch dieses die Registraturen deren von denen Gerichts-Boten erstatteten Relationum nur vergrössert; Also hat sich die Formul nach der Zeit in die Gerichts-Stuben eingeschlichen. Die alten Citationes lauteten, daß ihr (in Termino peremtorio nemlich) zu früher Tages-Zeit (nicht gegen 12. oder gar gegen 4. Uhr Nachmittags) erscheinet, eure Antwort auf die Klage vollkömmlich einbringet, (nicht 6. 7. 8. oder 10. Tage in der Versetz-Stube darmit zubringet, und noch weitere Dilationes suchet,) hingegen bleibt die alte und hiebevor

bevor gewöhnliche Clausul, mit Verwarnung oder Versicherung, ihr erscheinet alsdann oder nicht, so wird nicht destoweniger auf Ansuchen des gehorsamen Theils weiter, wie sichs in Rechten gebühret, procediret und verfahren werden, heutiges Tages zurück, und ist ausser denen Edictal-Citationen in denen Sächsischen Gerichten nicht mehr üblich. Man citirte vor diesem die Beklagten und Appellaten um 8. oder 9. Uhr früher Tages-Zeit zu erscheinen. Ja man findet gar, daß in Appellationibus die Appellaten citiret worden, um Sieben Schlägen zu erscheinen, *a)* zu sehen und anzuhören, wie Appellant seine Appellation in Formalibus & Materialibus anbringen und justificiren werde, *b)* darauf zu antworten, die Nothdurfft darwieder von Mund aus in die Feder fürzubringen, darinnen zu impugniren, und NB. *c)* **des Tages zum Urthel zu schliessen**, &c. Nun erfordert nothwendig eine Appellations-Justification und Impugnation mehr Zeit als die Litis-Contestation und Exceptiones, und doch solte und muste es in einem Tage geschehen und absolviret seyn. Wer dieses erweget, und gegen den heutigen Modum Procedendi des Versetzens hält, der wird gar leicht finden: was die Processe ohne Noth aufhalte und kostbar mache? Und zu was vor einem Mißbrauch das Versetzen oder Rechtliche Verfahren erwachsen? auch wie schlecht die wider desselben Verzögerung erfundene Mittel des Sextidui, Septidui, Octidui, Decendii ihren verhoffeten Effect erwiesen,

so

so, daß es vielmehr von Zeiten zu Zeiten schlimmer damit geworden. Und es kan per rerum naturam nicht anders seyn, sondern die bekannte Philosophische Regul: Dato uno absurdo sequuntur plura in infinitum, nec datur regressus, trifft auch in diesen Fällen redlich ein; Denn es sind die Dilationes, die Ungehorsams-Beschuldigungen, die Præclusiones, Restitutiones &c. darüber auch in hoc passu erwachsen, deren allen es nicht bedurfft hätte, wenn man es bey dem alten gelassen, da das Rechtliche Einbringen in einem Tage absolviret werden müssen, auch in Zukunfft ferner nicht bedürffen wird, wenn man es wieder auf den alten Fuß stellet. Mich deucht aber, ich höre schon, daß man darüber lachet und einwendet: Ja wenn man nichts mehrers zuthun hätte, als dem Versetzen zuzuhören, wenn auch die Cancellisten und Copisten sonsten nichts zuthun oder zu schreiben hätten? Wo will man genug Nachschreiber hernehmen? Und wer soll dieselben salariren? Wo nicht gar einige dafür halten möchten, die Sportuln würden dadurch abnehmen; Man könne ohnedem die Nachschreiber kaum haben, und diese könten sich so kaum darvon hinbringen, weil sie insgemein nur Halbschreiber wären, und die Helffte dessen, so von jedem Blat bezahlet würde, dem Gerichts-Actuario, Notario, Proto-Notario oder Registratori darvon zurück geben müsten, um weßwillen denenselben auch nachgesehen würde, wenn sie nach Brod schrieben. Und endlich möchten auch wohl die Herren Advocati

cati dafür halten, daß solches wider ihr Interesse, oder wenigsten wider ihre Commodität liesse, wenn sie die Termine in einem Tage absolviren, und sich frühe im 8. Uhr darzu anmelden solten; sie hätten auch mehr zuthun, und Termine in andern Judiciis abzuwarten, die sie ebenfals nicht versäumen dürfften. Ich leugne eben nicht, daß diese Einwendungen, wo nicht alle, doch zum Theil, einen ziemlichen Schein haben. Wie aber, wenn ich mich erböte, denenselben samt und sonders abzuhelffen, und klar zu demonstriren, daß ein Richter in Anhörung der von Mund aus beschehenden Handlungen keine Zeit verderbe: Sondern solche vielmehr menagire, und daß an Cancellisten, Copisten und Nachschreibern kein Mangel seyn könne, wenn man es darnach anstellen will: Und daß diese auch keine Einbusse darbey hätten. Daß an Sportuln nichts abgehen könne, sondern dieselben mit derer Partheyen Erleichterung noch wachsen, die Nachschreiber auch ihr Brod eher und besser finden; Und endlich die Herren Advocati auch mehr Vortheil und Commodität, die streitenden Partheyen aber eine promtere Justiz mit weit geringern Unkosten haben würden. Wolte man mich nochmehr auslachen, und es vor unmöglich oder impracticable halten, wohlan, so muß ich nur ein weniges darvon demonstriren, und zwar nur generaliter, da es doch bey jedem Gerichte oder jedem Advocato in specie viel gewisser und deutlicher zu demonstriren wäre. Ich setze aber zum Voraus, wo viele Processe sind, da sind auch viel

viel Gerichts-Perſonen, und viele Nachſchreiber; Und dieſe können auch viel Termine abwarten, und viel andere Expedienda reſolviren.

Man nehme dann die alten und nur das vorige Jahr zurück gelegten oder auch des gegenwärtigen Jahres Gerichts-Calender und Tage-Bücher, und ſehe zu, wieviel in dem nechſt abgewichenen viertel oder halben oder gantzen Jahre Termine geſtanden, annotire aber zugleich, welche ihren Fortgang gehabt, oder abgeſchrieben und prorogiret werden. Diejenigen, ſo Beſtand gehabt, theile man wiederum ein in die Claſſes *a*) derjenigen, darinnen nothwendig eingebracht, und in der Verſetz-Stube nachgeſchrieben werden müſſen; *b*) derjenigen, welche keines Nachſchreibens bedurfft, als Publications- und Inrotulations-Termine, denn dieſes letztere kan durch Dictirung weniger Zeilen, und allenfals bey deſſen gäntzlicher Unterbleibung, durch eine kurtze Regiſtratur geſchehen; und *c*) dererjenigen, bey welchen das Rechtliche Einbringen in denen Verſetz-Stuben zu einem groſſen Mißbrauch gediehen, wohin zu rechnen, wenn man die Wechſel-Sachen, Handwercks-Sachen, Inhibitiv- und Executiv-Proceſſe, auch ſummariiſſimum Poſſeſſorium, welche alle bey einer mündlichen Verhör und darbey geführten nothdürfftigen Protocoll expediret werden können, in die Verſetz-Stuben gerathen läſſet, oder gar dahin verweiſet, ingleichen die zu Litis Reaſſumtionibus und Legitimationibus, item zur Production und Recognition derer Documen-

ten,

ten, zumahl wo deren wenig oder nur ein einiges zu produciren und zu recognosciren ist, angesetzte Termine. Wenn man alle diese Dinge aus denen Versetz-Stuben hinweg nähme, und bey einer Verhör in ipso Judicii loco expedirte, so würden gar viele Termine, und vieles absonderliches Acten-lesen zu ersparen seyn, und es so vieler Nachschreiber nicht bedürffen. Wolte man nun meynen, dadurch würde denen Gerichts-Personen, die ohnedem nicht viel Zeit übrig hätten, die Zeit noch mehr benommen, und die Arbeit auf eine gantz unerträgliche Art gehäuffet werden, so sage ich abermahl Nein. Denn wenn man einer Sache einmahl recht in das Maul greiffet, und dasjenige, so doch noch geschehen muß, kürtzlich expediret, so darff man sich über eben denselben Punct nicht weiter plagen. Nun theile man die Termine eines Viertel-Jahres in Wochen, und so dann ferner in Tage ein, so wird man finden, daß nach proportion derer Judiciorum nicht mehr als 2. 3. oder 3. Termine auf einen Tag gefielen, und doch unter denenselbigen ein oder zwey Inrotulations- oder so viele Publications-Termine sich befinden würden. Diese nun erfordern wenige oder gar keine Zeit, und können vor dem Gerichts-Secretario, oder Registratore, oder Actuario allein expediret, und die beschehene Inrotulatio oder Publicatio mit leichter Mühe registriret werden. Gesetzt nun, es wären täglich zwey Termine zu Einbringung Rechtlicher Nothdurfft, da es doch nach dieser proportion (nemlich daß es auf jeden

Tag

Tag in der Woche vier Termine betrüge) unmöglich seyn kan, zumahl wenn das bey vielen Terminen gantz unnöthige Versetzen retrenchiret würde, so könnte man ja einen von beyden vor einer besonderen Deputation aus dem Collegio, welche hernach, wenn zu decretiren, oder ein Bescheid zu ertheilen wäre, referiren könnte, vornehmen lassen, und also hätte man doch nicht mehr als eines Nachschreibers vonnöthen, weil bey dem andern Termin der Ordinarius das Protocoll zu führen hätte. Und solchergestalt würden in einem Tage zwey Sachen dergestalt instruiret, daß man darinnen decretiret oder interloquiren könnte, und brauchte keines Acten-lesens: Sondern man hätte alles selbst mit angesehen und angehöret, die Legitimationes und andere producirte Brieffschafften und Documenta selbsten gesehen und gelesen; Es brauchte auch in der einen Sache gar keines referirens, und in einer, zweyen, oder höchstens drey Stunden wäre alles geschehen, worüber man jetzo ohne Unterscheid der Sachen, ob sie wichtig, oder auch weitläufftig, oder kurtz und geringe sey? 6. 7. 8. 10. und mehr Tage, ja gantze Monathe und noch länger in denen Versetz-Stuben zubringet. Dahingegen, wenn man die Sachen in die Versetz-Stuben giebt, und den Statum Controversiæ daselbsten formiren, oder die Documenta ad recognoscendum daselbsten produciren lässet, hat man vielmehr mit der Sache zu thun, man muß doch die völligen Acta nachlesen und referiren lassen, oder selbsten mit lesen, welches fast eben so

soviele Zeit, wo nicht noch mehr derselben erfordert und hinweg nimmt, wenn nemlich das Versetzen zu unnöthiger Weitläufftigkeit angewachsen, und ein Ding so offtmals repetiret, die Folia auch öffters gar nicht, oder nicht recht allegiret worden. Werden aber Dilationes von dem ein oder andern Theil gesuchet, oder es contumaciret der eine den andern, so muß man die erstere entweder blindlings ertheilen, oder doch allezeit in die Acta sehen, und die eingekommene Schrifften, (durch welche und die darauf erfolgende Dilationes und Prorogationes doch die Acta nur vergrössert und die Sätze interrumpiret und darmit meliret werden,) vorhero lesen, und auf seine Memorie kan und darf man sich nicht allzeit verlassen; Also ist das sicherste, beste und leichteste Mittel, (wenn es keine Leuterungs-Prosecutiones und Appellations-Justificationes und deren respectivè Impugnationes sind,) man behalte die Acta aus denen Versetz-Stuben, lasse die Sache kürtzlich ad Protocollum verhandeln, höre alles selbst an, inspicire die Documenta selbst, und decretire oder interloquire in continenti, da alles in frischem Gedächtniß ist, so kan man viele Mühe ersparen, die man sonst noch vor sich hätte. Ich schreibe hier nicht vor die Richter, welche schon in Aemtern sitzen: Sondern vor diejenigen, welche mit der Zeit in Richterliche Aemter kommen wollen oder sollen, wie sie sich mit gutem Gewissen die Sachen leichter machen, viel Zeit ersparen, und dieselbe besser anwenden können. Wenn sie aber auch etwa

die Beysorge hätten, daß ihnen auf solche Art an denen Sporteln etwas abgehen würde, so will ich denenselben zum Voraus die Versicherung geben, daß sie mehr Vortheil als Schaden davon verspüren sollen; Nur will ich einsweils vor die Excipienten, Nachschreiber und Cancellisten den Vortheil zeigen. Es ist ja einem jeden besser, wenn er in einem Tage 8. 10. oder 12. Gr. verdienet, als wenn er 6. 7. 10. Tage, ja etliche Wochen oder Monathe an einem Thaler schreibet, ehe er solchen zusammen bringet. Und wenn ein Nachschreiber solchergestalt die Woche nicht mehr als zween Termine, und also nur zween Tage zu schreiben hätte, so würde es ihm doch mehr einbringen, als es jetzo bey denen vielen Dilationibus abwerffen kan. Hätte er aber vier Termine, so wäre ihm eine Woche so gut und noch besser als jetzo ein Monat, und wenn nicht mehr den 10. oder 12. Blätter in einem Termin nachgeschrieben würde, so würde es auch in einem halben Tage geschehen, und die Nachschreib-Gebühr verdienet seyn können, der andere halbe Tag wäre so dann frey, oder zu anderer Arbeit anzuwenden, müste aber ein Nachschreiber den gantzen Tag schreiben, so müste es ein schlechter Kerl seyn, der nicht 24. Blätter zusammen schriebe. Ich bin versichert, es würde sich keiner ausdrehen noch darzu treiben lassen, Geld zu verdienen, und wenn einer ja nicht wolte, so würde es wohl heissen: Non deficit alter. So könnte man auch solcher gestalt das Helfftschreiben abschaffen, denn wenn des Tages zwey Termine stün-

stünden, so könnte den einen der Ordinarius, welcher das Nachschreiben sonsten zu verpachten pfleget, selbst abwarten, und das Protocoll führen, oder die darzu dictirte Recesse niederschreiben, und dem nachschreibenden Cancellisten oder Copisten das totum lassen, oder vielmehr ad Cassam derer gesamten Cancellisten geben, so würde niemahls Mangel an Nachschreibern seyn: Sondern ein jeder sich bemühen, daß er vor das gemeine Interesse laborirte, und wenn sein Collega müde würde, oder sonsten zu thun hätte, denselben ablösen. Daß an Sportuln nichts abgehen könne, obschon die Dilations- und Prorogations- Gebühren gäntzlich hinweg fielen, die Termine auch enger eingezogen, in einem Tage absolviret, und nicht alle Sachen zum Versetzen gelassen würden, scheinet zwar eine gantz unmögliche Sache, weil die Vernunfft auch dem dummesten Kerl soviel an Hand giebt, daß fünff Thaler mehr denn zwey, und 10. Thaler mehr denn 6. Thaler ausmachen, wenn ich nun von einem 10. Thaler bekommen könnte, und nur 6. Thaler dafür nehmen, auch an statt 5. Thalern mich mit 2. Thalern abweisen lassen solte, so würde ich viel zu kurtz kommen, und an mir selbst nicht wohl handeln. Es ist dieses alles wahr, ich sage aber nicht, und statuire auch nicht, daß Gerichts- Personen weniger des Monaths, Quartals oder Jahres einnehmen solten, als sie sonst eingenommen haben, sondern nur dieses ist meine Meynung, daß die Leute ein mehrers vor ihr Geld bekommen mögen, und die liebe Justiz nicht

so theuer als zeithero bezahlen solten. Hat einem zeithero sein Proceß des Jahrs über 20. 30. oder 40. Thaler gekostet, so mag er solches ferner anwenden, wenn er nur weiter darmit kommt, und die Sache ehender aus wird, als zeithero. Hat nun ein Richter quartaliter 2. 3. 4. biß 5. Thaler (so doch sehr selten geschehen wird, wenn man die Nachschreib-Gebühren, Relationes Nuncii, Copiales und Insinuations-Gebühren abziehet) von einem Proceß gehabt, die Partheyen aber wenig darmit ausgerichtet, so werden sie es mit der Zeit überdrüßig, oder doch Schachmatt gemacht, und dieses kan man vermeiden, wenn man die krancke Justiz citò, tutò & jucunde zu curiren bemühet ist. Ich muß es etwas deutlicher an den Tag legen. Ich will nun setzen, man habe folgende Taxam:

—— = 12. gr. vor einen Termin,
—— = 3. gr. vor eine Citation,
—— = 3. gr. vor eine Prorogation,
—— = 12. gr. vor ein Interlocut.
—— = 6. gr. vor eine Inrotulation,
—— = 6. gr. vor eine Urthels-Frage,
—— = 12. gr. vor Publicat eines Urthels,
1. Rth. = —— = vor einen Definitiv-Bescheid rc.

Dieses möchte zur Demonstration genug seyn. Nun wollen wir auch eine Zeit setzen von einem Viertel-Jahr, und e. g. von Crucis anfangen biß Luciæ, denn da hat der Land-Mann die meisten und baaresten Mittel. Da soll nun auf den 16. Sept. ein Termin stehen zur Güte und Recht, und

weil

weil das Septiduum zum Einbringen an den meisten Orten üblich, so will ich es auch hier durchführen. Wenn nun der Beklagte in ipso Termino den 16. Sept. sich ein Septiduum ausbäte, und der Judex solches (wie er pro nunc, so lange es also Mode bleibet) nicht abschlagen kan, so erstrecket sich solches biß auf den 24. Septembr. inclusive, weil der darzwischen fallende Sonntag nicht gerechnet wird. Wenn nun eben derselbige sich noch ein Septiduum ausbittet, worzu er leichtlich einen Vorwand finden kan, oder es will der Kläger auch ein Septiduum haben, so gehet solches den 2. Octobr. zum Ende, (denn der abermahl darzwischen einfallende Sonntag und das Michaelis-Fest sind keine Dies Juridici oder Gerichts-Tage,) und sind also schon drittehalbe Wochen verstrichen, wie leicht kommt nun um solche Zeit dem einen oder andern Theil eine unvermuthete Verhinderung in den Weg, daß das dritte Septiduum ausgebeten werden muß; so endiget sich solches den 11. Octobr. Man darff aber sicherlich und zum wenigsten noch drey Tage zu denen Resolutionibus deren Expedition und Insinuation darzu rechnen, so ist ein Monath hin. Was hat nun ein Richter nach obiger Taxa in diesem Monath vor Gebühren?

1. Rthlr.	- —	- —	pro Termino von beyden Partheyen,
—	- 3. gr.	- —	vor die erste Dilation,
—	- 3. gr.	- —	vor die zweyte Dilation,
—	- 3. gr.	- —	vor die dritte Dilation,
1. Rthlr.	- 9. gr.	- —	

Was könnte er in diesem Monath haben, wenn der Termin stante pede gehalten, und das Rechtliche Einbringen in die Termini den 16. Septembr. absolviret worden.

1. Rthlr. = --- = --- pro Termino von beyden Partheyen.

------ = --- 6. gr. pro Citationibus zum Publications-Termin, so in 8. oder 14. Tagen darauf stehen könnte.

1. = --- = --- vor das Interlocut von beyden Theilen.

---

2. Rth. = 6. gr. = -- sind nun dieses nicht 21. gr. mehr? Ich meyne ja, ein jeder, der Processe führen muß, wird diese 2. Rthlr. 6 gr. dem Richter in einem Monath noch lieber gönnen, als die vorige 1. Rthlr. 9. gr., weil er doch einen Bescheid dafür haben kan. Wir wollen ein wenig weiter fort gehen, und die andern zwey Monathe des præsupponirten Quartals darzu nehmen. Wenn nun den 16. Octobr. das Einbringen absolviret, und von beyden Theilen zum Bescheide submittiret worden, so kan der Publications-Termin doch nicht eher stehen als in acht Tagen, es werden aber auch wohl 14. Tage, ja 3. biß 4. Wochen daraus. Geschiehet dieses, so hat der Richter in einem gantzen Monath nur 6. gr. vor die Citationes zur Publication, und also in diesem und vorigen Monath kaum einen Thaler und 15. gr., und also 15. gr. in zwey Monathen weniger, als er doch in einem Monath, ja wohl in 14. Tagen mit gutem Gewissen

wissen und grosser Erleichterung der streitenden Partheyen hätte haben können. Gesetzt aber der Publications-Termin stünde auf den 26. Octobr. welches, wenn man die Sontage nicht rechnet, kaum 8. Tage ausmachen wird, so hätte der Judex

-- -6. gr. -- vor die Citationes, und
1. Rth. -- -- vor den Bescheid oder Interlocut,

1. Rth. -6. gr. --diese zu obigen 1. Rth. 9. gr. gerechnet machen 2. Rthl. 15. gr. in ungefehr 6. Wochen oder anderthalben Monath, da er schon wiederum einen Termin zu Nachlebung des Bescheides geben, und folglich pro Termino & Citationibus 1. Rthl. 6. gr. mehr haben könnten, welches dann mit obigen 2. Rthl. 6. gr. addiret, 3. Rthl. 12. gr. austragen würde. Nun setze man, daß der eine Theil den am 16. Octobr. ertheilten Bescheid leuterte, und der Richter mit der Citation zur Prosecution nicht anticipiren, sondern das auf eine Sächsische Frist gesetzte Fatale petendæ Citationis zur Leuterungs-Prosecution abwarten wolte, so würde das Decendum am 5. Novembr. erstlich zu Ende gehen, und also die Leuterung an diesem Tage noch übergeben werden können, nachdem die Publicatio vor oder Nachmittage geschehen, und weil das Crucis-Quartal ehender zu Ende liesse, als die Sächsische Frist, darinnen die Citation zur Leuterungs-Prosecution gebeten werden muß, so hätte der Richter in diesen anderthalb Monathen nichts weiter in dieser Sache an Sportuln zu hoffen, er müste denn

die Leuterung an den Gegentheil communiciren, welches aber eine unnöthige Depense wäre, auch nach proportion obig præsupponirter Taxa wenig abwerffen würde. Wenn aber der Termin den 16. Septemb. absolviret worden, und den 14. Octobr. (als vierzehen Tage hernach) der Publications-Termin stünde, so wäre den 24. Octob. das Decendium aus, und folglich, wenn geleutert worden, so müste doch vor dem 7. Decembr. um Prosecutions-Termin nachgesuchet werden, und wären also die Citationes, so der Leuterant auszulösen hat, noch in diesem Quartal mitzunehmen. Anticipirte aber der Richter den Leuterungs-Prosecutions-Termin, wie er zu thun wohl befugt ist, und keinen Theil darunter im geringsten præjudiciren kan, so könnte auch dieser vor dem Fest noch gehalten und absolviret, auch wohl gar die Transmissio Actorum noch vorgenommen, mithin ein Rthl. pro Inrotulatione Actorum und Urthels-Frage weiters angeschrieben, oder wenigstens die Transmissio in dem folgenden Quartal desto ehender beschleuniget werden. Nun muß man auch sehen, was die Partheyen bey diesem Modo procedendi, wenn nemlich das Rechtliche Einbringen in ipso die Termini absolviret werden muß, und das Septiduum und dessen Prorogationes abgeschaffet werden, ersparen? Dieses wären zum wenigsten 18. Groschen oder ein Thaler dem Advocato vor die drey Schreiben, und 9. Groschen nach obiger Taxa vor die Resolutiones oder Prorogationes. Und

so

so viel, wo nicht ein weit mehrers, müssen sie bey allen Terminen, so in die Versetz-Stuben gewiesen werden, würcklich anwenden, oder doch hazardiren.

Ein junger angehender Advocat wird nicht zürnen, wenn ich gleich wünsche, daß ihm diese 18. Gr. oder ein Rthl. bey dem Termin abgienge, denn ich will ihm auch zeigen, daß er, wenn kein Septiduum wäre, oder dieses wieder abgeschaffet würde, ein mehrers mit gutem Gewissen und NB. mit weit mehrerer Commodität profitiren kan.

Es ist gantz natürlich, daß ein Advocatus lieber 2. oder 3. Thaler in einem Tage verdienen, als 1.2.3.4. und noch mehr Wochen darnach gehen wolle. Nun könnte er mit gutem Gewissen und guter Reputation, wenn das Versetzen in einem Tage absolviret würde, in Formalibus (wenn er drey Sätze thät, deren jeder denen meisten Tax-Ordnungen nach mit 18. Groschen bezahlet wird) 2. Rthl. 6. gr. in meritis aber mit zweyen Sätzen 2. Thaler, mit dreyen Sätzen aber 4. Thaler erwerben. Gesetzt nun, er wolte auf die Briefe, darinnen er Dilation suchet, oder des Gegentheils Ungehorsam accusiret, welches letztere doch selten den prætendirten Effect hat, reflectiren, so können diese über 1. Rthl. nicht austragen; Gesetzt aber auch, er machte sich dadurch 2. Rthl. und hätte also von dem einen auf einen Monath oder länger protrahirten Termin 5. Rthl) welches doch unmöglich seyn kan, wenn er seinen Gegen-Part præcludiret haben will,) so werden doch die übri-

gen zwey Monathe desto steriler seyn, inzwischen kostet es seinen Clienten ohne Noth ein mehrers, und die Sache gehet langsamer, und dem Advocato wird es desto schwerlicher, wenn er viel Termine auf dem Halse hat, und zu einem jeden gleichsam zu allerzeit, wenn die Sextidua, Septidua, Octidua, und Decendia unter ein ander lauffen, sich parat halten soll, da er mit einer Sache in einem Termin und in einem Tage fertig werden könte. Dahero kommt es dann, daß die Zeit hier und da zu kurtz wird und eine Dilation nach der andern, auch von einem Theil um den andern, gesuchet werden muß. So sind auch die Eintheilungen dieser zum Einbringen geordneten Fristen also beschaffen, daß man dieselben nicht wohl und genau observiren kan, und welcher Theil den andern zu chicaniren suchet, findet darbey herrliche Gelegenheit. Wo das Sextiduum üblich, da hat es seine Absicht auf die gewähnlichen 6. Sätze, da der Kläger, Leuterant oder Appellant den 1. 3. und 5. Tag, der Beklagte, Leuterat und Appellat aber den 2. 4. und 6. Tag zum Einbringen haben solle, gleichwie, wenn nur ein Triduum (welches unter denen Versetz-Ubeln noch das kleineste, und also unter allen Prorogationibus zum Rechtlichen Verfahren das beste ist,) geordnet, die Vor-Mittage dem Kläger, oder wer sonsten provociren muß, die Nach-Mittage aber dem Beklagten oder Provocato zu getheilet sind. Bey dem Septiduo (wo es ein Utile und nicht ein Continuum ist) soll es fast eben wie bey dem Sextiduo gehalten

werden, jedoch daß der Beklagte oder Provocat an den 2ten und 4ten Tag nicht so genau gebunden wird. Bey dem Decendio soll der Kläger und Provocant in ipso die Termini den ersten Satz thun, folglich von denen noch übrigen 10. Tagen (weil diese nicht zum die Termini gerechnet werden) den 3ten und 4ten zur Replic, und den 7ten und 8ten zur Triplic, der Beklagte und Provocat hingegen zu seinem erstern Satz oder Exception, den 1sten und 2ten, zur Duplic oder andern Satz den 5ten und 6ten, und endlich zur Quadruplic oder letztern Satz den 9ten und zehenden Tag haben. Und weil die Sonn- und Feyer-Tage in das Decendium nicht gerechnet werden dürffen, so muß, wenn nur ein Sonntag darzwischen fället, (welches geschiehet, wenn die Termine auf die Montage oder Dienstage angesetzet werden) ein Termin zwölff Tage stehen, wenn aber zwey Sonntage darzwischen fallen, (welches geschiehet, wenn man die Termine auf die Donnerstage und Freytage zum Verfahren angesetzet hat) so dauret ein Termin zum Versetzen, so in einem Tage beschehen könnte, dreyzehen Tage. Der Mittwoch und Sonnabend sind insgemein zu denen Publications- und Inrotulations-Terminen deputiret. Wer nun eben an solchen Tagen einzubringen hat, kan durch ein unvermuthliches widriges Urtheil gar leichtlich aus allen guten Concepten seines vorhabenden Satzes gebracht werden. Noch etwas besser ist es, wo das Septiduum also eingetheilet wird, daß beydes der Kläger oder Provocant, und der Be-

Beklagte oder Provocat in Termino selbsten ihren erstern Satz beyderseits absolviren müssen, und der Provocant gleich des darauf folgenden oder 2ten Tages vom Septiduo repliciren kan / so bleiben nur drey Sätze zurück, und wenn man sich ein wenig mit einander verstehet, und wegen der Eintheilung des Septidui nicht zu scrupulös mit einander verfähret, sondern der Provocant sich nur ein wenig drein schicken will, so gehet es am allerleichtesten an, dieses Fatale noch also zu beobachten, daß man beyderseits mit dem siebenden Tage noch fertig werden kan. Je länger nun das Fatale zu dem Einbringen indulgiret ist, und je mehr und præciser die Tage desselben unter die Partheyen eingetheilet sind, je bessere Gelegenheit findet man, seinen Gegentheil zu vexiren und vergeblichen Disputat zu erregen, oder doch demselben, wenn die præparation zum Termin inzwischen wieder ausgeschwitzet worden, einen Vortheil abzulauffen, quia omnium rerum habere memoriam & in nullo penitus errare divinitatis est, non humanitatis. Daher entspringen dann die weitläufftige Sätze und vielfältig öfters gantz eckelhaffte Wiederhohlungen und Cacophonien, welche man in demjenigen Einbringen, so in einem Tage hinc inde beschiehet, und absolviret wird, entweder gar nicht, oder selten antrifft. Welcher Advocat nun seine Privat - Acta nicht richtig und vollkommen hält, noch in denenselben die Folia Actorum Judicialium richtig angemercket, auch in seinen Privat-Actis keine memo-

riam

riam localem hat, sondern dieses alles dahin verspahren will, daß, wenn er einbringen soll, er vorhero die Judicial-Acten erst durchblättere, und sich allemahl aus denenselben von neuen informire, der kommt übel zu rechte, und muß viel Zeit verderben, darinnen er etwas anders vornehmen und ein mehreres verdienen könnte. Es wird nicht nöthig seyn, specialiter anzuzeigen, wie einer den andern theils in denen Sextiduis, Septiduis, Octiduis, und Decendiis selbst, theils aber durch suchende Dilationes vexiren, und demselben aus dem Concept, oder die Acta, oder den genuinum Statum Causæ aus dem Kopffe bringen, und entweder in andern Stücken, wenn er sich immerzu von neuen informiren muß, behindern, oder in eben derselben Sache einen Vortheil ablauffen könne, denn die Hummeln holen auf eben denenselbigen Blumen den Gifft, wo die Bienen das Honig sammlen, sondern es ist genug, daß künfftigen jungen und angehenden Advocatis nur gezeiget worden, daß es nicht allein vor die Clienten, sondern auch vor sie selbsten besser sey, wenn die Termine zum Rechtlichen Verfahren in einem Tage absolviret werden können. Wie aber zu thun, wo die zu dem Einbringen gewöhnlichen Fatalia schon üblich, oder gar Lege publica eingeführet und autorisiret sind, daß man also dieselbigen dem Gegentheil, so darauf provociret, nicht abstricken kan? Hier heisset es: Schicket euch in die Zeit. Wer Provocanten-Stelle vertritt, der bringe zeitig in dem angesetzten Termino seinen erstern Satz ein, und wenn

es

es auch der erstere Termin zur Güte und Rech[t]
wäre, so thut er wohl, daß er unbeschadet der Gü=
te damit anticipiret, und den Excipienten oder
Nachschreiber auf den Fall, wenn es verglichen
wird, indemnisiret, denn den Groschen oder die
zwey Groschen, so er hazardiret, erspahret er her=
nachmahls, wenn doch eingebracht werden muß,
gedoppelt, und nur an Schuhe=Sohlen; Wenn
auch gleich Urthel=Gelder præmumeriret werden
müssen, so sind selbige doch nicht verlohren, son=
dern bald wieder zu bekommen. Durch dieses
anticipiren aber macht er dem Gegentheil oder
Provocaten Platz, daß er eben desselbigen Tages
seinen erstern Satz ebenfals einbringen kan, ge=
schiehet nun solches, so ist ihm die Sache in recen=
ti memoria, und kan, wo nicht in ipso Termino,
doch des folgenden Tages, seine Replic oder 2ten
Leuterungs=Prosecutions= oder 2ten Appellati=
ons=Justifications=Satz einbringen, und hat al=
so in denen übrigen 5. Tagen nur noch einen Satz
zu thun. Wenn er nun vigiliret, daß er auf des
Provocaten Duplic oder zweyten Impugnation=
Satz promt antworten könne, so darff er weder
Dilation suchen noch sich über dem Fatali des Ein=
bringens mit dem Gegentheil zancken, denn wenn
dieser mit seiner Duplic am sechsten oder siebenden
Tage erstlich ad Acta käme, und der Provo=
cat die Triplic gleich drauf setzet, so mag der
Provocat sorgen, wie und wenn er mit seiner Qua=
druplic noch ankommen möge. Hiervon hat
der provocirende Advocat zweyerley Vortheil,
erst=

erstlich, daß er seinen Clienten die unnöthige Dilations-Kosten erspahret, und wegen seines Fleisses bey demselben, in guten Credit, folglich in mehrere Renommée nnd Kundschafft kommt, und bey denen Judiciis erwirbt er sich auch eine gute Opinion, welches in Wahrheit ein grosses Stück seiner zeitlichen Fortun ausmachet. In simili, wenn ein beklagter Leuterat oder Appellat gerne von einer Sache seyn will, so bemühe er sich nur der erstern, und so bald der Gegentheil geantwortet, den 2ten Satz einzubringen, damit derselbe durch seine Verzögerung nicht Anlaß nehme, Dilation zu bitten. Solte nun der provocirende Theil seinen dritten Satz gar biß auf den siebenden Tag versparet haben, und er den Schluß-Satz in demselben nicht mehr einbringen können, so wird er doch, wenn der Excipient seinen Fleiß attestirt, und das er sich wegen des gegentheiligen Einbringens öffters erkundiget, auch an ihme keine mora gewesen, die admission gar leicht erhalten. Es ist also gar nicht rathsam, præclusiones zu suchen und zu contumaciren, oder Schrifften deßwegen einzugeben, denn man hält die Sache nur länger damit auf. Wo aber der Gegentheil seinen dritten Satz noch nicht eingebracht hatte, und das Fatale verliesse darüber, so ist rathsamer, daß man auf die Duplic zu sententioniren bitte, und also die Acta vel quasi pro instructis, oder als wenn der Gegentheil nichts mehr habe einbringen wollen, erachte; Und wenn der Provocant mit seinem zweyten Satz so lange cunctiren

ren solte, daß das Fatale des Einbringens dar über verstriche, so ist doch rathsamer, um Admi sion zu Einbringung der Duplic anzuhalten, al der Gegentheil zu contumaciren, und Remot on seiner intempestive eingebrachten Replic z bitten, oder gar um einen Termin zu Absolvi rung des hinc inde noch restirenden Einbringen anzuhalten, denn solchen falls werden insgemei beyderseitige Advocati in gleicher Verdammni zu seyn erachtet.

Dieses möchte dann von dem Rechtliche Versetzen und dessen Mißbrauch in parenthe vor dißmahl genug seyn. Aber wiederum auf di Contumaciam derer Beklagten und deren Coer cition zu kommen; So haben zwar die übrige Sächsischen Proceß-Ordnungen von der Electo rali einen Secessum gemacht, und den Rigorem condemnationis biß auf Ehehafften in etwas temperiret, dergestalt, daß ein ungehorsamlic ausbleibender Beklagter zu dem zweyten Termi nur bey Straf Ungehorsams, und zu dem dritten sub pœna Confessi & Convicti citiret werde solle, andere aber es nur in so fern geändert, daß e zu dem zweyten Termin bey Straf Ungehorsams biß auf Ehehafften, zu dem dritten aber, bey Stra Ungehorsams, biß auf die Hülffe citiret werden solle; Es wäre aber vielmehr zu wünschen, da man einerley Sächsischen Proceß behalten hätte wie auch die F. S. gesamte Hof-Gerichts-Ord- nungen, so wohl die alte Coburgische als dermah- lige Jenaische, mit dem Processu Electorali in

dieses

diesem Stücke, über einkommen. In Foro Civili schaffete vor diesem die Immissio ex primo & secundo Decreto guten Rath wider derer Beklagten geflieſſentliche Contumacias.

Die alten Sächsischen Richtere konnten es gar übel vertragen, wenn die Termine fruchtloß gemachet wurden, dahero sie auch die Zeugen zu dem ersten Termin bey Straf vorzuladen kein Bedencken hatten, und solchem nach diese Formula citandi entstanden:

Im Fall aber, da ihr ungehorsam Auſſenbleiben und den Producenten in Unkost, Säumnüß und Hinderung seiner Sachen führen, und mich selbsten vergeblich bemühen würdet, sollet ihr als denn in die pœen der 20. fl. mir unabläßlich zu entrichten, und dem Producenten seine Versäumnüß und Schäden zu erstatten, verfallen und verpflichtet seyn, dafür ich euch hiermit will verwarnet haben. Hiernach wiſſet euch endlich zu richten.

Aber leyder! Heutiges Tages siehet es auch in diesem Stück gantz anders aus.

Ich kan, auf die Termins-Abkündigungen zu kommen, es fast ohne Lachen oder heimliches Mitleiden nicht anhören, wenn die Termine, unter dem Vorwand ermangelnder Information oder beyzuschaffender Documenten, fruchtloß gemachet, und die Dilationes so gerne verstattet werden. Entweder thut man solches im Anfange, und noch vor der Litis-Contestation, oder hernach, wenn man Beweiß führen soll. Wenn man aber die Præjudicia und den lieben Schlendrian bey seite

setzte, und die Sache recht einsähe, so würde man a[...] befinden, daß der Vorwand gantz unerfindlic[h] und unstatthafft sey, auch mehrentheils in einer A[l]legatione propriæ turpitudinis, aut ignorantia[e] bestehe.

Ein Kläger hat gar keiner Dilation, noch wei[t]tere Information, am wenigsten aber einige Do[c]umenta oder Zeugen-Verhören nöthig, und e[r] hindert sich mit dergleichen Vorwand nur selber; denn da ihme an Beschleunigung der Sache gele[]gen seyn soll und muß, so hält er dieselbe nicht al[]lein selbst darmit auf, sondern giebt auch seinen Gegentheil mehrere Gelegenheit darzu. Ein Beklagter aber hat auch auf keine weitere Infor[]mation noch Documenta zu warten. Hat e[r] Litis ingressum impedientes Exceptiones oder Fori Declinatorias, so muß er die zu deren Bescheinigung erfordernde Documenta entwe[]der selbsten schon haben; Oder doch dieselbigen zei[]tig, und noch vor dem Termine, und also in einer Sächsischen Frist gar füglich beyschaffen können. Im übrigen braucht er keine weitere Documenta, noch Rotulos. Man höret insgemein die Excu[]se von derer Beklagten, auch wohl zuweilen von derer Klägere Advocatis, sie wären nicht infor[]miret, darum müsten sie Dilation und Proroga[]tion des Einbringens bitten, damit sie ihren Cli[]enten aus Mangel gnugsamer Information kein Præjudiz zuzögen. Ich will mich mit denen alten Advocatis, die solches vorwenden, und Dilatio[]nes bitten, und mit denen Richtern, welche ihnen Beyfall geben, und sich wohl ein Gewissen ma[]chen,

chen, den Principalem darunter zu verkürtzen, nicht zancken, denn wenn ein Ding einmahl Mode worden, so machet man es mit, es mag so wunderlich heraus kommen, oder auch so beschwerlich seyn, als es immer will. Ich will aber jungen angehenden Advocatis (wenn sie nur die Præjudicia autoritatis & præcipitantiæ nicht hegen) meine Gedancken eröffnen, wie man dieses alles vermeiden, und auf den Nothfall einen Extemporaneum abgeben könne. Dieses nun desto ordentlicher zu zeigen, so muß man besondere Fälle setzen.

Wer dem Kläger dienen soll, der hat entweder das Klag-Schreiben selbst gemacht, oder es hat es vor ihm ein anderer gethan. Hat er das Klag-Schreiben selbst gemacht, so muß er vollkommene Instruction haben, worauf das Fundamentum agendi beruhe, und wodurch er dasselbige auf den Leugnungs-Fall (welchen man allezeit præsupponiren muß) erweisen könne und wolle, ob durch Zeugen, oder Documenta, oder Berechnung, oder Eydes-Dilation? Weiß er nun dieses, so hat er sich um des Beklagten Antwort wenig zu bekümmern, ob er das geklagte Factum negiren oder affirmiren werde? Denn beydes muß ihme und seinem Clienten gleich gelten, und er wird durch langes disputiren super qualitatibus ejusdem die Sache weder weisser noch schwärtzer, wohl aber weitläufftiger machen. Super Exceptionibus dilatoriis des Gegentheils braucht man gar keine, oder doch gar selten einige Information. Worzu soll nun die Dilation gesucht oder gegeben werden? Hat der Advocat das

Klag-Schreiben nicht selbst gemacht, so kan er e
ja in continenti mit seinem Clienten durchgehen
und sich in facto, und wie solches allenthalben zu
erweisen sey, informiren, damit auf den Noth-
fall er durch eine baldige Eydes-Dilation eine
negativischen Litis-Contestation vorbauen kön-
ne. Wäre jedoch sein Client nicht gegenwärtig
so darff er ja nur schlechterdings die Klage, wen
sie anders concludent und nicht inept ist, (den
wo sich dieses findet, ist der nechste Weg, dem Ge
gentheil die Termins-Kosten zu offeriren, der Kla
ge, wie sie anbracht, zu renunciiren und eine besse
re zu übergeben, und NB. an den Beklagten com
municiren zu lassen,) wiederholen, denen Dilato
riis, es sey denn, daß es an der Legitimation feh
le, (da er auch sanffter die Termins-Kosten refun
diret, als Dilation suchet, und inzwischen mi
Lufft-Streichen sich herum ziehet) per Generali
abhelffen, und der Litis-Contestation erwarten
Ist solche negativisch, so muß sein Cliente doc
erweisen, und davon werden ihn weder Docu
menta noch Zeugniß-Rotuli und Notariat-In
strumenta befreyen, und wenn er sie Duzend-wei
se in denen Sätzen beylegete. Worzu will er sich
nun informiren, oder auf dergleichen unnütz
Dinge warten? Ist der Advocat dem Beklag-
ten bedienet, so brauchet er auch keiner langen In-
formation, es mag sein Client gegenwärtig seyn
oder nicht. Ist er gegenwärtig, so kan er sich ga
kürtzlich bey demselben informiren, was er an de
Klage gestehen müsse, oder nicht? Die Exceptio-
nes tam litis ingressum impedientes quam di

lato-

latorias weiß er selbsten, und kan also wegen derjenigen, so nicht gleich in die Augen fallen, wohl nachfragen, ob nach Beschaffenheit der Sache nicht diese, oder jene beyzubringen seyn möchte. Dergleichen Beybringung aber, wenn sie nicht in continenti geschehen kan, wird man auch durch Prorogation des zum Einbringen gesetzten Fatalis nimmermehr bewürcken. Was will man sich nun vergeblich aufhalten, weil die Litis ingressum impedientes doch nicht verlohren gehen, sondern nach der Litis-Contestation noch angebracht werden können, und da hat man Zeit genug zum Beweiß, wenn man solchen nur aufbringen kan. Der Kläger kan doch auf eine affirmativische Litis-Contestation und annectirte Exceptiones peremtorias nichts mehr thun, als daß er die erstere acceptiret, die letztere aber negiret, was hat man also vor mehrere information nöthig? Und worzu braucht man Dilation oder Prorogation des Rechtlichen Einbringens? Gesetzt nun, der beklagte Principal erscheinet nicht selber, sondern schicket Vollmacht neben der Klage, so kommt nothwendig die Instruction darbey, wo nicht formaliter, doch materialiter. Denn es ist kein Bürger noch Bauer so einfältig, der nicht melden könnte, oder solte, was er geständig sey oder nicht? Ja sie dencken auch an die Exceptiones dilatorias, und vornehmlich auf den Cautions-Punct. Wer nun die Leuterungen gemacht hat, der muß vorher schon wissen, woher er seine Gravamina beybringen und unterstützen könne? und wer vorher in der Sache gedienet, brauchet auch

dißfals wenige oder gar keine Information, deßgleichen wer eine Appellation justificiren soll, und dieselbe doch nicht selbst gemacht hat, der wird ordentlicher weise von dem Advocato primæ Instantiæ bey Recommendation der Sache informiret, und er hat über dieses die in dem Appellations-Zeddel enthaltene Gravamina vor Augen, und kan dieselbigen leichtlich mit denen Actis primæ instantiæ conferiren, ob sie daraus zu justificiren sind oder nicht? Derjenige Advocat aber, so eine Leuterung oder Appellation impugniren soll, braucht auch keine sonderliche Information, denn zu geschweigen, daß er schon ein Urthel vor sich hat, so muß er ohne seines Clienten Zuthun ex ipsis Actis von sich selbsten wahrnehmen, ob die Formalia ihre Richtigkeit haben, oder ob die Leuterung oder Appellation desert worden und erloschen sey. In meritis kan ihme der Client auch wenig, oder gar nichts helffen, sondern die Acta primæ Instantiæ geben die beste Information. Sind nun gar Rationes decidendi in denenselbigen, oder bey der Sententia a qua befindlich, so hat er es noch besser, und wird ja diese ehender defendiren, als der Gegentheil dieselbe refutiren und widerlegen können. Zudem so kan er in dem erstern Impugnations-Satz ad merita nur generaliter antworten, und das übrige in der Duplic beobachten, worzu er, so lange das Einbringen nicht in die Termini absolviret werden muß, Zeit genug und übrig hat, sonderlich, wenn die Appellatio oder Leuteratio nicht wider eine Definitivam, sondern nur wider eine Interlocutoriam ergriffen

griffen worden; In welchem Stücke der Sächsische Proceß auch in einen enormen und höchstschädlichen Mißbrauch ohne dem verfallen ist, wie unten mit mehrerm zu berühren seyn wird. Es kan hiernechst ein Leuterat oder Appellat leichtlicher Prorogationem Termini erhalten, als ein Leuterant oder Appellant, denn weilen vermöge derer Proceß-Ordnungen ein Leuterat und Appellat, wenn er in dem ersten Impugnations-Termin gar nicht erscheinet, gleichwohl in keine Unkosten condemniret wird, und ihme so gar frey stehet, ad Acta priora schlechterdings zu submittiren, so würde auch auf den Fall, wenn ja die Leuterungs-Prosecutions-und Appellations-Justifications-und Impugnations-Sätze in ipso die Termini, ohne Sextiduum, Septiduum, ꝛc. ꝛc. absolviret werden müsten, der Richter dem Advocato, so erstlich zur Sache käme, nicht versagen das absolviren des Einbringens auf einen doch nothwendig anzusetzenden Inrotolations-Termin zu bewerckstelligen, und der Gegentheil könnte solches nicht contradiciren, noch sich darüber beschwehren, weil er bey einer solchen Singularität und Scrupulosität besorgen müste, daß er mit seinem contradiciren und contumaciren doch nichts weiter ausrichten könnte, als daß dem Leuterato oder Appellato, oder dessen gevollmächtigten Advocato eben dasjenige per Decretum oder durch eine Interlocutoriam auferleget würde, worzu er sich ultro erboten hätte. Zu geschweigen, daß der leuterirende oder appellirende Theil, oder vielmehr dessen Advocat, in die Opinion ver-

fiele, daß er sich entweder nicht zu resolviren un unnöthige Weitläufftigkeiten zu evitiren wüste oder so interessirt sey, daß er durch unnöthige Versetzen, Contumaciren und Publications-Termine nur sein honorarium zu vergrössern tracht und mehr auf seinen eigenen als auf seines Cliente Nutzen sähe.

Noch ein bekannter Einwurff und Entschul digung derer Herren Advocaten ist zurück, um deß willen sie auf das Sextiduum, Septiduum, O ctiduum, Decendium zu provociren, und sie solches zu bedingen oder auszubitten gewohn sind: Daß sie nehmlich mehr Termine um eben die selbige Zeit, oder eben desselbigen Tages hätten und dahero unmöglich fertig werden könnten. Ic gebe hierauf folgendes zu überlegen. Entwede sind diese Termine in eodem Judicio, oder doch in eodem loco, oder in diversis locis & Judiciis Ist es dieser letztere Fall, so ist bekannt, *a*) daß ei jeder Advocat, vermöge seiner Pflicht und Con stitution, die einheimische praxin der auswärti gen vorzuziehen, und diese gar zu abandonniren ha be, wenn jener dadurch Hinderung und Abbruc geschiehet. *b*) Daß die Judicia inferiora denen su perioribus nachwarten müssen, und wenn beschei niget wird, daß der Advocatus in dem Judicio superiori zu thun habe, gerne nachwarten werden, und solten sie auch den Termin biß auf den folgen den Tag differiren müssen. Zu dem, wenn diese Termine in diversis locis zu halten sind, so kan ja der Advocatus den auf dem Lande haben den Termin leichtlich abkündigen, wäre es aber

ein

ein Zeugen-Productions-Termin, oder ein Termin zu einer Eydes-Leistung, und die Parthey wohnete nicht in loco, so wird auch ein höheres Judicium, wenn solche Umstände bescheiniget werden, die Aufnehmung des Termins nicht difficultiren; Sondern zu Abwendung des besorglichen præjudicii und Erspahrung mehrerer Unkosten gern und willig gratificiren. Stehen aber beyde Termine in einem hohen und in einem niedrigern Judicio an einem Tage in uno eodemque loco, so können auch beyde, und zwar der in superiori vor Mittags, der in denen Unter-Gerichten aber nach Mittags abgewartet werden, und ich könnte wohl Exempel anführen, das drey Termine in einem Tage in dreyen unterschiedenen Judiciis glücklich abgewartet worden. Es schicket sich alles, wenn man nur Lust darzu hat, und einander nicht vergeblich zu vexiren bemühet ist; Wer aber seinem Gegentheil eine Falle aufstellet, wird gemeiniglich in eben derselbigen wieder gefangen, weil die Rechte selbsten wollen, daß man dasjenige auch seines Ortes vor Recht halten und annehmen müsse, was man gegen andere vor Recht und billig erachtet hat. Solchergestalt nun wäre auch zum Voraus gezeiget worden, wie man

3.) In Ansehung beyder Partheyen, nemlich des Klägers und Beklagtens, insonderheit wegen des Versetzens, und derer darzu Zeit hero erforderten oder vielmehr üblichen Dilationen, vor unnöthigen und kostbaren Weitläufftigkeiten sich hüten könne, wenn man anders Lust darzu hat. Weilen aber die Dilationes nicht nur bey denen erstern

Terminen gebeten, und dieselbigen zugleich abgekündiget werden: Sondern vornehmlich bey dem Probatorio und Reprobatorio, item in denen Leuterungs- und Appellations-Instantien, (wo es billig gar nicht seyn solte) Sächsische Fristen gesucht und prætendiret werden, so verlohnet es sich wohl der Mühe, daß man ein wenig nachsehe: Ob denn die Partheyen dergleichen viele und lange Dilationes nöthig haben oder nicht? Item, ob sie ihnen mehr Nutzen als Schaden bringen können? Wenn ich mein Glaubens-Bekäntniß über diesen Punct aufrichtig abstatten soll, so halte ich es vor einen recht detestablen Mißbrauch, wenn ein Kläger die Termine selbst abkündiget, und wenn es ferner zum Beweiß kommt, eine Sächs. Frist nach der andern prætendiret. Denn es streitet ja wider die gesunde Vernunfft, daß einem Kläger, wenn er eine gerechte Sache zu haben festiglich glaubet, mit Verzögerung und vergeblichem Aufenthalt derselben gedienet seyn könne, dahero muß unstreitig folgen, daß der erstere Termin vor ihn der beste sey. Gesetzt nun, er könnte denselben in Person nicht abwarten, was hindert solches an der Sache, weil er es per Mandatarium thun kan, und doch, wann aus der Güte nichts wird, die Sache durch einen Advocatum tractiren lassen muß, also kan er auch diesen zur Güte mit instruiren. Vermeynet er aber, er wolle durch seine Gegenwart die Güte mehr oder ehender befördern, so geschiehet es unter zehen kaum einmahl, daß die Processe in dem erstern Termin durch Güte gehoben werden, und diese verhindert ein recht-

schaf-

schaffener Advocat niemahlen, sondern suchet vielmehr dieselbe auf alle Art und Weise zu befördern. Schreibt aber des Klägers Mandatarius oder Advocat vor sich den Termin ab, so kan er seinem Principali dadurch keinen Gefallen, weniger einen Vortheil thun, und ich kan meines Ortes keine sattsam hinlängliche oder solche Ursache finden, die man nicht selbsten removiren könnte. Denn da obbesagter massen eine persönliche Erscheinung nicht absolute nöthig ist, und per Mandatarium eben dasjenige, und resp. noch ein mehreres geschehen kan, als was der Kläger in eigener Person zu verrichten vermöchte, so können auch die Ehehafften selbst einen Kläger nicht daran hindern, wenn er sich nicht selbst gern daran hindern und davon abhalten lässet; Also möchte fast die einige Ursache in carentia Advocati bestehen. Ist aber nur das Klag-Schreiben recht eingerichtet, so kan auch das: Non deficit alter, diesen Abgang und Carentiam ersetzen. Es kan sich mit der Zeit gar vieles ändern, auf Seiten des Klägers, des Beklagten, der Zeugen, des Richters &c, &c. Und wenn bey unnöthigen Verzögerungen und Aufenthalt der Sache einem Kläger nur ein einiger Zeuge abgehet oder inhabil wird, so hat er mit seinen gesuchten Dilationen weit grössern Schaden sich zugezogen, als Vortheil damit erlanget, dahero es wohl heisset: Zeit verlohren, viel verlohren. Man kan ohnedem nicht wissen, was der Gegentheil vor Subterfugia suchen, und was vor krumme Sprünge derselbe etwa machen werde, ehe man ihn zur Raison oder die Sache

dahin

dahin bringet, daß man nun zum Beweißthum schreiten kan. So unvernünfftig es nun ist, wenn ein Kläger die Termine selbst zu prorogiren bittet, so einfältig und abgeschmackt ist es, wenn er gar Dilationes oder Prorogationes derer Termine auf Sächsische Fristen suchet, welche Impertinentien ein Richter mit gutem Gewissen abschlagen, oder doch gewaltig retrenchiren kan.

Es ist nun nichts gemeiners, als daß die klagende Partheyen, wenn ihnen der Beweiß zuerkannt oder auferleget worden, die Ubergebung derer Beweiß-Articuln biß zu Ausgang der indulgirten oder respective Sächsischen Fristen verspahren, auch noch eine, zwey, oder gar drey dergleichen Dilationes darzu ausbitten, welches ich meines Orts keinem Kläger oder dessen Advocato zu gute halten kan. Der Terminus probatorius soll de Jure Civili peremtorius, und de Jure Saxonico der Beweiß in Sächsischer Frist nicht nur angetreten, sondern absolviret seyn. Es ist aber dieses in beyden Foris gäntzlich degeneriret. In dem Artic. 62. Lib. I. des Sächsischen Land-Rechts findet man wegen des Beweißthums eine gedoppelte Disposition:

a) Gezeugens soll man in sechs Wochen vollkommen.

b) Soll man aber über einen zeugen, das muß zu hand geschehen, oder zu dem nechsten Geding.

Hieraus siehet man, daß ein Unterschied unter der Probatione Dominii und unter einem andern Beweiß gemachet worden. Das Dominium muste in continenti erwiesen werden, oder auf den nech-

nechsten Gerichts-Tag, so durch das Wort Geding angedeutet wird. Zu dem übrigen Beweißthum hatte man drey Gedinge oder Gerichts-Tage, von 14. Tagen zu 14. Tagen, oder sechs Wochen; Und hieraus wurde ein Terminus peremtorius, welchem bald noch drey Tage zuwuchsen, daß eine völlige Sächsische Frist heraus kam. Gleichwie aber von der Probatione Dominii, welche in continenti, oder doch auf dem nechsten Geding geschehen solte, Melchior Kling ad hunc locum spricht: Von diesem Articul ist nicht Noth zu disputiren, denn es werden nach Sächsischem Brauch in allen Klagen sechs Wochen und drey Tage gegeben; Also ist auch der Terminus probandi peremtorius degeneriret, daß man es vor genug zu seyn erachtet, wenn nur die Beweiß-Articul vor Ablauff der resp. indulgirt- oder Sächsischen Frist übergeben, und die Zeugen benennet würden. Und dieses war in Sachsen schon Mode, ehe die Chur-Sächs. (als in Foro Saxonico die älteste) Proceß-Ordnung heraus kam, wie man in Zobelii Differentiis Juris Civilis & Saxonici wahrnehmen kan. Denn da dieser in Differentia XXXVI. vorher gesaget: *At de Jure Saxonico is, cui probatio incumbit unicum & satis brevem terminum ad præparanda testimonia habet, qui quotidie in Judiciis frequentatur, scilicet spatium sex septimanarum una cum tribus diebus per text.* Landr. Lib. I. Art. 62. So werden auch des Benedicti Reinhardi Anmerckungen in folgenden Worten angezogen: Secus de Jure Saxonico, da hat der, welchem Beweisung auferleget

get wird, zu Vollführung derselben sechs Wochen und drey Tage ꝛc. Intellige von der Zeit an, da das Urthel seine Krafft erreicht, und also Ausgangs der zehen Tage, ad declarandum vel appellandum, es wäre dann, daß der Part von Stund an, wenn das Urthel gesprochen, dasselbige lobet oder annähme, alsdenn gienge von Stund an die Zeit der Beweisung an. Aber circa finem findet sich noch eine andere aus dem Jure Civili und der Observanz gemachte Glossa: *Non tamen requiritur, ut infra prædictum terminum tota absolvatur, sed producens intelligitur satisfecisse judicato, si articulos suos probatoriales saltem infra terminum ediderit, & pro citatione ac juramento testium institerit, deque diligentia sua protestatus fuerit.* Aber was die Vermehrung derer in dem Text des Sächsischen Land-Rechts zu Vollkommung oder Vollführung des Beweises gesetzten sechs Wochen, und der Zusatz derer dreyen Tage, oder Application der eingeführten Sächsischen Fristen, (davon in keinem Text kein Wort zu finden) und so dann die Multiplication und zwey dreymahl wiederhohlte Prorogationes der Sächsischen Fristen, zu Vollführung des Beweises und Gegen-Beweises, vor Inconvenientien nach sich gezogen, dieses lieget leyder! am hellen Tage. Olim non erat sic. Dieses erscheinet nicht nur aus Zobelii und Reinhardi Worten, sondern wenn man die alten Proceßisten ansiehet, so findet man klar, daß es nicht genug war, in Sächsischer Frist die Articul zu übergeben, und die Zeugen zu denominiren, sondern Chilian König in seiner Practi-

ca

ca oder Proceß cap. 72. sagt ausdrücklich; Der Part, der Beweisunge führen soll, muß binnen der Frist der Beweisunge den Widertheil auf einen nahmhafften Tag zu erscheinen, laden, zusehen und zu hören, die Zeugen fürzustellen und schwören und an zunehmen. Petri Terminæi in seinem Gerichtlichen Proceß cap. 212. gebrauchte Worte lauten also: Aber nach Sachsen-Recht müssen sie innerhalb einer gewissen Zeit, nemlich sechs Wochen und dreyen Tagen fürgestalt und verhöret werden: & porro: Und soll innerhalb obgemeldten Termin der Producent seine Articul übergeben, und den Richter bitten, daß er sie dem Gegen-Part überschicke. NB. Dergleichen dasselbe citiren, daß er höre die Zeugen fürstellen, schwören und annehmen.

Wer des zeitherigen Schlendrians gewohnet ist, und die Sache nicht genauer überleget, der möchte wohl glauben, es sey eine unmögliche Sache, und könne ohne Verletzung der lieben Justiz solches unmöglich geschehen; Aber daß diese Meynung gantz ohne Grund und irrig sey, will ich denen jungen angehenden Advocatis zu Liebe, und deren Clienten zum Vortheil kürtzlich darthun. Einen Beweiß zumachen, ist kein so schweres Werck, als sich mancher einbilden möchte: Sondern es ist gar leichte, wenn man das Werck nur recht angreiffet, und darum erfordert es auch so viele Zeit nicht, und nicht eine einige, zu geschweigen so viele Dilationes. Das gantze Werck kommt auf das Klag-Schreiben und auf die Litis-Contestation an, daraus, und nach diesem müssen die Beweiß-

Arti-

Articul gemachet werden. So bald man nun eine Klage machet, muß man gleich darbey præsupponiren, der Beklagte werde das Factum wo nicht in totum, doch in tantum leugnen, und Litem negative contestiren, darum muß man auch so gleich darauf bedacht seyn, wie man bedürffenden Falles den Beweiß führen könne? Ob man Zeugen? Oder Documenta habe? Oder ob es auf einen Augenschein? Oder auf Berechnung ankomme? Oder ob man es dem Gegentheil ins Gewissen stellen, und auf seinen Eyd hazadiren müsse? Auch, da er den Eyd referiren solte, der Kläger selbst solchen abzulegen vermögend sey? Und eben diese Sorge muß derjenige Advocat haben, welcher das Klag-Schreiben nicht gemacht hat, und doch dem Kläger bedienet seyn soll, zum wenigsten um der Ursache willen, daß bey ermangelndem Beweiß man sich an der Eydes-Delation nicht versäume. Wenn man nun diese Untersuchung anstellet, und sich bey seinem Clienten informiret, so muß man, wenn der Beweiß durch Zeugen zu führen ist, der Zeugen Nahmen und Domicilium, auch worüber ein jeder zum Zeugen angegeben werden könne und solle, sich annotiren; Hat man Documenta, so muß man dieselbigen lesen, und wie weit sie zum Beweiß dienlich und hinlänglich, überlegen, und zu denen Privat-Actis extrahiren; so hat man den Beweiß schon in der Hand. Kommt es auf eine Berechnung oder Besichtigung an, so muß man die Rechnung vorhero selbst calculiren, und den Ort in Augenschein nehmen, und sich einen Entwurff selbsten

machen,

machen, oder einen Riß fertigen lassen, wenn man nicht im Finstern tappen will. Man darf nicht meynen, daß dieses eine unnöthige Mühe sey, und daß man dasjenige honorarium, so die Partheyen vor diese genaue Information bezahlen, vergeblich, und besser zu erspahren sey. Denn es ist weit besser und sicherer, ein richtiges Fundament vorher zu suchen, und, wie der Proceß lauffen könne und solle, sich eine Ideam zu machen, gleichwie ein Bau-Meister, ehe der Bau angefangen wird, einen Riß zu fertigen oder nur abzubilden hat; Als daß man auf das ungewisse handelt, zu Marckte gehet, ehe man seinen Beutel überschlagen und was man einzukauffen habe, angemercket hat. Welcher Advocatus sich also zu einer Sache, und zu dem ersten Termin præpariret, und hernach seine Privat-Acta Complet hält, dem wird es gar leichte seyn, in quavis parte Processus ohne Dilationes und vergebliche Aufzüge fortkommen zu können. So bald nun die Litis-Contestatio geschehen, so bald muß der Advocat selbsten wissen: Ob seinem Clienten, oder dem Gegentheil der Beweiß zuerkennet werde? Er muß auch wissen, was er zu beweisen habe? Und wie er solches beweisen könne oder solle? Wenn er nun die Litis-Contestation zu seinen Privat-Actis extrahiret, so kan er aus derselben und dem Klag-Libell die Articul in einer Stunde oder halben Stunde fertigen, und wenn er mit Documenten beweiset, das Directorium bey jedem Articul anmercken, auch die Documenta entweder gantz oder Extracts-weise so fort copiren lassen, so dann giebt

sich die Designatio Documentorum cum Directorio von sich selbsten, so gar daß dieses letztere ein Schreiber, der nur ein wenig Grütze im Kopfe hat, entwerffen, und dem Advocato zur Revision geben kan. Hat er mit Zeugen zu beweisen, so gehet es noch leichter, und hat er sich um nichts mehr zu bekümmern, als daß er bey seinem Clienten sich erkundige, ob alle Zeugen noch am Leben sind, und ihr altes Domicilium nicht verändert haben? Dieses nun kan er erkundigen, wenn er seinem Clienten von dem Interlocut Nachricht giebt, und kan denselben zu sich bescheiden, daß er wegen des Beweises nochmahlige Abrede nehme, oder denselben revidiren und mundiren lassen wolle. Gemeiniglich aber sind die Clienten auf die Publication-Termine selbst gegenwärtig, und curieux zu vernehmen, wie das Urthel oder Bescheid laute, da hat man gnugsame Gelegenheit, wegen des Beweißthums Abrede zu nehmen. Wolte man einwenden, das Urthel oder Bescheid müste doch erst Rechts-kräfftig werden, ehe man an den Beweiß dencken könne, so antworte ich: Man wird wohl den Fall, daß ein Theil leutern solte, wenn dem andern der Beweiß auferleget worden, sehr selten oder gar nicht erleben, und unterdessen, wenn es ja geschähe, so schadet es ja nicht, den Beweiß in Vorrath fertig zu machen. Gleichergestalt, wenn ein Beklagter Litem affirmative contestiren muß, kan sich desselben Advocat auch zu dem Beweiß seiner Exceptionum peremtorarium præpariren und parat halten, daß er keiner vollkommenen Sächsischen Frist, zu geschwei-

schweigen deren 2. oder dreymahligen Prorogation nöthig hat. Was man von ausländischen Zeugen, oder in alienis Judiciis aufzubringenden Documentis darwider einwenden möchte, kan alles den Stich nicht halten, wenn man den Casum in Terminis setzet, und genau mit allen Umständen examiniret. In Summa, das gantze Werck und die zeitherige Unordnung dependiret von der garstigen Schlendrianischen Mode, welche ein junger redlicher und gewissenhaffter Advocat nicht eben nachthun, und sich dergleichen Dinge, welche hernach altera quasi natura werden, angewöhnen muß. Ich versichere einen jeden, er wird in seinem Thun und Praxi mehr Glück und Segen haben, wenn er eine Sache mehr Vernunfft- und Gewissens- als Schlendrians- mäßig tractiret. Denn ob es gleich heisset: Nemini injuriam facit, qui jure suo utitur, & quod lege permittente fit, impune est, so kan es doch keine Gewissens-Ruhe geben, wenn ein Client durch die Schlendrianischen Aufzüge und inzwischen erfolgten Abgang seines sonst hinlänglich gehabten Zeugnisses an seiner gerechten Sache periclitiren solte, welches in Wahrheit gar leichtlich geschehen kan. Bey denen Productions-Terminen ist auch das Rechtliche Verfahren zu einem grossen Mißbrauch worden, sonderlich wenn der Beweiß durch Documenta verführet wird, denn diese könnten und solten so wohl als die Zeugen-Productiones und deren Vereydung in præsentia Judicis produciret und recognosciret werden. Die überflüßigen Formalitäten taugen zu nichts,

und zeigen gemeiniglich eine böse Sache und animum protrahendi an. Wer es mit seinen Clienten treulich und aufrichtig meynet, der suchet alle unnütze Weitläufftigkeiten und Formalisiren so viel immer möglich abzukürtzen und zu vermeiden, und in solcher Absicht wird er selbst keine Production oder Reproduction abkündigen, und dessen Prorogation begehren, weilen dadurch die Processe auch länger aufgehalten, vergebliche Unkosten gemachet, und die Sachen öffters durch Länge der Zeit in andern Stand gesetzet werden.

Im übrigen haben diejenigen, so Beweiß oder Gegen-Beweiß durch Zeugen führen wollen, vorhero wohl zu überlegen, wie ihre Zeugen beschaffen sind? Ob sie auch omni exceptione majores, das ist, gantz redliche, unbescholdene, und mit keinem Macul oder Vorwurff beschmitzte Leute sind? Denn wo dieses nicht ist, da laufft man schon Gefahr, daß man nicht völlig erweisen könne, und wenn es schon zu einem Suppletorio oder Purgatorio noch gebracht werden kan, dennoch die Unkosten verliere, als welche derjenige, so den Erfüllungs-Eyd ableget, nicht erhalten kan, derjenige aber, so den Reinigungs-Eyd abschwören muß, dennoch von denen Unkosten auch absolviret wird, und solcher gestalt kein Theil sich deren zu erfreuen hat, er mag selbst schwören, oder es mag gegen ihn geschworen werden. Man hat auch wohl Ursache darauf zu sehen, daß man nicht selbst Ursach gebe, oder veranlasse, daß diejenigen Zeugen, deren man sich zu gebrauchen vermeynet, inhabil oder untüchtig werden. Ferner muß ein Advocatus,

tus, wenn es der Client nicht selbst also penetriret, wohl überlegen: Ob die Sache also beschaffen sey, daß die Zeugen, so man aufzuführen gedencket, dieselbige nothwendig wissen müsten, und dergestalt bey einem Facto concurriret, oder dasselbe dergestalt observiret, daß deroselben Aussage nicht fehl schlagen könne. Hier wird gewaltig von einigen gefehlet, welche vermeynen, es sey zu dem Beweiß einer Negativæ, oder daß eine Sache nicht geschehen sey, genug, wenn die Zeugen aussagen könnten oder aussageten, daß sie es nicht gehöret oder gesehen hätten, denn in diesem Stücke gelten zwey Testes affirmantes, welche sagen, daß sie es selbsten angesehen oder angehöret, mehr als zehen, ja hundert Testes negantes, welche nicht mehr auszusagen wissen, als daß sie den Handel oder die Sache nicht gehöret oder gesehen hätten. Denn es werden solche Zeugen erfordert, welche aussagen können und würcklich aussagen, daß es nicht geschehen sey. Hat man dergleichen Zeugen nicht, so kan man alle Unkosten erspahren, die man auf ein Probatorium oder Reprobatorium wenden muß. So darff man auch nicht allen Zeugen zutrauen, daß sie dasjenige, was sie discursive von sich vernehmen lassen, præcise aussagen werden, wenn sie zu Zeugen produciret und vereydet worden, denn sie besinnen sich hernach wohl anders, dergleichen Exempel mir mehr als eins bekannt ist. Dahero ist wohl nöthig, daß man wohl bey sich überlege, was man vor Zeugen habe, und anführen könne oder wolle, damit man sich nicht selber in Gefahr setze.

Ein Advocatus muß auch dahin bedacht seyn,

daß er die Articul nicht auf Jura, sondern allei auf die geklagte und negirte Facta, und dann fer ner kurtz und deutlich einrichte, auch sich hüte, da er keine zweydeutige Worte brauche, ferner, daß nicht zwey oder drey Facta oder Umstände in e nem Articul cumulire, denn dadurch kan er sein Zeugen Aussage selbsten untüchtig und zweife hafftig machen. So muß man sich auch hüten v impertinenten, nichts zu der Sache thuende umschweiffenden und gantz vergeblichen in de Klag-Libell nicht gegründeten articuliren. Der dieses kan nicht helffen, aber wohl Schaden brin gen, und die Sache aufhalten, wenn super a missione, ob dieser oder jener Articul zuläßig s oder nicht, gestritten werden muß. Und wenn keinen weitern Schaden thäte, so wären doch d auf die Impertinentes verwendete überflüßig Unkosten verlohren, und hat es fast eben die B wandniß darmit, als wenn man überflüßige Zeu gen angiebt, und diese ohne Noth cumuliret, un die Unkosten darmit vergrössert. Die Interro gatoria sind auch zu grossem Mißbrauch erwach sen, so daß öffters so wohl Generalia als Specia lia von einem verständigen und gewissenhaffte Richter gewaltig retrenchiret werden müssen Bey denen Interrogatoriis generalibus perso nas testium concernentibus sind vom Herr Prof. Stryckio Jun. in Dissertat. de interroga toriis ineptis folgende Gattungen schon angemer cket und verworffen worden:

1. Was sein Vermögen, und wie reich Zeuge sey?
2. Weß Standes und Herkommens Zeuge sey?

3. Ob

3. Ob Zeuge Producenten mit Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft verwandt sey, und wie nahe?

4. Ob Zeuge mit Producenten in guter Freundschafft stehe?

5. Ob Zeuge sich fleißig zum heiligen Abendmahl halte und wenn er zuletzt gegangen?

6. Ob Zeuge nicht von Producenten in dieser Sache Zeugniß zu geben angesprochen worden?

Item, ob Zeugen solch Zeugniß abzustatten etwas gegeben oder versprochen worden?

7. Ob Zeuge die Beweiß-(Gegen-Beweiß-) Articul jemahls gelesen oder lesen hören? Wer ihm solche gezeiget und vorgelesen?

8. Ob Zeuge sich öffentlicher Laster, als Todschlages, Ehebruchs, und dergleichen schuldig wisse?

9. Ob Zeugen bewust, daß seiner Mit-Zeugen einer mit einem Laster behafftet, und was solches für ein Laster sey?

10. Ob Zeuge wisse, was ein Eyd sey, worzu er ihn verbinde, und was die Straffe des Meyn-Eydes sey?

11. Ob Zeuge bey seiner Seelen Seeligkeit? Ob so gewiß als er das höllische Feuer vermeiden wolle? Ob, dafern ihn der Teufel nicht holen solte? Es also wahr sagen könne?

12. Ob Zeuge auf die vorgelegte Frage die rechte Wahrheit sagen wolle?

Man siehet aber noch immer dergleichen Fragstücke in Judiciis, und zwar auch von solchen Advocatis, welche ein genaueres Einsehen und Erkänntniß derer Rechte zu haben prætendiren. So groß

ist die Macht des angewöhnten Schlendrians. Wenn nun ein Richter solche unnütze und unnöthige Interrogatoria, dergleichen auch diese sind, wo Zeuge sich aufhalte? Ob er wider Producten einige Feindschafft trage? Wem er den Gewinst der Sache am liebsten gönne? Wo nicht alle, doch theils derselben, zu Vermeidung alles Querulirens (denn man muß auch je zuweilen zu Verhütung mehrerer Verzögerungen, dem Eigenwillen eines Advocati, wodurch er sich jedoch schlecht recommendiret, etwas conniviren) admittiret, so verursachen dieselbe, daß der Zeugniß-Rotulus ohne Noth grösser wird. Noch mehr vergebliche Weitläufftigkeiten aber werden durch die ungeschickte oder überkluge und impertinente Special-Interrogatoria in Foro Saxonico, in Foro Civili aber durch die so genannte Præliminaria ad Causam gemachet, als wodurch mancher den Gegen-Beweiß zu evitiren gemeynet ist. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß es auf gewisse masse wohl angehe, aber es muß mit gutem Judicio und Uberlegung geschehen, und mag man wohl überhaupt sagen, daß ein Advocatus durch libelliren, articuliren und formiren derer Frag-Stücke seine Erudition und Geschicklichkeit, und im Gegenfall auch seinen Unverstand und Ungeschicklichkeit an den Tag legen könne, und an den Tag zu legen pflege. Mit scrupuleusen und verführerischen Frag-Stücken ist eben wenig auszurichten, und fällt derjenige, so dem andern Theil eine Grube dadurch graben will, gemeiniglich selbst darein. Man kan solches am besten wahrnehmen, wenn man denen

Zeu-

Zeugen - Examinibus beywohnet; dahero ist es besser, wenige und tüchtige Interrogatoria zu machen, als solche ohne Noth zu cumuliren, und Mause - Fallen aufzustellen, darinnen man sich selbsten fänget, welches geschiehet, wenn man durch wieder einander lauffende Fragen die Zeugen in ihrer Aussage zu fangen und zu confundiren trachtet, denn zu solchem Ende sind die Interrogatoria nicht geordnet, oder nachgelassen, sondern daß die Wahrheit mit ihren Umständen recht an das Licht gebracht, und der Judex in facto gründlich informiret werde. Dahero stolpern diejenigen gewaltig, welche ohne Consideration, ob es zu der Sachen Decision etwas contribuiren, oder auch der Zeuge solches wissen könne oder müsse, in den Tag hinein gefraget wissen wollen; item, diejenige, welche Quæstiones oder Interrogatoria Juris machen und die Zeugen darüber zu befragen prætendiren, da man vielmehr in denen Interrogatoriis darauf zu sehen hat, daß diejenigen Umstände in Facto, so der Producent im libelliren und articuliren verschwiegen, oder verkehrt vorgestellet, und dadurch das Factum verdrehet hat, interrogando heraus gebracht, und die Zeugen um die Ursache ihrer Wissenschafft (wenn man diese sonsten ex Actis nicht wahrnehmen kan) befraget werden mögen. In denen meisten Judiciis ist es nicht gewöhnlich, daß man die Interrogatoria dem Producenten communicire oder lesen lasse; Es findet sich aber auch dißfals kein Verbot. Doch, wenn man die Ursache der Observanz untersuchet, so soll es diese seyn,

damit der Producent die Zeugen gegen die Interrogatoria nicht informiren könne, wie sie darauf antworten sollen. Allein ich achte diese Ursache nicht vor sufficient, denn wenn der Producent und dessen Advocat vornehmlich ehrliche Leute sind, so thun sie dergleichen Dinge nicht, sondern überlassen es derer producirten Zeugen ihrem Gewissen. Sind die Zeugen ehrliche und gewissenhaffte Leute, so lassen sie sich nichts vorschreiben oder einreden, also muß wohl noch eine andere Ursache seyn, und diese ist meines Erachtens *a*) daß unnöthige Weitläufftigkeit und Zänckerey super Impertinentibus verhütet werde, *b*) weil ein Judex selbst weiß und wissen muß, welche Interrogatoria zuläßig und pertinent, oder impertinent und unzuläßig sind, diese auch ex officio bey dem Examine übergehen und auslassen kan. Hieraus ergiebt sich auch die bekannte Frage: Ob man diejenigen Zeugen, so über keine Interrogatoria vernommen worden, von neuen verhören müsse? Welche mit Unterscheid zu beantworten, nemlich, wenn die Zeugen um die Ursache ihrer Wissenschafft nicht befraget worden, müssen sie nochmahls examiniret werden, wenn sie etwas beweisen sollen, wenn aber der Parth etwas anders, als die Ursache der Wissenschafft gefraget haben wolte, so darff man die Zeugen (welche Rationem Scientiæ schon ausgesaget) anderweit nicht verhören.

Es ist hiernechst bey dem Gegen-Beweiß dessen Verhinderung gantz vergeblich, und dienet zu nichts, als zu blossem Auffenthalt der Sache. Denn wenn ich hinlänglich erwiesen zu habe gläube, so

kan

kan und wird mir der Gegen-Beweiß nichts schaden, habe ich aber keinen vollkommenen, auch nicht einen mehr als halben Beweiß, so werde ich zum Suppletorio oder Erfüllungs-Eyde nicht gelangen, habe ich nicht einen vollkömmlich halben Beweiß, so werde ich auch nicht erhalten, daß meinem Gegentheil ein Reinigungs-Eyd auferleget werde, zu was Ende wolte ich nun den Gegen-Beweiß behindern. Es kan eine Sache in facto nicht zugleich wahr, oder unwahr seyn. Ist sie wahr und erwiesen, so ist das Gegentheil nimmermehr darzuthun, ist die Sache aber nicht erwiesen, und noch zweifelhafft, so gehet der Proceß doch verlohren, wenn gleich gar kein Gegen-Beweiß geführet würde. Bedächte man dieses wohl, so würde man über den angeschuldigten Versäumnissen des Gegen-Beweises und derer Disputation-Sätze (welche die Sachen selten weisser oder schwärtzer machen) so vieles Geld muthwillig nicht verspildern, sondern vielmehr denjenigen, der sich am Gegen-Beweiß oder an dem Disputation-Satz versäumet haben soll, mit seinem eigenen Willen straffen, und die Unkosten, so er besser im Beutel behalten könnte, noch hinaus schleudern lassen. Will man vorgeben, die Sache würde länger aufgehalten, wenn man einen versäumten Gegen-Beweiß oder Disputation-Satz noch zuliesse, so irret man sich, denn unter der Zeit, da man darüber zancket, wäre alles geschehen, und könnte doch die Definitiva da seyn, da hingegen, wo die angeschuldigte Desertion aberkannt wird, gedoppelte Zeit und Unkosten verlohren gehen. Will man auch wegen der Merito-

ritorum selbst einwenden, es wären diversa Facta in dem Beweiß und Gegen-Beweiß enthalten, welche dann diversam Sententiam nach sich ziehen könnten, so ist dieses abermahl ein solches Præsuppositum, welches denen Rechten und der Natur einen aufrichtigen und redlichen Litis-Contestation nach entweder nicht seyn kan, oder doch nicht seyn solte. Denn Status Controversiæ muß einerley seyn und bleiben, welchen der eine Theil affirmiret und der andere Theil negiret. Derjenige, so affirmiret, muß den Beweiß führen, daß es also sey, wie er vorgegeben, derjenige, so negiret, soll oder will vielmehr erweisen, daß es nicht also sey, wie sein Gegen-Part vorgegeben, und zu erweisen sich angemasset. Diesen Beweiß könnte er ja gar erspahren, weil es ausgemachten Rechtens ist, quod actore non probante reus absolvi debeat, etiamsi nihil probaverit. Hat aber der Kläger das Fundament seiner Klage, oder der Beklagte das Fundament seiner Exception erwiesen, so darff der Gegentheil kühnlich dencken, daß er mit seinem angemaßten Gegen-Beweiß nichts ausrichten werde, und hier wird auch die Regul wahr, daß die Negativam zu erweisen nicht nur schwer, sondern auf gewisse masse gar unmöglich sey.

Ich schreite nun fort zu denen Eydes-Dilationen, Acceptationen, Oblationen und Præstationen, auch denen zu Vermeidung eines Eydes in denen Rechten nachgelassenen Gewissens-Vertretungen.

Wer seinem Gegentheil über dem geklagten Facto einen Eyd deferiren will, der mag es nicht

allein

allein vorhero wohl überlegen, weil er dadurch seinen Gegentheil gleichsam zum Zeugen und zum Richter wider sich aufführet und bestättiget. Er muß sich also bey Zeiten darein geben, daß er seinen Proceß verlieren werde und wolle, wenn der Gegentheil den deferirten Eyd abschwöret. De Jure Civili kan man zwar einen seinem Gegentheil zugeschobenen Eyd wiederruffen, und zum Beweiß greiffen, auch, wo man anfänglich Beweiß geführet, seinem Gegentheil nichts destoweniger das Gewissen rühren, nach Sachsen-Recht aber gehet beydes nicht an, sondern man muß auf demjenigen Wege, den man einmahl erwehlet, fort wandeln. Wer seinem Gegentheil einen einmahl deferirt-oder zuerkannten Eyd nicht will abschwören lassen, hänget seinem Einstreuen insgemein den Mantel um, daß ein Perjurium zu besorgen sey. Aber es ist wohl die veritable Ursache niemahlen, daß ein proceßirender Theil vor seines Gegen-Parths Seele sorgen solte, sondern er sorget nur, daß er durch des Gegentheils Eyd-Schwur seinen Proceß verlieren möchte. Könnte er das Gegentheil dessen, so sein Contrapart eydlich erhärten will, vollkömmlich erweisen, so dürffte er nur demselben die Documenta vorlegen, oder sich auf andere hinlängliche Probation beruffen, und seinen Gegentheil in ipso Actu doch mit allem Glimpff und ohne alle Exacerbation oder Bitterkeit (als welche das Vorgeben nur verdächtig machet) bedeuten, daß er zwar wohl wisse, daß es nach abgelegtem Eyde Sachfällig würde, er wolle sich auch dessen gern verzeihen, aber er würde doch Gewissens

sens halber keinen Umgang nehmen können, Denunciationem Evangelicam vorzunehmen, und mit Benennung seiner Zeugen und aller Umstände dem Consistorio die Sache zu hinterbringen, seine Verwegenheit offenbar zu machen, und demselben die fernere Sorge vor seine Seele zu überlassen. Fürchtet sich einer dafür nicht, daß sein vorhabender Meyn-Eyd vor aller Welt offenbar, und er darum auch zeitlich gestrafft werden möchte, so ist Hopfen und Maltz verlohren, und da ein solcher sich vor GOtt nicht fürchtet, auch vor der ehrbaren Welt nicht scheuet, so ist am rathsamsten, man lasse ihn gar nicht schwören, sondern halte das Juramentum nur pro præstito, damit man an desselben bevorstehendem Meyn-Eyd keine Ursache seyn, noch werden möge. Solte aber ein solcher Mensch noch so verwegen seyn, und denjenigen, so ihn mit der Denunciatione Evangelica bedrohet, Injuriarum belangen, so könnte er seinen Beweiß gut anbringen, und Veritatem, daß jener falsch geschworen haben würde, erweisen, also nicht allein Absolutoriam dadurch erlangen: sondern auch darauf die Denunciationem Evangelicam mit gutem Succeß noch vornehmen, und per Indirectum zu seinem Recht und Satisfaction gleichwohl noch gelangen. Dieses aber ist, wie die Herren Medici zu reden pflegen, ein Medicamentum heroicum, und eine desperate Cur, damit sich nicht schertzen lässet. Ein Advocatus hat sich zu hüten, daß er seinen Clienten keine Eydes-Dilation anrathe, wo dieser etwa scrupolös seyn möchte, den Eyd, wenn er referiret würde, selbst

abzu-

abzulegen. Denn einige Leute sind so religieux, daß sie auch in der gerechtesten Sache keinen Eyd abschwören, sondern lieber alles fahren lassen wollen. Diese schwören nicht einmahl den Eyd vor Gefehrde, noch weniger den Haupt-Eyd zugleich, wenn er referiret würde, und also gienge die Sache lediglich wegen der Eydes-Dilation verlohren: Und man würde noch darzu in die Unkosten condemnirt.

Mit der Oblation und Anerbietung zum Eyde ist es de Jure Saxonico freylich eine gefährliche Sache, weil solche *a*) nothwendig innerhalb acht Tagen, von Zeit, da das Urthel oder Bescheid seine Rechts-Krafft erlanget, geschehen muß, und NB. nicht anticipiret werden darff, weil der Eyd sowohl vor als nach diesen acht Tagen durch eine allzufrühzeitige oder verspätete Oblation versäumet wird, und weil *b*) derjenige, so sich zum schwören angiebt, auch einen Termin darzu, und daß der Gegentheil zu Ansehung dieses Actus citiret werden möge, bitten muß, bey dessen Unterlassung ein Eyd auch verabsäumet wird. Hier haben die Partheyen selbst mit zu vigiliren, denn es kan auch einem fleißigen, aufrichtigen und geschickten Advocato eine solche unvermeidliche Verhinderung in den Weg kommen, darüber er das Schreiben, wegen Anerbietung zu dem zuerkannten Eyde und Ausbringung eines Termins und behöriger Citation an dem Gegentheil, zu machen oder zu übergeben vergisset. Wie mir dann ein Casus bekannt, da wegen einer in der Nachtbarschafft entstandenen gefährlichen Feuers-Brunst ein gelehrter und

fleißi-

fleißiger Advocatus seine Bibliothec und Acta in den Keller salviret, eine Sentenz, darinnen seinem Clienten der Eyd zu erkannt war, darunter verleget und vermisset, und das Oblation-Schreiben 1. oder 2. Tage zu spät übergeben hatte, der Eyd, alles Vorwendens unerachtet, vor desert erkannt, und so gar seinem Clienten der Regress gegen ihn in eadem Sententia vorbehalten worden. Solche Gefahr ist in Foro Civili nicht, wo der Judex den Terminum jurandi ex officio præfigiret.

Die Gewissens-Vertretungen sind nicht rathsam, wenn man solche nicht hinlänglich in Händen hat. Denn es kommt doch noch zum schwören, und muß derjenige, so einen solchen Beweiß antritt, öffters frohe seyn, daß er den Regress zum Jurament noch haben kan. Gesetzt auch, man habe solche vollkommen in Händen, nemlich per Documenta, so hält es doch die Sache auf, und machet vergebliche Unkosten. Will man das Gewissen durch Zeugen vertreten, so müsten zum wenigsten zwey Eyde, (wenn man hinlänglich erweiset) oder drey Eyde, (wenn es zum Suppletorio, oder noch zu dem Haupt-Eyde kommt) vor einen geschworen werden. Und was Zeit gehet nicht darüber hin, menn man das Fatale offerendi zu dem Suppletorio versäumet, es mag super Desertione verfahren werden, oder nicht, weil man ein Decret oder Sentenz, und also Terminum a quo darüber abwarten muß, ehe man sich wieder zum Haupt-Eyde offeriren kan oder darf, wenn man durch eine Anticipation den Haupt-

Eyd

Eyd nicht auch desert machen oder werden lassen will. Also ist es überhaupt rathsam, daß man von denen Gewissens-Vertretungen lieber gar abstrahire, und unnöthige Unkosten, auch Gefahr menagire. Und gewißlich, wenn denenjenigen, so sich einer Gewissens-Vertretung angemasset, der Regress zum Haupt-Eyde abgeschnitten wäre, so würden dergleichen überflüßige Weitläufftigkeiten wohl nachbleiben.

Die bey denen Inrotulations-und Publications-Terminen recommendirte Cautelen und Sorgfalt verschiedener Advocaten lauffen mehrentheils auf ein Mißtrauen gegen die Gerichts-Personen hinaus, womit man sich nicht allein schlecht recommendiret, sondern auch wenig ausrichtet. Die beste Cautel ist, daß man zusehe, ob die Acta complet sind, und in denen Sätzen die angezogene Folia in denen darzu gelassenen Lacunis supplire, so dann, wo man gegen ein auswärtiges Collegium zu excipiren hinlängliche Ursachen hat, solches bescheidentlich anführe, allenfals Rationes decidendi zu requiriren bitte, und das übrige inrotuliren der Richterlichen Pflicht und Gewissen überlasse. Viele suchen eine Kunst darinnen, daß sie gegen viele oder die meisten nahe gelegene Collegia excipiren, welche Protestationes doch nicht allezeit attendiret werden können, und wenn ein solcher Protestant mehr Urthel-Gelder, oder vielmehr Bothen-Lohn, damit man die Acta weiter schicken könne, darzu hergeben soll, lässet er seine Protestation gerne wieder fahren, und verräth sich also, daß er keine andere

Ursache gehabt, als eine Singularität, oder ut videatur aliquid dixisse.

Ein Client thut nicht übel, wenn er die Inrotulations-Termine selbst besuchet, und die Acta durchsiehet, sonderlich wenn er gar nicht, oder nicht weit darnach reisen darff, so kan er sehen, wie sein Advocat die Sache tractiret, ob er bey der Sache fleißig oder faul gewesen, und ob auch leere Plätze im Einbringen gelassen worden, denn das allegiren hilfft nichts, wo die Folia Actorum gar aussen gelassen, oder unrecht angezogen werden. Bey denen Publications-Terminen gilt ohnedem keine Cautel, wo Urthel und Acta nicht in Gegenwart derer Partheyen eröffnet werden, wo aber nun dieses geschiehet, da kommt es nicht so wohl auf die Recognition derer Siegel an, als daß man die Acta durchgehet, und zusiehet, ob nicht etwas bey der Transmission aus Versehen zurück geblieben? Item, kan ein gescheuter Advocat jezuweilen die Rationes decidendi an denen noch umgeschlagenen Blättern anmercken.

In Foro Civili müssen bey denen eingeholten Urtheln die Rationes decidendi, vermöge letztern Reichs-Abschiedes de Anno 1654. §. 60. & 61. jedesmahl sich befinden, um bey denen Appellationibus dieselbe neben denen Actis und Urthel mit einsenden zu können. In Foro Saxonico aber bringt es die Observanz anders mit sich, und müssen dieselben jederzeit absonderlich requiriret und auch bezahlet werden. Wer nun Rationes decidendi haben will, der mag solche wohl bey Zeiten und bey Einholung des Urthels selbst mit erfordern

lassen,

lassen, so menagiret er zum wenigsten das Bothen-Lohn. Daß man aber solche absonderlich einzuholen noch suche, finde ich meines Ortes nicht vor nützlich, sondern vor überflüßig und schädlich, insonderheit wenn neben denen darzu erforderten Unkosten auch die liebe Zeit verspildert, und der Proceß darüber aufgehalten wird. Will der Leuterant die Rationes decidendi zu seiner Leuterung haben, so wird es zu spät, bey deren prosecution aber braucht er sie nicht, wenn er nur sonst in seiner Leuterung tüchtige Gravamina hat, welche eine Reformatoriam nach sich ziehen können. Taugt aber die Leuterung vorhero nicht viel, so wird man bey dem Prosecutions-Termin und unter dem Rechtlichen Verfahren derselben doch nicht besser auf die Beine helffen. Der Leuterat braucht auch keine Rationes decidendi, denn er hat ein gutes Urthel vor sich, und wird ja dasselbe ohne Einholung derer Rationum decidendi defendiren können, da er es vorhero also erhalten hat. Man thut also meines Erachtens besser, daß man denen Partheyen diese vergebliche Unkosten, sonderlich des Nachheroeinholens erspahret. Denn wenn sie bey dem Urthel requiriret werden, kan man es doch in solcher Absicht thun, daß die Acta desto fleißiger gelesen würden, wenn aber das Urthel schon da ist, so cessirt auch dieses, und sehe ich keinen Nutzen davon.

Die Remedia suspensiva betreffend, so gehet zwar die Protestatio, wenn man ausdrücklich meldet, daß sie in vim Leuterationis aut Remedii suspensivi interponiret seyn solle, in Foro Saxo-

nico an, in Foro Civili aber gar nicht; Und wer in Sächsischer Frist keinen Leuterungs-Prosecutions-Termin ausbringet, der wird sich seiner Protestation wenig zu erfreuen haben. Das Remedium Revisionis Actorum cum Petito Transmissionis ad Impartiales, so coram eodem Judicio in Foro Civili an einigen Orten statt greiffet, läst sich doch in denen wenigsten Judiciis practiciren. Es möchte zwar an statt der Sächsischen Ober-Leuterung in denen höchsten Reichs-Gerichten, wenn die Sache per Appellationem dahin gediehen, noch angehen, es ist aber wegen des Juramenti revisorii und derer zu deponirenden Succumbenz-Gelder, nicht allein pretieux und gefährlich, sondern es ist auch dieses darbey zu bedencken, daß man nichts neues beybringen darff, sondern es schlechterdings auf die Acta gründen muß, und daß man auf die gegentheilige Exceptions-Schrifft regulariter gar nicht weiter gehöret zu werden pflege, und es laufft gar selten gut ab. Wenn man aber von einer in Judiciis inferioribus gesprochenen Sentenz in superiori Revisionem suchen, und dieses Remedium loco devolutivi brauchen wolte, so thut man viel sicherer, daß man appelliret. In Saxonia soll nun die Leuterung loco revisionis Actorum coram eodem Judicio, wie Knichen in Jure Electorum & Ducum Saxoniæ litis provocatoriæ nescio gezeiget hat, eingeführet seyn, woselbst er auch mit mehrerem dargethan, daß dieselbe schlechterdings ex antea deductis & non noviter deducendis justificiret werden müsse, und das beneficium L.

per

per hanc 4. C. de tempor. appellat. bey denen Leuterungen keine statt finde, und wenn die Advocati solches darbey induciren, oder sich dessen bedienen wolten, es aus einer incuria und supina inscitia geschähe, gleichwohl ist es in praxi mit eingeschlichen. Dem Remedio revisorio aber in summis Tribunalibus kommt meines Erachtens das in Saxonia noch übliche Remedium supplicationis am allernechsten, wobey auch insgemein starcke Succumbenz-Gelder erleget werden müssen. Ich weiß wohl, daß an einigen Orten auch zugelassen ist, an statt einer förmlichen Appellation in geringen Sachen von denen Unter-Gerichten an die Landes-Regierungen oder die Herrschafften selbst zu suppliciren, und Avocationem Actorum zu bitten, also Reformatorias vel in totum vel in tantum per Rescripta auszubringen, aber diese Art des supplicirens verstehe ich in obigem Anführen nicht, sondern wenn man von einem Regierungs-Ausspruch selbst sich an den Landes-Herrn, der das Privilegium de non appellando hat, wendet, und den Regierungs-Ausspruch reformiret haben will. Uberhaupt hat jede streitende Parthey sich derer Leuterungen und Appellationen, und zumahl ab Interlocutoriis, wenn solche kein irreparabile damnum causiren, sich zu enthalten, und sonderlich, wenn sie nur eine declarationem sententiæ suchet, denn darüber braucht es nicht so grosse Weitläufftigkeit zu machen, noch so viele Kosten, als eine Leuterung oder Appellation erfordert, anzuwenden. Ist aber die Sentenz deutlich und klar, daß sie auch keiner De-

claration brauchet, so hat man zu überlegen, o[b]
man sich mit einer Leuterung oder Appellatio[n]
nicht mehr Schaden als Vortheil schaffen möcht[e].
Dieses ist gewiß, daß es nicht wenige Zeit und Ko-
sten erfordert, und gesetzt, man erhielte eine Refor-
matoriam, so müste man doch dem Gegenthe[il]
wiederum eine Leuterung aushalten, und wohl ga[r]
so lange continuiren, biß ein Theil drey gleichlau-
tende Urtheile und Sententias vor sich hätte. M[it]
diesen Kosten könnte man den Beweiß führe[n].
Wenn man auch gegen Provisional-Decret[a],
wenn solche schon sub- & obreptitiè erschlich[en]
wären, oder gegen andere Interlocute dergleich[en]
Weitläufftigkeit und Kosten sich exponiren wo[l-]
te, so thäte man ja viel besser, man liesse es darbe[y]
und wendete die darzu erforderte Zeit und Unko-
sten auf die Haupt-Sache. Denn gleichwie be[y]
deren Endigung die Provisional-Decreta od[er]
Urtheile doch aufhören und gäntzlich hinweg falle[n],
also könnte derjenige, dem die Einlassung zuerkan[t]
worden, obangeführter massen mit denen nur a[uf]
eine Leuterung oder Appellation gehenden Unko-
sten bey nahe den Beweiß führen, und seine Exc[e-]
ptiones ausfindig machen, und wenn dieses ge-
schehen, müste die Absolutoria erfolgen, wobe[y]
man noch lange nicht soviel Gefahr liesse, als wen[n]
man leutert oder appelliret. Denn so die vorig[e]
Sentenz confirmiret wird, so sind die auf die Leu-
terung oder Appellation verwendete Unkoste[n]
verlohren. Wird man noch darzu in die Unkoste[n]
condemniret, so hat man gedoppelten Schaden.
Erhält man eine Reformatoriam, so bekomm[t]

man

man erstlich keine Unkosten wieder, und vor das andere bleibt es doch nicht darbey, sondern der Gegentheil leutert oder appelliret auch, nachdem er es convenient erachtet, und dadurch wird die Sache nicht allein aufgehalten, sondern die Unkosten vermehren sich, es falle das Urthel nun wie es wolle, so bekommt kein Theil seine Unkosten wieder, und der Beweiß könnte bey weitem soviel nicht gekostet haben.

In simili, wenn auf Recognition eines der Klage beygefügten Documents erkannt worden, so machet solches nicht allezeit Processum executivum aus, denn wenn die Sache so beschaffen ist, daß sie ordentlich ausgeführet werden muß, so giebt zwar die erkannte Recognition einigen Vorsprung, es folget aber darum noch nicht, daß der Beklagte, wenn er recognosciret, so gleich condemniret werden müsse, sondern seine Exceptiones, wenn sie zumahl in ipso Documento mit gegründet sind, oder die natura Contractus dieselbe unterstützet, bleiben ihme allezeit in salvo, wenn er sie nur der Recognition annectiret, und dem gegentheiligen Petito contradiciret. Zum Exempel, es klagte ein Verkauffer aus dem Kauff-Briefe auf die versprochene Kauff-Gelder, oder ein Verpachter aus dem Pacht-Briefe auf die Pacht-Gelder, und fügte der Klage eine Copiam oder Extract bey, producirte dieselbe in Termino ad recognoscendum, und Beklagter würde durch ein Interlocut darzu angewiesen, so hätte derselbe zu leutern oder darvon zu appelliren keine Ursache, noch weniger würde er sich Vortheil schaffen, wenn

er die Gravamina darauf einrichtete, daß Proces-
sus executivus hier keine statt finde. Denn wenn
eine Confirmatoria erfolget, so wird per indire-
ctum Processus executivus daraus, und erfolget
nach der Recognition eine Condemnatoria, mi
Verweisung der Exceptionum in die Reconven-
tion in Foro Saxonico, in Foro Civili aber wür-
den sie ad Separatum verwiesen. Dahingegen
wenn der Beklagte bona fide den Kauff- und
Pacht-Brief recognosciret, darbey aber exce-
ptivè einwendet, daß Kläger erstlich darthun solle
wie er seines Ortes præstanda præstiret, und den
Contractum in diesem oder jenem, öffters in ipso
Documento ad recognoscendum producto
enthaltenen Stücke adimpliret, so bekommt di
Sache ein gantz ander Gesichte, wenn auch gleich
der Beklagte selbst einen Beweiß seiner Exceptio-
num übernehmen müste, e. g. in Gewehrs-Män-
geln bey dem Verkauff, und wegen behinderten
Nutzens in denen Verpachtungen, (denn diese Ex-
ceptiones fliessen aus dem Contract selbsten, und
können offt guten Theils auch per Documenta er-
wiesen werden, oder durch eine auszubringende
Untersuchungs-Commission) so hat er keinen
Schaden von der Recognition. Wegen der
Legitimation, der Gewehrs-Angelobung und
der Cautions-Leistung zu leutern oder zu appelli-
ren, ist schlechterdinges nicht rathsam, sondern mit
einem güldenen Hamen gefischet. Soll man sich
selbsten besser legitimiren, so kan es leichtlich und
mit wenigern Kosten geschehen, soll es der Gegen-
theil thun, so kan man solches, wenn es nicht bereits,
entwe-

entweder ausdrücklich oder stillschweigend, aberkannt ist, noch allezeit ohne Leuterung oder Appellation fordern. Die Gewehrs-Angelobung bezahlt die Dinte und Papier nicht, wenn man ein Gravamen draus machet. Wegen der Caution leutert oder appelliret man auch vergeblich. Denn die Satisdatio pro Reconventione & Expensis möchte am Ende so groß nicht, oder doch nicht grösser seyn, als inzwischen an Unkosten darüber verstritten würde, und ein Advocat kan seinen Unverstand damit verrathen, wenn er eine grosse Caution fordert, und die Cautionem Satisdationis pro Reconventione & Expensis mit denen Cautionibus judicio sisti & judicatum solvi confundiret. Zu diesen letztern aber ist es noch Zeit genug, wenn es zur Auszahlung kommet, denn da kan man der Execution durch eine Gerichtliche Deposition, biß der Kläger ad concurrens Quantum Caution de judicio in reconventione sisti & judicatum solvi bestellet, zuvor kommen, und den Kläger, wenn er Geld haben will, schon obligiren, daß er hinlängliche Caution bestellen muß.

Wer wegen übergangener Unkosten eine Definitivam leutert, wenn der Proceß schon viel gekostet, der ist zwar zu entschuldigen, er muß aber die Sache genau einsehen, und wohl und genau überlegen, ob und was vor Causæ compensandi vorhanden seyn, und den Richter darzu bewogen haben möchten. Und da dieses heutiges Tages gar gemein ist, so muß er ja in der Leuterungs-Instanz ein gleiches befürchten, und könnte wenigstens dieje-

nige Unkosten, so er darauf verwenden muß, noch in dem Beutel behalten. Wer aber Leuterungen ergreiffet, wenn nur eines Termins Unkosten übergangen / oder auch wenn er darein condemniret worden, der leget entweder seine Opiniatreté und vermeintlich gesuchten Respect damit an den Tag, oder giebt so viel zu erkennen, daß er sich selbsten nicht wohl zu rathen, und die darzu erforderte Zeit und Kosten nicht besser zu menagiren wüste. Denn er kan unmöglich so viel wieder bekommen, als er dran wenden muß, weil die Unkosten der Leuterungs-Instanz doch compensiret, die vorigen aber moderiret werden.

Gleichfals ist nicht rathsam, wegen angeforderter Succumbenz-Gelder zu leutern oder zu appelliren. Denn man giebt damit zu erkennen, daß man seinen Gravaminibus den Effect einer Reformatoriæ nicht zutraue. Ausser deme, und weil man doch die Succumbenz-Gelder nicht verlieret, sondern wieder bekommt, wenn die Sententia a qua reformiret wird, würde sich wegen deren Erlegung bey Getröstung einer Reformatoriæ nicht also sperren. Diejenigen, welche, wenn sie wegen unterlassener Litis-Contestation in die Unkosten condemniret worden, Leuterung einwenden, und bey deren Prosecution die Litis Contestation eventualiter annectiren, thun nicht wohl, und setzen sich mit dieser Cautel in Gefahr, dieweilen sie nicht in allen Collegiis JCtorum gleiche Approbation findet, sondern einige die vorige Sentenz ohne Reflection auf die bey der Leuterungs-Prosecution mit eingeflochtene Litis-

Con-

Contestation, simpliciter confirmiren, und den Leuteranten in die Unkosten des verzögerten Processus condemniren. Inzwischen wenn einem Kläger dergleichen begegnet, so thut derselbe oder dessen Advocat bey der Leuterungs-Impugnation besser, wenn er in eventum die Litis-Contestation mit beantwortet, aber doch bittet, die priorem Sententiam NB. zum wenigsten in puncto der zuerkannten Unkosten zu confirmiren, weil Leuterant eo ipso, da er litem eventualiter bey der Prosecution seiner Leuterung contestiret, bekennet und an den Tag geleget, daß er mit Recht in die Unkosten condemniret worden, und seiner damahligen Leuterung auch keinen andern Effect zutraue.

Wer aber zu leutern oder zu appelliren sich genöthiget findet, und vorhero wohl überleget hat, ob es auch der Kosten werth sey, der richte die Leuterungs- oder Appellations-Gravamina also ein, daß er auch der Annehmung, und folglich einer Reformatoriæ sich zuversichtlich getrösten kan, bitte auch bey Leuterungen so fort um Prosecutions-Termin, bey Appellationibus aber um Apostolos reverentiales und Verabfolgung derer Acten, offerire sich auch ad solennia consueta, wie es in Judicio a quo üblich, nehme im übrigen die Formalia wohl in acht, sonderlich daß er in den höchsten Reichs Gerichten und in Foro Civili Compulsoriales bey der Introduction zu bitten, auch in Libello Gravaminum, und bey der Justification das petitum recht einzurichten nicht vergesse, wie Parte I. p. 66. erinnert worden. Fer-

ner

ner spahre ein Leuterant das Ansuchen um Prosecutions-Termin nicht, biß zum Ausgange der darzu nachgelassenen Sächsischen Frist, denn dieses zeiget entweder eine Faulheit und Negligenz, oder animum protrahendi an, so beydes nicht zu loben ist. Ein Appellant aber lasse an Ausbittung der Acten sich nicht säumig erfinden, und solte er ehender Compulsoriales darzu ausbringen. Es ist ein wunderliches Reservatum, wenn sich ein Leuterant in der Leuterung bedinget, binnen Sächs. Frist um Prosecutions-Termin absonderl. nachzusuchen, oder die Leuterung gar fallen zu lassen, denn dieses giebt und lernet sich von selbst, wie das Griechische, dem Sprichwort nach. Das Ausbitten eines Prosecution-Termins in Sächsischer Frist stehet nicht in eines Leuteranten Willkühr, sondern er muß es thun, wenn die Leuterung nicht desert werden soll, und lässet er sie desert werden, so brauchet er keiner Renunciation, sondern er kan das Schreiben auch erspahren, es sey denn, daß er den Termin zum Rechtlichen Verfahren über der ex adverso einkommenden Ungehorsams-Beschuldigung dadurch abwenden wolte, darzu aber braucht er auch keine Renunciation, sondern er darff sich nur erklären, daß er die Leuterung vor desert halte, und solches agnoscire, aber er muß keinen Beweiß zu führen, noch eine solche Sentenz, darinne ihme selbst ein Beweiß oder ein Jurament zu erkannt worden, geleutert haben, sonsten siehet es auch in diesem Stück gefährlich aus, und würde derselbe pro evitatione majoris mali wohl eines Richterlichen Ausspruches super deser-

sertione gewarten müssen, damit er wieder einen Terminum a quo bekomme. Aber alle nach der geleuterten Sentenz aufgewendete Kosten wären gleichsam zum Fenster hinaus geworffen. Ein augenscheinliches Indicium einer muthwilligen Vexæ und Tergiversation ist es, wo ein Leuterant nicht allein das Ansuchen um Prosecutions-Termin biß zu Ausgang des hierzu geordneten Fatalis oder Sächs. Frist verspahret, sondern noch darzu einen legalen Prosecutions-Termin wieder auf eine Sächsische Frist hinaus gesetzet haben will. Der Leuterat könnte zwar solches ehender prætendiren, aber auch nicht anders, als zu seinem Schaden, denn je eher der Prosecutions-Termin stehet, je lieber es ihme seyn muß, mit seiner Impugnation heraus rücken zu können, weil er schon eine Sententiam vor sich hat. Es zeiget auch bey dem Leuteranten eine Diffidenz in seine Gravamina an, wenn er mit der Prosecution zu cunctiren suchet. Die Leuterungs-Adhæsiones sind nicht allezeit rathsam, und sonderlich, wenn man nur wegen übergangener Unkosten einer gegenseitigen Leuterung adhæriren will, denn eben dadurch bringet man sich um die Unkosten der Leuterungs-Instanz, daß, indem man nach jenen schnappet, man die darüber per compensationem verlieret. Wer aber dieses nicht zu besorgen, und einer Adhæsion nöthig hat, der mag wohl observiren, daß er es *a*) in Zeiten thue, auch *b*) seine Adhæsions-Gravamina specifice anführe. Denn gleichwie keine Leuterung noch Appellation in Foro Saxonico angenommen wird, wo die Gravamina nicht spe-

specifice eingeführet worden, und zwar nicht nur ab Interlocutoriis, sondern auch a Definitivis, (in welchem Stück die Praxis Fori Civilis a Foro Saxonico paucis casibus exceptis differiret) also kan auch eine Adhæsio absque Gravaminibus keinen Effect einer Leuterung haben, wenn der Leuterant seiner Leuterung, ehe es zum Prosecutions-Termin kommt, renunciiret, ob gleich in dem Adhæsions-Zeddel gesetzet wäre, daß man eventualiter selbst geleutert haben wolte. Die gegenseitige intempestive Renunciation und Desertion, oder vielmehr den daraus entspringenden Schaden zu vermeiden, thut ein Adhærente (wenn es sich der Mühe verlohnet) wohl, daß er in eventum, wenn Leuterant keinen Prosecutions-Termin ausbringen solte, selbst in Sächsischer Frist zu seiner Leuterung dergleichen auswircket. Wer mit einer Leuterungs-Adhæsion in besondern Puncten, welche vom Gegentheil nicht geleutert worden, post festum und nach dem Decendio erstlich aufgezogen kommt, der betrieget sich in seiner Hoffnung eben also, wie derjenige, so seine eigene Leuterung desert werden lässet, und hernach einer andern Leuterung (in casu plurium Litis Consortium aut in Concursu Creditorum) adhæriren wolte.

Bey Appellationibus muß man nicht allein alle Fatalia genau observiren, sondern sich auch von Spolien- und Attentaten-Klagen hüten, denn diese machen die Appellationes und Leuterungen gerne desert, und spielen die Sache dem Judicio a quo wiederum in die Hände. Ein Appellat a-

ber

der hält die Sache vergeblich darmit auf, und bringet sich durch Attentata nur selbst in Schaden und Unkosten. Kommen hingegen ungegründete Attentaten-Klagen ein, und werden Inhibitiones darauf ausgewürcket, so muß man diese durch gegründete Documenta und Attestata in continenti widerlegen, und die Exceptionem Sub-& Obreptionis dociren, und um deren Cassation oder Wiederaufhebung bitten, inzwischen aber den Appellations-Proceß sive justificando sive impugnando in seiner Ordnung behörig prosequiren, und die Fatalia desselben (worauf es vielleicht von dem Gegentheil nur angesehen ist) darüber nicht negligiren.

Zu Restitution-und Nullität-Klagen, wo man nicht klaren Beweißthum in Händen hat, soll man sich nicht resolviren. Denn gleichwie in denen erstern die Læsio zuförderst bescheiniget werden muß, ehe solche statt greiffen kan, also sind die letztern odieux und gefährlich, weil insgemein eine ziemliche Straf darauf gesetzet ist. Zu dem so muß man einen Unterschied machen unter denen Nullitäten, welche sanable und insanable sind, wie solches in dem letztern Reichs-Abschiede de A. 1654. §. 121. & 122. mit mehrern gegründet, damit man im erstern Fall de Jure Civili und in denen höchsten Reichs-Gerichten das Fatale interponendæ, nemlich das Decendium, nicht verabsäume, welches jedoch auch in nullitatibus insanabilibus zu observiren das sicherste ist. So wird auch erfordert, daß man diejenige Nullitäten, welche insanabilem nullitatem & defectum ex perso-

na

na judicis, vel litigantium, vel ex substantialibus Processus nach sich führen, in der Supplic specifice anführe, wenn man keine abschlägige Resolution haben, oder eine vorgängige Berichts-Erforderung veranlassen will.

Man muß ferner wohl überlegen, ob eine Nullitas, welche sonsten insanabilis ist, e. g. wenn die Person des Richters in den Bann gethan, wahnsinnig, ungelehrt, minderjährig, oder nicht in dem Richterlichen Amte sich befunden, oder ein Theil der streitenden Partheyen noch minderjährig, Verstand-loß, verschwenderisch, verbannet, excommuniciret, ein Mönch, oder ein leibeigener Knecht wäre, gleichwohl noch zu salviren, auch endlich, was die Sache selbsten betrifft, dieselbe also beschaffen sey, daß ohne ordentliche Klage, Citation, solenne Litis-Contestation, Beweiß, Submission und ordentliche Sentenz darinnen nicht procediret werden können. Denn dafern eine Gerichts-Person schon in den Bann wäre gethan gewesen, aber davon appelliret hätte, und also diese Sache noch nicht ausgemachet wäre, auch ein Furiosus vor derselben Zeit, oder einem erweißlichen Intervallo, ein Ungelehrter aber entweder in seiner Profession oder auf eingeholten Rath derer Rechts-Gelehrten geurtheilet, oder auch die Partheyen von des Richters noch anhaltender Minderjährigkeit Nachricht gehabt, und nichts destoweniger denselben vor den Richter erkannt oder angenommen hätten, so würde man mit seiner Nullität-Klage eben so wenig ausrichten, als eine noch minderjährige Parthey sich dar-

auf

auf beruffen und eine Nullität ex hoc capite allegiren könnte, wenn sie den Proceß gewonnen. So wird auch ein mente captus, wenn er vor, oder nach seiner Restitution litigiret, sich dessen nicht prævaliren, noch eine Bannisatio oder Excommunicatio per Appellationem suspensa, oder eine Prodigalität vor erfolgter Obrigkeitlichen Declaration eine Nullität operiren können. Es werden auch die Mönche und leib-eigenen Knechte von denen Processen nicht gäntzlich ausgeschlossen, sondern in gewissen Stücken allerdings zugelassen, auf eben den Schlag, wie die Minorennes oder Minderjährige in Alimentations-und einigen andern Sachen zu klagen befugt sind. Nicht minder finden sich circa Substantialia Processus solche Umstände, daß in ein und anderer Sache ohne Libell, Litis-Contestation und Conclusion gar wohl procediret werden kan, und wo eben keine schrifftliche Citation noch auch ein Terminus legalis erfordert wird. Dahero muß ein Advocatus sich allenthalben wohl umsehen, und alles vorhero wohl überlegen, damit er keinen blossen schlage. Das sicherste ist wohl dieses, wo man eine Nullität-Klage darauf defundiren kan, daß das Urthel aus falschem Gezeugniß oder Documenten gesprochen sey, und darzu hat man auch Zeit genug, aber es ist insgemein schwer zu beweisen.

De Jure Saxonico ist in diesem Stücke wiederum ein anderes Fatale, ingleichen sind die darauf geordnete Straffen different. Vermöge der Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung hat man zu

Ubergebung der Klagen eine Sächsische Frist, e
sind aber 40. fl. Straffe darauf gesetzet, wenn
die Nullität nicht erwiesen werden kan. In de-
nen Fürstl. Sächs. Goth. Altenburg. und Eise-
nachischen Proceß-Ordnungen hingegen ist auch
eine Sächs. Frist zu Einbringung der Klage nach
gelassen, aber in Casum Succumbentiæ 20. Rthl
Straffe darauf geordnet. In der gesamten Fürst
Sächs. Jenaischen Hof-Gerichts-Ordnung i
zwar kein Fatale zu Ubergebung der Nullität-Kla
ge, auch nur eine willkührliche Straffe zu befürch
ten, hingegen ist verordnet, die Nullität auf da
nechste Gericht zu rechtfertigen, sub pœna Dese
tionis. Woraus zu schliessen, daß die Querela Nu
litatis intra Decendium am sichersten innerhal
Sächsischer Frist, aber auch nicht zu später überg
ben werde. Denn in der alten Coburgischen Ho
Gerichts-Ordnung hatte man nur Sechs Wo
chen darzu, und keine völlige Sächsische Frist, we
nun die Jenaische Hof-Gerichts-Ordnung aus die
ser erwachsen, so ist nicht zu vermuthen, daß man i
Saxonia das Decendium interponendæ seu pot
us exhibendæ so genau observiren müsse.

Die Interventiones geschehen gemeinigli
nur zu dem Ende, daß dem einen Theil die Sach
dadurch schwerer gemachet werden solle, und so
chen Falls gehen die Unkosten gemeiniglich nur au
einem Beutel. Es ist aber nicht wohl gethan, wen
man ohne Noth sich selbsten in Schaden stürze
damit nur der andere Theil auch darein verfalle
Hat jedoch der Intervenient ein besonderes Inte
esse vor sich selbsten zu suchen, so hat er sich freylic

in Zeiten zu melden, ehe etwas in der Sache versäumet wird, weil er den Proceß in dem Stande, wie er sich dermahlen befindet, mit antreten muß. Derjenige aber, wider welchen die Intervention gerichtet ist, sperre sich nur nicht lange mit der Einlassung oder Litis-Contestation. Denn woferne die Intervention keinen Grund hat, so ist es ja besser, daß man derselben in Zeiten mit Recht loß wird, als daß man sich lange darbey formalisiret, und sein gutes Geld unnöthig darüber verhadert. Solte aber dieselbe gegen alle beyde streitende Partheyen gerichtet seyn, so hat der Kläger wohl zu prüfen, ob er bey so gestalten Sachen mit seiner Klage fortkommen könne, oder der Intervenient ein besseres Recht zu derjenigen Sache habe, die er in Anspruch genommen. Ist dieses, so thut er wohl, daß er seinen Anspruch gar fahren oder so lange in suspenso lässet, biß der Præjudicial-Punct zwischen dem Intervenienten und Beklagten ausgemachet sey. Deßgleichen kan auch wohl ein Beklagter, wenn er zumahl keine gäntzliche Absolutoriam zu hoffen hätte, den Kläger und Intervenienten vorhero unter sich ausmachen lassen, welchem Theil er eigentlich zu antworten und den Proceß mit demselben auszuführen verbunden sey?

Kommen Macht-Sprüche, da ist Gedult von nöthen. Denn ob es gleich wahr ist und bleibt, daß die Lands-herrliche Gewalt im Stande Rechtens sich dahin nicht erstrecket, daß einem Unterthanen, oder auch einem Fremden, so daselbsten etwas zu suchen hat, das Seinige so schlechterdings entzogen werden möge, und einige JCti eben nicht übel

geurtheilet, daß die Clausula: ex plenitudin potestatis, so bey denen alten Römern gar nich bekannt war, von einigen Schmeichlern erfunde worden, so ist es doch gar nicht rathsam, gege Landes-herrliche Verfügung sich zu setzen, un muß mancher Advocat mit seinem grösten Scha den erfahren, quod non liceat scribere contr eos, qui possunt proscribere. Man weise in sol chen Fällen die Clienten lieber zur Gedult an, un daß sie es nur GOtt befehlen möchten, welcher si in andere Wege wieder segnen könne, als daß ma sie lange zwischen Furcht und Hoffnung lässet, un denenselben inzwischen das doch gefährliche Ho norarium abnimmet, und sie noch mehrere Koste anwenden lässet. Es ist wunderselten zu ändern und wenn es ja mit schwerer Mühe, Kosten, un vielem Zeit-Verlust zum theil oder auch in totum erlanget würde, so wird es doch mit schlechter A vantage geschehen, und wenn man Kosten und Schäden mit der Ausbeute gegen einander abwe gen und vergleichen solte, null vor null aufgehen, wo nicht der Schade grösser als der erlangte Nu tzen befunden werden.

Wer Schuld-Klagen anstellet, der treibe ja seine Schuldner nicht über ihr Vermögen, denn der Christlichen Bescheidenheit dermahlen zu ge schweigen, so kan man sich auch Schaden darmit zuziehen, wenn die Creditores ihre sämtliche Gü ter abzutreten und darmit von allen Ansprüchen sich loß zu machen, oder eiserne Briefe, Quinque nell und Moratoria zu suchen genöthiget werden, wodurch die Creditores gemeiniglich von dem

Regen

Regen in die Trauffe kommen, da sie bey einer dem Debitori möglichen Particular-Zahlung viel besser gefahren wären.

Werden von denen Debitoribus Moratoria gesucht, so ist unnöthig, sich dargegen zu regen. Denn der Landes-Herr giebt sie doch selten anders, als daß vorher des Debitoris Vermögen untersuchet, und gegen seine Schulden gehalten, also folglich Versicherung gethan werde, die Creditores dadurch nicht zu gefehrden, sondern nach deren Ausgang wegen Capitals und Interesse zu befriedigen. Gönnet man nun dem Debitori diejenige Zeit, so demselben von seiner hohen Obrigkeit gegönnet wird, so kan er sich desto eher erhohlen. Wenn man aber demselben den wenigen Verdienst unter der Hand mit proceßiren abzwacket und verschmälert, auch die Zeit etwas zu erwerben damit verdirbet, so hindert man sich selbsten mehr an erlangender Wiederbezahlung, als daß man solche befördern solte.

Insonderheit hüte man sich Concurs-Processe zu veranlassen, dieweil man über die darzu erforderte Unkosten auch mehrentheils die Interesse einbüssen muß, und die Massa von Tag zu Tage sich verringert und zerschmeltzet. Zu solchem Ende hat man sich mit Arrest-Klagen (welche ohne dem gefährlich und vielen Formalitäten unterworffen sind) wohl fürzusehen, und sonderlich wo man der erstere Arrestant seyn wolte, denn wo der Arrest vor beständig erkannt wird, erfolgen gerne Injurien-Klagen, oder Actiones ad Interesse darauf. Kommt es aber zu Concursibus Creditorum,

torum, so weiß ich kein besser Mittel, als daß di
Creditores, und sonderlich posteriores, so wei
die Massa noch zulangen kan, sich unter einande
vergleichen, denen anterioribus zu respondiren
und inzwischen gegen Caution die Massam selb
zu administriren sich offeriren, mithin die ant
riores auch zu einem Vergleich vermögen, und de
nen posterioribus, welche sonsten gar leer ausge
hen würden, pro rata auch etwas zu ihrem Soul
gement auswerffen, und also samt und sonde
die Unkosten so wohl der langwierigen Liquidat
on, als des noch länger sich hinaus ziehende
Rechtl. Verfahrens super prioritate erspahre
Man kan doch die zukünfftige Location gut
theils voraus sehen. Wenn nun alle und jede Cr
ditores sich fein der Billigkeit bescheiden, und d
erstern denen letztern nur so viel von dem Ihrige
gönnen, als sie doch auf die Proceß-Kosten ve
wenden, und so lange dieser vermuthlich daure
kan, an dem Interusurio oder abgehenden Inter
esse einbüssen müssen, so wird man, wo nicht all
doch die meiste Concurs-Processe in der Güte he
ben und beylegen können. Insonderheit aber wir
mit denen Leuterungen wider die Locations-Ur
theile selten etwas ausgerichtet, und noch wenige
Vortheil haben die Creditores, wenn sie supe
Liquidatione einander in die Haare fahren wol
len. Denn das Liquidiren gehöret sich eigentlic
zwischen denen Creditoribus, als singulis, un
dem Curatore Bonorum oder Debitore com
muni, ohne Concurrenz derer übrigen Credito
rum, das certiren oder Verfahren super priori

tate

tate aber zwischen denen Creditoribus unter sich selbst. Und diesemnach thun diejenigen Advocati, welche dem Debitori communi bedient, oder zu Curatoribus Bonorum bestellet sind, nicht wohl, wenn sie denen Creditoribus ratione prioritatis etwas in den Weg legen, oder mit denenselben darüber disputiren wollen, denn es gehet sie dieses gar nicht an. Die Locatio derer Creditorum gehören vor den Judicem, den muß man dafür sorgen lassen, und hat man verthan, wenn man die Debita liquida agnosciret, gegen die illiquida aber die Nothdurfft erinnert, die Creditores werden sich ratione prioritatis schon selbsten regen, und ihre Nothdurfft beobachten. In simili haben die Creditores super Liquidatione mit einander zu zancken keine Ursache, denn der Curator Bonorum kan und muß sie dieser Mühe überheben, daß sie also super hoc puncto sich vergeblich fatigiren, hat nun der Curator Bonorum eines Creditoris Anforderung nicht liquid befunden, und es kan solche zum wenigsten nach Anleitung des erfolgenden Location-Urthels auch nachhero nicht verificiret werden, so thut es keinem nachfolgenden Creditori den allergeringsten Schaden, dieweil solche Post gar hinweg fället und leer ausgehet; Hat aber Debitor communis oder Curator bonorum eine angegebene Schuld-Post vor genugsam liquid erkannt, so müssen es die Creditores auch dafür erkennet, es zeigte sich dann eine augenscheinliche Collusion, dergleichen aber man so schlechterdings nicht vermuthen kan.

Denen Debitoribus, so noch solvendo sind

und bezahlen können, ist zu rathen, daß sie es ja zu keiner Execution kommen lassen, sonder lieber denen Creditoribus etwas in solutum abtreten oder in Zeiten ein Capital anderwerts aufnehmen und zahlen sollen, welches der allerleichteste und sicherste Weg ist, und sonderlich, wann sich ein Capital, so man particulariter (als wie bey denen piis causis & corporibus) ablegen kan, ausmachen lässet, da hat man keinen weitern Schaden, als daß man eine Obligation machen lässet und den Consens auslöset, die Interesse muste man dem Creditori doch auch bezahlen, und solchemnach ist es eins, ob man solche diesem oder jenem giebt. Man machet sich aber auf solche Art von allen fernern Unkosten, Chagrin und Versäumniß frey, und kan desto geruhiger leben und wiederum etwas verdienen. Wer sich mit suppliciren oder provociren und appelliren zu helffen meinet, der verfehlet des rechten Weges. Das Vertrauen zu seiner Landes-Herrschafft und Obrigkeit, daß sie um des Creditoris willen den Debitorem nicht werde ruiniren, noch aus dem Lande jagen lassen, ist gar gut, man muß aber von seiner Herrschafft und Obrigkeit auch nichts mehr prætendiren, als dieselbe mit Recht und ohne desselben Verletzung thun kan. Man erhält wohl Rescripta, daß der Richter, so die Execution zu thun hat, denselben einigen Anstand geben, und den Creditorem zu Annehmung einer Particular-Zahlung auf leidliche Termine, oder des Debitoris gethaner Vorschläge zu disponiren Fleiß anwenden solle; Wenn sich aber der Creditor darzu

nicht

nicht disponiren lässet, so sind Zeit, Mühe, Versäumniß und Kosten verlohren, und die Execution thut hernach noch viel weher, wird auch schwehrer, weil die Hülffs-Gelder, Executions-Gebühren, auch des Gläubigers angewendete Extrajudiciales darzu kommen, welche alle man hätte erspahren können. Zu geschweigen, daß die Creditores durch dergleichen Aufzüge nur exacerbiret werden, und sich desto mehr scheuen einen billigen Vergleich einzugehen, worzu sie sich wohl eher resolviret hätten, wenn ihnen, ehe sie noch einen Executions-Termin ausbracht, etwa die Helffte der Schuld baar offeriret und wegen des Rückstandes billige Termine gesetzet worden wären. Kommt es nun zur Subhastation, so müssen die Debitores nicht selbst behindern, daß sich keine Käuffer einfinden, sondern vielmehr suchen, Personen auszumachen, welche ein mehrers bieten, daß das subhastirte Stück zu ihrem Vortheil desto theurer verkaufft und anbracht werde, und solt es einem auch noch so sehr an das Hertz gewachsen seyn. Denn wo man die Käuffer mit fluchen, wünschen, vielen lamentiren, suppliciren, rennen und lauffen abschrecket, da wird allemahl Ubel ärger, die Interesse wachsen zusammen, die Unkosten vermehren sich, wie ein immerfort gerolleter Schneeball, die Schuld wird täglich grösser, und das zur Bezahlung angegebene Grundstück wird deteriorirt, und von Tag zu Tag weniger werth, so daß es am Ende kaum zur Zahlung hinlanget oder um ein Spottgeld hingehen muß, der Schuldner also dasjenige, so er noch heraus bekommen können,

darüber verliehret, oder sich selbst muthwillig darum gebracht.

Ein Creditor thut nicht wohl, wenn er den Debitorem um den annum reluitionis und die Wiedereinlösung seines Gutes zu bringen trachtet, denn er hat nicht mehr als seine Zahlung zu fordern, und wenn er diese bekommt, muß er zufrieden seyn: Also ist unbillig, wenn er seinen Schuldmann, mit deme er vielmehr ein Mitleyden haben solte, in Schaden zu bringen trachtet, noch unbilliger, wenn er sich mit desselben Schaden bereichern will, denn so die Obrigkeit dieses wahrnimmt, so muß sie nothwendig ein Einsehen haben. Ein Creditor hat sich zu hüten, daß er seines Debitoris Güter und Grundstücke nicht auf Rechnung derer Nutzungen annehme, denn daraus erwachsen neue Zänckereyen und Processe, es ist also zu beyden Seiten nützlicher und rathsamer, daß man mit Obrigkeitlichen Vorbewust und prævia causæ cognitione wegen des Ertrags einen Pacht-oder wieder Kauff-Contract über die verholffene Stücke mache. Auch kan ein Glaubiger, so auf ein Guth selbst bieten muß, wenn er dasselbige erstehet, allen widrigen Verdacht ablehnen, wenn er nicht mehr als nöthige Kosten darein verwendet, die Meliorationes sonderlich im Anfange, so viel möglich erspahret, und also dem Debitori bey der Reluition nicht duriorem conditionem machet, ja wenn er gar die Wiedereinlösung nach Ablauff zwey oder dreyer Jahre noch gestattet, und also den Schuldmann dadurch überzeuget, daß er nicht

nach

nach seinem Guth gestrebet, sondern nur seine Zahlung gesuchet habe.

Wer auf ein verholffenes Guth gerichtlich geboten, und es nach gewöhnlichen Anschlägen und öffentlichen Feilbietungen erstanden, so daß es nunmehro zur Adjudication und Heimschlagung komt, der hät wohl in acht zu nehmen/ daß er (b) einen Adjudications-Termin ausbringe (b) alle Interessenten, sowohl den Debitorem oder Curatorem bonorum, als die Creditores samt und sonders citiren lasse, zu sehen, wie er die Kauff-Gelder auszahlen und die Adjudication oder Heimschlagung erlangen werde, und (c) in termino lasse er sich das Concept des Adjudication-Scheins erstlich zeigen, damit, wenn er etwas darbey zu erinnern hätte, solches noch corrigiret oder beybracht und die Ausfertigung und Ausantwortung beschehen könne, und zwar (d) Zug vor Zug, Brieff gegen Geld, und Geld gegen Brieff, also daß die Creditores das ihrige baar und der Debitor den Uberrest auch baar heraus bekomme, und er also seine völlige Quittung erhalte, wenn nemlich baares Geld geboten worden, zu welchem Ende, wenn er in Capitalia eintritt, oder einige derer Creditorum Posten zu bezahlen übernimmt, er die Unkosten neu einzulegender Obligationum nicht ersparen muß, damit er im Adjudication-Schein über die völlige Kauff-Summam ratione debitoris curatoris bonorum quittiret werde. Zum wenigsten müsten die Capitalia, in welche er tritt, specifice mit eingeführet, und er doch von dem communi debitore oder Curatore bonorum und übrigen

Cre-

Creditoribus völlig quittiret werden. Wäre aber der Kauff auf Tag-Zeiten gerichtet, so hat er dahin zu sehen, daß er nicht allein über die bezahlte Angabe Quittung, sondern auch richtige Assignation, wohin die jedesmahligen Tage-Zeiten oder Frist-Gelder bezahlet werden sollen, erhalten möge. Denn wo er sich in diesen Stücken sammt und sonders nicht in acht nimmt, wird er vieler Mühe, Kosten und Versäumniß schwerlich entgehen.

Solte jemand ein näher Recht, oder der Debitor selbst die Reluition oder Wiederlösung seines Gutes suchen, ob gleich diese gegen einen Licitatorem extraneum, oder einen solchen Käuffer, der nicht Creditor gewesen noch die Execution ausgebracht hat, nicht statt findet, und das gesuchte Näher-Recht so klar nicht wäre; So ist doch rathsamer das Näher-Recht oder auch die Wiedereinlösung zugestatten und sein bezahltes Kauff-Geld nebst aufgewendeten Unkosten wieder anzunehmen, als sich deshalber zu sperren und vergebliche Unkosten anzuwenden, und sich vielen Verdruß und Versäumnis zuziehen. Denn man kan sein Geld doch anderwertig anbringen, weil dem Sprichworte nach der dritte Theil der Welt allezeit feil ist. Man mache auch wegen derer eingezogenen Nutzungen nicht viel disputirens. Denn da man doch sein Interesse des Capitals dargegen wieder bekommen, derjenige aber, so die Fructus haben will, nothwendig die Onera, Steuern, Erbzinsen, item, die Unkosten, e. g. Saamen, Artlohn, Graß mähen, Heu machen, Graben aufwerffen, Fuhrlohn ꝛc. wird es darauf resp. hafftet, und zur

Cul-

Cultivirung und Einerndung pro re nata erfordert wird, dargegen abstatten und kürtzen lassen muß; So kan dieses alles durch ein Haußwirthliches arbitrium in Kürtze und Güte viel besser als durch Proceß ausgemachet werden.

Schließlichen hat man sich vor denen gegen die Executiones erhebenden Nullität- und Restitution-Klagen zu hüten, und zwar auf beyden Seiten. Ein Kläger hat selten Vortheil davon, und wenn man es genau untersuchen solte, so würde unter zehen, welche die Nullität würcklich ausgeführet und die Execution dadurch vernichtet, kaum einer seyn, der sich eines dadurch wahrhafftig erlangten Vortheils rühmen könnte, wenn er die Unkosten, Zeit-Verlust und Versäumniß rechnet, so er darbey gehabt, item, die Interesse, welche beständig fort lauffen, und diejenige Schäden und Kosten, so ihn bey wiederhohlter Execution, wenn er derselben durch baare Bezahlung nicht zuvor kommt noch zuvor kommen kan, betreffen, dargegen rechnet; Vielmehr zeiget die traurige Erfahrung, daß viele, indeme sie sich zu helffen vermeinen, sich selbsten je mehr und mehr verderben. Ein Beklagter aber, wenn er Creditor gewesen, auch selbsten licitiret und die Adjudication erlanget hat, oder auch ein Extraneus, der ein subhastirtes Guth sub hasta erstanden und an sich gebracht, kan nicht besser thun, als daß er sein Kaufgeld annehme und sich darzu alsofort anerkläre, so hat der Proceß ein Ende, und behält er sein gutes Geld, so er auf den Proceß wenden müste, nicht allein im Beutel, sondern ist auch vielen Chagrins und Versäumnisses überhoben.

hoben. Wolte dieses nicht angehen, so denunciire nur dem Judicio, welches nulliter verfahren, Litem, daß es seine Procedur justificiren möge. Am sichersten aber ist es, man informire sich vor der Licitation oder wenigstens vor der Adjudication ex Actis, ob mit der Execution allenthalben legaliter verfahren sey? Findet man da einigen Defect, so abstrahire man lieber bey Zeiten, und alsdann hat man auch keine Nullität-Klage oder Vindication zu gewarten.

Derjenige, so in Schulden stecket, und sich eines Concursificii besorget, hat Ursach seinen Creditoribus gute Worte zu geben, und um Gedult zu bitten, auch zum wenigsten die grössesten und stärckesten auf seine Seite zu bringen, daß sie den Concurs mit vermeyden helffen. So bald einer klaget, suche man sich mit demselben, so gut es immer möglich, zu vergleichen, nehme lieber Capitalia gegen Zinß auf, und zahle darmit die Creditores, welchen er doch das Interesse, wo nicht vermöge seiner Obligation, doch von Zeit der Klage an propter moram abtragen muste, so erspahret er die Proceß-Kosten, womit er noch andere Interesse bestreiten kan. Kan er aber ja auf keine Weise und Wege Geld aufbringen, auch keinen Käuffer finden, der ein billiges Kauffgeld anwenden wolte, so credire er lieber ultro zu Erspahrung der Hülffsgelder und Unkosten, und bewerbe sich nach der Subhastation nur um pinguiores emtores, oder nur um solche, welche ihme die Wiedereinlösung auf billige Conditiones und in solcher Zeit gestatten, da er sich inzwischen erhohlen

kan.

kan. Mit procesliren ist wenig auszurichten; Das Rechts-Latein gilt zwar wohl sein Geld, man kan aber doch keinen Creditorem darmit bezahlen, und mit Geld lassen sich die Executiones viel ehender abwenden, als mit Worten, Reden und Schreiben.

Dieses möchte vor dieses mahl genug seyn, ohnerachtet alles noch viel weiter ausgeführet werden können. So wird auch der erstere Theil selbsten verschiedene Cautelen an Hand geben. Denn, wer weiß, wo die verdeckte Gruben sind, der kan sich schon dafür hüten, daß er nicht hinein falle, und ein Stein, welchen man siehet, trifft nicht so leichte, als derjenige, von dem man nichts weiß. Ich wünsche zum Beschluß nur dieses, daß diejenige, so diese wenige Arbeit zu lesen gewürdiget, wenn sie etwas zu ihrem Vortheil darinnen angemercket, daß sie sich dessen bey allen und jeden Occasionen wohl erinnern und in der Application niemahlen fehlen mögen, so will ich versichern, sie werden sich möglichster massen vor unnöthigen Weitläufftigkeiten und Kosten hüten; Und so sie ja wider ihren Willen und Inclination Processe führen müsten, so werden sie doch per praxin rationalem und durch Hindansetzung des gewöhnlichen Schlendrians auf die hin und wieder vorgeschlagene Weise mit viel wenigern Kosten und weit sicherer zu einem frühezeitigen und glücklichen Ende gelangen.

Aus bißhero deducirten nun wird iedermann leicht abnehmen, wo der Grund des Justiz-Verbesserungs-Wesen eigentlich gesuchet werden müsse, und was man vor causas morbi zu removiren habe, auch wie die zeitherige Methode des

pro-

processirens oder vielmehr der liebe Schlendrian aus denen Proceß-Ordnungen anders nicht als durch eine mißbrauchte und gleichsam extorquirte interpretationem usualem und eingeschlichene böse, theils wider die intentionem Legislatorum, theils zu der Partheyen grösten Schaden gereichende Observanz zu justificiren sey, und wenn man auch das Interesse derer Richtere und Advocaten in Consideration ziehet, demselben mit grossen Schaden derer litigirenden Partheyen vielweniger, als durch eine vernünfftige Abstellung unnöthiger Weitläufftigkeiten, und grosse Erleichterung derer streitenden oder vielmehr eine gerechte Sache hegenden und Hülffe suchenden Partheyen, auch Conservation dererjenigen, so ihren eigenen Schaden nicht erkennen können oder wollen, zuwachse.

E N D E.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döhler, Johann G.

Processualische Mause-Fallen, oder kürtzliche Vorstellung wie es bey Processen insgemein herzugehen pflege? und was man gutes darbey zu hoffen habe? Denenjenigen, so gerne Processe führen ... angezeiget ; Nebst denen im zweyten Theil Angewiesenen Mitteln wie diesen Processualischen Mause-Fallen einiger massen zu entgehen und einer Vorrede Von der mancherley Art

Coburg [u.a.] 1739

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/A.Diss.2439
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11074305-0
VD18 14441306-003